

21.12.87

Wi - Fz - In

Verordnung

der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

A. Zielsetzung

Die Änderung der Honorarordnung soll insbesondere die Honorarvorschriften an die Veränderungen der Bauleitplanung im Bereich der städtebaulichen Leistungen und an die veränderten Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und an die auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes ergangenen landesrechtlichen Vorschriften anpassen. Ferner sollen Unklarheiten bereinigt werden, die sich in der praktischen Anwendung ergeben haben.

Die gestiegenen Büro- und Personalkosten sollen in verschiedenen Bereichen durch Anhebung der Honorare berücksichtigt werden, insbesondere bei städtebaulichen und landschaftsplanerischen Leistungen und bei den Zeithonoraren.

B. Lösung

Die Leistungsbeschreibungen werden insbesondere in den Teilen V und VI geändert. Ferner werden in verschiedenen Bereichen die Honorare erhöht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Gebietskörperschaften ergeben sich jährlich folgende Mehrkosten:

1. Zeithonorare	5,5 Mio DM
2. Städtebauliche Leistungen	9,1 Mio DM
3. Landschaftsplanerische Leistungen	
a) Landschaftsplan	1,2 Mio DM
b) Grünordnungsplan	1,5 Mio DM
4. Örtliche Bauüberwachung	0,3 Mio DM
5. Wärmeschutzverordnung	<u>0,1 Mio DM</u>
Mehrkosten insgesamt rd.	17,7 Mio DM.

Ferner erhöhen sich die Kosten für private Auftraggeber. Werden diese auf die Herstellungskosten des Bauwerkes bezogen, für die die Leistungen erbracht werden, betragen die Mehrkosten regelmäßig weniger als 1 v.H.

21.12.87

Wi - Fz - In

Verordnung

der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für
Architekten und Ingenieure

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 18. Dezember 1987

121 (421) - 603 03 - Ho 6/87

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung zur Änderung der
Honorarordnung für Architekten und
Ingenieure

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

7.5 Jan

Dritte Verordnung zur Änderung der
Honorarordnung für Architekten und
Ingenieure
Vom ...

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung von
Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971
(BGBl. I S. 1745, 1749), die durch das Gesetz vom 12. Novem-
ber 1984 (BGBl. I S. 1337) geändert worden sind, verordnet die
Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1:

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 17. Septem-
ber 1976 (BGBl. I S. 2805), zuletzt geändert durch die Verord-
nung vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 961), wird wie folgt
geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift von Teil II wird das Wort "Innenräumen" durch die Worte "raumbildenden Ausbauten" ersetzt.
- b) Nach § 14 werden folgende Paragraphen eingefügt:
 - "§ 14 a Honorarzonen für Leistungen bei raumbildenden Ausbauten
 - § 14 b Objektliste für raumbildende Ausbauten".
- c) In § 15 wird das Wort "Innenräume" durch die Worte "raumbildende Ausbauten" ersetzt.
- d) In § 16 wird das Wort "Innenräume" durch die Worte "raumbildende Ausbauten" ersetzt.
- e) In § 25 erhält die Überschrift folgenden Wortlaut:
"Leistungen des raumbildenden Ausbaus".
- f) Teil VI erhält folgende Fassung:

"Teil VI

Landschaftsplanerische Leistungen

- § 43 Anwendungsbereich
- § 44 Anwendung von Vorschriften aus den
Teilen II und V
- § 45 Honorarzonen für Leistungen bei Landschaftsplänen
- § 45 a Leistungsbild Landschaftsplan
- § 45 b Honorartafel für Grundleistungen bei Landschafts-
plänen

- § 46 Leistungsbild Grünordnungsplan
- § 46 a Honorartafel für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen
- § 47 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan
- § 47 a Honorartafel für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen
- § 48 Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie
- § 48 a Honorartafel für Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien
- § 49 Landschaftspflegerische Begleitpläne
- § 49 a Pflege- und Entwicklungspläne
- § 50 Sonstige landschaftsplanerische Leistungen".

2. In § 3 Nr. 1 wird das Wort "Innenräume" durch die Worte "raumbildende Ausbauten" ersetzt.

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter nach Zeitaufwand berechnet, so kann für jede Stunde des Auftragnehmers ein Betrag von 65 bis 140 Deutsche Mark, und für jede Stunde eines Mitarbeiters, der technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllt, ein Betrag von 55 bis 100 Deutsche Mark in Ansatz gebracht werden."

4. In § 7 Abs. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

"8. im Falle der Vereinbarung eines Zeithonorars nach § 6 die Kosten für Vermessungsfahrzeuge sowie für hochwertige Geräte für Vermessungsleistungen."

5. In der Überschrift von Teil II wird das Wort "Innenräumen" durch die Worte "raumbildenden Ausbauten" ersetzt.

6. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10

Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei Gebäuden, Freianlagen und raumbildenden Ausbauten richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach der Honorarzone, der das Objekt angehört, sowie bei Gebäuden und raumbildender Ausbauten nach der Honorartafel in § 16 und bei Freianlagen nach der Honorartafel in § 17.

(2) Anrechenbare Kosten sind unter Zugrundelegung der Kostenermittlungsarten nach DIN 276 in der Fassung vom April 1981 (DIN 276*) zu ermitteln

1. für die Leistungsphasen 1 bis 4 nach der Kostenberechnung, solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung;
2. für die Leistungsphasen 5 bis 9 nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt, nach dem Kostenanschlag.

(3) Als anrechenbare Kosten nach Absatz 2 gelten die ortsüblichen Preise, wenn der Auftraggeber

1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt,
2. von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält,
3. Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder
4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen läßt.

(3 a) Vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen; der Umfang der Anrechnung bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

*) Zu beziehen durch Beuth Verlag GmbH, 1000 Berlin 30 und 5000 Köln

(4) Anrechenbar sind für Grundleistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten die Kosten für Installationen, zentrale Betriebstechnik und betriebliche Einbauten (DIN 276, Kostengruppen 3.2 bis 3.4 und 3.5.2 bis 3.5.4), die der Auftragnehmer fachlich nicht plant und deren Ausführung er fachlich auch nicht überwacht,

1. vollständig bis zu 25 v.H. der sonstigen anrechenbaren Kosten,
2. zur Hälfte mit dem 25 v.H. der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag.

Plant der Auftragnehmer die in Satz 1 genannten Gegenstände fachlich und/oder überwacht er fachlich deren Ausführung, so kann für diese Leistungen ein Honorar neben dem Honorar nach Satz 1 vereinbart werden.

(5) Nicht anrechenbar sind für Grundleistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten die Kosten für:

1. das Baugrundstück einschließlich der Kosten des Erwerbs und des Freimachens (DIN 276, Kostengruppen 1.1. bis 1.3),
2. das Herrichten des Grundstücks (DIN 276, Kostengruppe 1.4), soweit der Auftragnehmer es weder plant noch seine Ausführung überwacht,
3. die öffentliche Erschließung und andere einmalige Abgaben (DIN 276, Kostengruppen 2.1 und 2.3),
4. die nichtöffentliche Erschließung und die Abwasser- und Versorgungsanlagen (DIN 276, Kostengruppen 2.2 und 5.3), soweit der Auftragnehmer sie weder plant noch ihre Ausführung überwacht,
5. die Außenanlagen (DIN 276, Kostengruppe 5), soweit nicht unter Nummer 4 erfaßt,
6. Anlagen und Einrichtungen aller Art, die in DIN 276, Kostengruppen 4 oder 5.4 aufgeführt sind, sowie die nicht in DIN 276 aufgeführten, soweit der Auftragnehmer sie weder plant, noch bei ihrer Beschaffung mitwirkt, noch ihre Ausführung oder ihren Einbau überwacht,

7. Geräte und Wirtschaftsgegenstände, die nicht in DIN 276, Kostengruppen 4 und 5.4 aufgeführt sind, oder die der Auftraggeber ohne Mitwirkung des Auftragnehmers beschafft,
8. Kunstwerke, soweit sie nicht wesentliche Bestandteile des Objekts sind,
9. künstlerisch gestaltete Bauteile, soweit der Auftragnehmer sie weder plant noch ihre Ausführung überwacht,
10. die Kosten der Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen nach DIN 276, Kostengruppe 6; § 32 Abs. 4 bleibt unberührt,
11. Entschädigungen und Schadensersatzleistungen,
12. die Baunebenkosten (DIN 276, Kostengruppe 7).

(6) Nicht anrechenbar sind für ~~Grundleistungen~~ bei Freianlagen die Kosten für:

1. das Gebäude (DIN 276, Kostengruppe 3), sowie die in Absatz 5 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 12 genannten Kosten,
2. den Unter- und Oberbau von Fußgängerbereichen nach § 14 Nr. 4, ausgenommen die Kosten für die Oberflächenbefestigung."

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden jeweils in den Nummern 1 bis 4 im 5. Spiegelstrich die Worte "technischer Gebäudeausrüstung" durch die Worte "Technischer Ausrüstung" sowie in Nummer 5 im 5. Spiegelstrich das Wort "Gebäudeausrüstung" durch die Worte "Technischen Ausrüstung" ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte "technische Gebäudeausrüstungen" durch die Worte "Technische Ausrüstungen" ersetzt.

8. § 12 Nr. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

"3. Honorarzone III:

Wohnhäuser, Wohnheime und Heime mit durchschnittlicher Ausstattung;

Kinderhorte, Kindergärten, Gemeinschaftsunterkünfte, Jugendherbergen, Grundschulen;

Jugendfreizeitstätten, Jugendzentren, Bürgerhäuser, Studentenhäuser, Altentagesstätten und andere Betreuungseinrichtungen;

Fertigungsgebäude der metallverarbeitenden Industrie, Druckereien, Kühlhäuser;

Werkstätten, geschlossene Hallen und landwirtschaftliche Gebäude, soweit nicht in Honorarzone I, II oder IV erwähnt, Parkhäuser mit integrierten weiteren Nutzungsarten;

Bürobauten mit durchschnittlicher Ausstattung, Ladenbauten, Einkaufszentren, Märkte und Großmärkte, Messehallen, Gaststätten, Kantinen, Mensen, Wirtschaftsgebäude, Feuerwachen, Rettungsstationen, Ambulatorien, Pflegeheime ohne medizinisch-technische Ausrüstung, Hilfskrankenhäuser;

Ausstellungsgebäude, Lichtspielhäuser;

Turn- und Sportgebäude sowie -anlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt;

4. Honorarzone IV:

Wohnhäuser mit überdurchschnittlicher Ausstattung, Terrassen- und Hügelhäuser, planungsaufwendige Einfamilienhäuser mit entsprechendem Ausbau und Hausgruppen in planungsaufwendiger verdichteter Bauweise auf kleinen Grundstücken, Heime mit zusätzlichen medizinisch-technischen Einrichtungen;

Zentralwerkstätten, Brauereien, Produktionsgebäude der Automobilindustrie, Kraftwerksgebäude;

Schulen, ausgenommen Grundschulen; Bildungszentren, Volkshochschulen, Fachhochschulen, Hochschulen, Universitäten, Akademien, Hörsaalgebäude, Laborgebäu-

de, Bibliotheken und Archive, Institutsgebäude für Lehre und Forschung, soweit nicht in Honorarzone V erwähnt; landwirtschaftliche Gebäude mit überdurchschnittlicher Ausstattung, Großküchen, Hotels, Banken, Kaufhäuser, Rathäuser, Parlaments- und Gerichtsgebäude sowie sonstige Gebäude für die Verwaltung mit überdurchschnittlicher Ausstattung;

Krankenhäuser der Versorgungsstufe I und II, Fachkrankenhäuser, Krankenhäuser besonderer Zweckbestimmung, Therapie- und Rehabilitationseinrichtungen, Gebäude für Erholung, Kur und Genesung;

Kirchen, Konzerthallen, Museen, Studiobühnen, Mehrzweckhallen für religiöse, kulturelle oder sportliche Zwecke; Hallenschwimmbäder, Sportleistungszentren, Großsportstätten;"

9. Nach § 14 werden folgende §§ 14 a und 14 b eingefügt:

"§ 14 a

Honorarzonen für Leistungen bei raumbildenden Ausbauten

(1) Die Honorarzone wird bei raumbildenden Ausbauten auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

Raumbildende Ausbauten mit sehr geringen Planungsanforderungen, das heißt mit

- einem Funktionsbereich,
- sehr geringen Anforderungen an die Lichtgestaltung,
- sehr geringen Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportionen,
- keiner oder einfacher Technischer Ausrüstung,
- sehr geringen Anforderungen an Farb- und Materialgestaltung,
- sehr geringen Anforderungen an die konstruktive Detailgestaltung;

2. Honorarzone II:

Raumbildende Ausbauten mit geringen Planungsanforderungen, das heißt mit

- wenigen Funktionsbereichen,
- geringen Anforderungen an die Lichtgestaltung,
- geringen Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportionen,
- geringer Technischer Ausrüstung,
- geringen Anforderungen an Farb- und Materialgestaltung,
- geringen Anforderungen an die konstruktive Detailgestaltung;

3. Honorarzone III:

Raumbildende Ausbauten mit durchschnittlichen Planungsanforderungen, das heißt mit

- mehreren einfachen Funktionsbereichen,
- durchschnittlichen Anforderungen an die Lichtgestaltung,
- durchschnittlichen Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportionen,
- durchschnittlicher Technischer Ausrüstung,
- durchschnittlichen Anforderungen an Farb- und Materialgestaltung,
- durchschnittlichen Anforderungen an die konstruktive Detailgestaltung;

4. Honorarzone IV:

Raumbildende Ausbauten mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen, das heißt mit

- mehreren Funktionsbereichen mit vielfältigen Beziehungen,
- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Lichtgestaltung,
- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportionen,
- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Technische Ausrüstung,

- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Farb- und Materialgestaltung,
- überdurchschnittlichen Anforderungen an die konstruktive Detailgestaltung;

5. Honorarzone V:

Raumbildende Ausbauten mit sehr hohen Planungsanforderungen, das heißt mit

- einer Vielzahl von Funktionsbereichen mit umfassenden Beziehungen,
- sehr hohen Anforderungen an die Lichtgestaltung,
- sehr hohen Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportionen,
- einer vielfältigen Technischen Ausrüstung mit hohen technischen Ansprüchen,
- sehr hohen Anforderungen an die Farb- und Materialgestaltung,
- sehr hohen Anforderungen an die konstruktive Detailgestaltung.

(2) Sind für einen raumbildenden Ausbau Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der raumbildende Ausbau zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 zu ermitteln; der raumbildende Ausbau ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

1. Honorarzone I:

Raumbildende Ausbauten mit bis zu 10 Punkten,

2. Honorarzone II:

Raumbildende Ausbauten mit 11 bis 18 Punkten,

3. Honorarzone III:

Raumbildende Ausbauten mit 19 bis 26 Punkten,

4. Honorarzone IV:

Raumbildende Ausbauten mit 27 bis 34 Punkten,

5. Honorarzone V:

Raumbildende Ausbauten mit 35 bis 42 Punkten.

(3) Bei der Zurechnung eines raumbildenden Ausbaus in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale Anzahl der Funktionsbereiche, Anforderungen an die Lichtgestaltung, Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportionen, sowie Anforderungen an die Technische Ausrüstung mit je bis zu sechs Punkten zu bewerten, die Bewertungsmerkmale Farb- und Materialgestaltung sowie konstruktive Detailgestaltung mit je bis zu neun Punkten.

§ 14 b

Objektliste für raumbildende Ausbauten

Nachstehende raumbildende Ausbauten werden nach Maßgabe der in § 14 a genannten Merkmale in der Regel folgenden Honorarzonen zugerechnet:

1. Honorarzone I:

Innere Verkehrsflächen, offene Pausen-, Spiel- und Liegehallen, einfachste Innenräume für vorübergehende Nutzung;

2. Honorarzone II:

Einfache Wohn-, Aufenthalts- und Büroräume, Werkstätten; Verkaufslager, Nebenräume in Sportanlagen, einfache Verkaufskioske;

Innenräume, die unter Verwendung von serienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen einfacher Qualität gestaltet werden;

3. Honorarzone III:

Aufenthalts-, Büro-, Freizeit-, Gaststätten-, Gruppen-, Wohn-, Sozial-, Versammlungs- und Verkaufsräume, Kantinen sowie Hotel-, Kranken-, Klassenzimmer und Bäder mit durchschnittlichem Ausbau, durchschnittlicher Ausstattung oder durchschnittlicher technischer Einrichtung;

Messestände bei Verwendung von System- oder Modulbauteilen;

Innenräume mit durchschnittlicher Gestaltung, die zum überwiegenden Teil unter Verwendung von serienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen gestaltet werden;

4. Honorarzone IV:

Wohn-, Aufenthalts-, Behandlungs-, Verkaufs-, Arbeits-, Bibliotheks-, Sitzungs-, Gesellschafts-, Gaststätten-, Vortragsräume, Hörsäle, Ausstellungen, Messestände, Fachgeschäfte, soweit nicht in Honorarzone II oder III erwähnt;

Empfangs- und Schalterhallen mit überdurchschnittlichem Ausbau, gehobener Ausstattung oder überdurchschnittlichen technischen Einrichtungen, z.B. in Krankenhäusern, Hotels, Banken, Kaufhäusern, Einkaufszentren oder Rathäusern;

Parlaments- und Gerichtssäle, Mehrzweckhallen für religiöse, kulturelle oder sportliche Zwecke;

Raumbildende Ausbauten von Schwimmbädern und Wirtschaftsküchen;

Kirchen;

Innenräume mit überdurchschnittlicher Gestaltung unter Mitverwendung von serienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen gehobener Qualität;

5. Honorarzone V:

Konzert- und Theatersäle; Studioräume für Rundfunk, Fernsehen und Theater;

Geschäfts- und Versammlungsräume mit anspruchsvollem Ausbau, aufwendiger Ausstattung oder sehr hohen technischen Ansprüchen;

Innenräume der Repräsentationsbereiche mit anspruchsvollem Ausbau, aufwendiger Ausstattung oder mit besonderen Anforderungen an die technischen Einrichtungen."

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Innenräume" durch die Worte "raumbildende Ausbauten" ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird in Satz 3 und in der Überschrift der Tabelle jeweils das Wort "Innenräume" durch die Worte "raumbildende Ausbauten" ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden in der sechsten Grundleistung nach dem Wort "energiewirtschaftlichen" die Worte "(z.B. hinsichtlich rationeller Energieverwendung)" eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 werden in der ersten Grundleistung nach dem Wort "energiewirtschaftlicher" die Worte "(z.B. hinsichtlich rationeller Energieverwendung)" eingefügt und in der vierten Grundleistung das Wort "Innenräumen" durch die Worte "raumbildenden Ausbauten" ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird folgende Grundleistung angefügt:

"Bei raumbildenden Ausbauten: Prüfen auf notwendige Genehmigungen, Einholen von Zustimmungen und Genehmigungen"
 - dd) In Nummer 5 werden in der ersten Grundleistung nach dem Wort "energiewirtschaftlicher" die Worte "(z.B. hinsichtlich rationeller Energieverwendung)" eingefügt und in der dritten Grundleistung das Wort "Innenräumen" durch die Worte "raumbildenden Ausbauten" ersetzt.
 - ee) In Nummer 8 erhält die erste Grundleistung folgende Fassung:

"Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften".

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in den Absätzen 1 und 2 werden jeweils das Wort "Innenräumen" durch die Worte "raumbildenden Ausbauten" ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort "Innenräume" durch die Worte "raumbildende Ausbauten" ersetzt.

12. In § 19 Abs. 3 wird das Wort "Innenräumen" durch die Worte "raumbildenden Ausbauten" ersetzt.

13. Dem § 20 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt entsprechend für Freianlagen und raumbildende Ausbauten."

14. Dem § 21 wird folgender Satz angefügt:

"Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Freianlagen und raumbildende Ausbauten."

15. § 25 erhält folgende Fassung:

"§ 25

Leistungen des raumbildenden Ausbaus

(1) Werden Leistungen des raumbildenden Ausbaus in Gebäuden, die neugebaut, wiederaufgebaut, erweitert oder umgebaut werden, einem Auftragnehmer übertragen, dem auch Grundleistungen für diese Gebäude nach § 15 übertragen werden, so kann für die Leistungen des raumbildenden Ausbaus ein besonderes Honorar nicht berechnet werden. Diese Leistungen sind bei der Vereinbarung des Honorars für die Grundleistungen für Gebäude im Rahmen der für diese Leistungen festgesetzten Mindest- und Höchstsätze zu berücksichtigen.

(2) Für Leistungen des raumbildenden Ausbaus in bestehenden Gebäuden kann eine Erhöhung der Honorare des § 16 um 25 bis 50 vom Hundert vereinbart werden."

16. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1)Leistungen für Wertermittlungen sind das Ermitteln des Wertes von Grundstücken, Gebäuden und anderen Bauwerken oder von Rechten an Grundstücken, ausgenommen Wertermittlungen, die Gutachterausschüsse nach § 193 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Baugesetzbuchs durchführen. Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für Leistungen nach Satz 1 sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt."

17. Teil V erhält folgende Fassung:

"Teil V

Städtebauliche Leistungen

§ 35

Anwendungsbereich

(1) Städtebauliche Leistungen umfassen die Vorbereitung, die Erstellung der für die Planarten nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen, die Mitwirkung beim Verfahren sowie sonstige städtebauliche Leistungen nach § 42.

(2) Die Bestimmungen dieses Teils gelten für folgende Planarten:

1. Flächennutzungspläne nach den §§ 5 bis 7 des Baugesetzbuchs,
2. Bebauungspläne nach den §§ 8 bis 13 des Baugesetzbuchs.

§ 36

Kosten von EDV-Leistungen

Kosten von EDV-Leistungen können bei städtebaulichen Leistungen als Nebenkosten im Sinne von § 7 Abs. 3 berechnet werden, wenn dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Verringern EDV-Leistungen den Leistungsumfang von städtebaulichen Leistungen, so ist dies bei der Vereinbarung des Honorars zu berücksichtigen.

§ 37

Leistungsbild Flächennutzungsplan

(1) Die Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefaßt. Sie sind in der folgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 38 bewertet.

		Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs		
Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Planungsaufgabe	1 bis 3	
2. Ermitteln der Planungsvorgaben		
Bestandsaufnahme und Analyse des Zustands sowie Prognose der voraussichtlichen Entwicklung	10 bis 20	
3. Vorentwurf		
Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe	40	
4. Entwurf		
Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe als Grundlage für den Beschluß der Gemeinde	30	
5. Genehmigungsfähige Planfassung		
Erarbeiten der Unterlagen zum Einreichen für die erforderliche Genehmigung	7	

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen

Besondere Leistungen

1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen einschließlich solcher benachbarter Gemeinden

Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität

Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter, soweit notwendig Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials und der materiellen Ausstattung

Ermitteln des Leistungsumfangs und der Schwierigkeitsmerkmale

Ortsbesichtigungen

2. Ermitteln der Planungsvorgaben

a) Bestandsaufnahme

Erfassen und Darlegen der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der beabsichtigten Planungen und Maßnahmen der Gemeinde und der Träger öffentlicher Belange

Ausarbeiten eines Leistungskatalogs

Geländemodelle

Geodätische Feldarbeit

Kartentechnische Ergänzungen

Erstellen von pauschalen Bestandskarten

Grundleistungen

Darstellen des Zustands, insbesondere im Hinblick auf Topographie, vorhandene Bebauung und ihre Nutzung, Freiflächen und ihre Nutzung, Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen, Umweltverhältnisse, wasserwirtschaftliche Verhältnisse, Lagerstätten, Bevölkerung, gewerbliche Wirtschaft, land- und forstwirtschaftliche Struktur

Darstellen von für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, und Flächen für Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit Angaben hierzu vorliegen

Kleinere Ergänzungen vorhandener Karten nach örtlichen Feststellungen unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten, die auf die Planung von Einfluß sind

Beschreiben des Zustands mit statistischen Angaben im Text, in Zahlen sowie zeichnerischen oder graphischen Darstellungen, die den letzten Stand der Entwicklung zeigen

Örtliche Erhebungen

Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner

Besondere Leistungen

Erarbeiten einer Planungsgrundlage aus unterschiedlichem Kartenmaterial

Auswerten von Luftaufnahmen

Befragungsaktion für Primärstatistik

unter Auswerten von sekundärstatistischem Material

Strukturanalysen

Statistische und örtliche Erhebungen, soweit nicht in den Grundleistungen erfaßt

Differenzierte Erhebung des Nutzungsbestands

Grundleistungen

Besondere Leistungen

- b) Analyse des in der Bestandsaufnahme ermittelten und beschriebenen Zustands
- c) Zusammenstellen und Gewichten der vorliegenden Fachprognosen über die voraussichtliche Entwicklung der Bevölkerung, der sozialen und kulturellen Einrichtungen, der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung und des Umweltschutzes in Abstimmung mit dem Auftraggeber sowie unter Berücksichtigung von Auswirkungen übergeordneter Planungen
- d) Mitwirken beim Aufstellen von Zielen und Zwecken der Planung

3. Vorentwurf

Grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in zeichnerischer Darstellung mit textlichen Erläuterungen zur Begründung der städtebaulichen Konzeption unter Darstellung von sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen

Darlegen der Auswirkungen der Planung
Berücksichtigen von Fachplanungen

Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers einschließlich Mitwirken an Informationschriften und öffentlichen Diskussionen

Drucksache 594/87

Besondere Leistungen

Grundleistungen

Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können

Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Bürger einschließlich Erörterung der Planung

Mitwirken bei der Auswahl einer sich wesentlich unterscheidenden Lösung zur weiteren Bearbeitung als Entwurfsgrundlage

Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber

4. Entwurf

Entwurf des Flächennutzungsplans für die öffentliche Auslegung in der vorgeschriebenen Fassung mit Erläuterungsbericht

Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahme der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen

Abstimmen des Entwurfs mit dem Auftraggeber

Anfertigen von Beiplänen, zum Beispiel für Verkehr, Infrastruktur-einrichtungen, Flurbereinigung sowie von Wege- und Gewässerplänen, Grundbesitzkarten und Gütekarten unter Berücksichtigung der

Planung

Grundleistungen

Besondere Leistungen

Wesentliche Änderungen oder Neubearbeitung des Entwurfs, insbesondere nach Bedenken und Anregungen
Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen
Differenzierte Darstellung der Nutzung

5. Genehmigungsfähige Planfassung

Erstellen des Flächennutzungsplans in der durch Beschluß der Gemeinde aufgestellten Fassung für die Vorlage zur Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in einer farbigen oder vervielfältigungsfähigen Schwarz-Weiß-Ausfertigung nach den Landesregelungen

Leistungen für die Drucklegung
Herstellen von zusätzlichen farbigen Ausfertigungen des Flächennutzungsplans
Überarbeiten von Planzeichnungen und von dem Erläuterungsbericht nach der Genehmigung

Drucksache 594 / 87

(3) Die Teilnahme an bis zu 10 Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligung, die bei Leistungen nach Absatz 1 anfallen, ist als Grundleistung mit dem Honorar nach § 38 abgegolten.

(4) Wird die Anfertigung des Vorentwurfs (Leistungsphase 3) oder des Entwurfs (Leistungsphase 4) als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so können hierfür folgende Vomhundertsätze der Honorare nach § 38 vereinbart werden:

1. für den Vorentwurf bis zu 47 v.H.,
2. für den Entwurf bis zu 36 v.H.

(5) Sofern nicht vor Erbringung der Grundleistungen der Leistungsphasen 1 und 2 jeweils etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sind die Leistungsphase 1 mit 1 vom Hundert und die Leistungsphase 2 mit 10 vom Hundert der Honorare nach § 38 zu bewerten.

§ 38

Honorartafel für Grundleistungen
bei Flächennutzungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 37 aufgeführten Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 38 Abs. 1

Ansätze VE		Normalstufe		Schwierigkeitsstufe	
		von	bis	von	bis
		DM		DM	
bis	5 000	1 650	2 060	2 060	2 480
	10 000	3 300	4 130	4 130	4 950
	20 000	5 280	6 600	6 600	7 920
	40 000	9 240	11 550	11 550	13 860
	60 000	12 540	15 680	15 680	18 810
	80 000	15 490	19 360	19 360	23 240
	100 000	18 040	22 550	22 550	27 060
	150 000	23 760	29 700	29 700	35 640
	200 000	28 600	35 750	35 750	42 900
	250 000	33 000	41 250	41 250	49 500
	300 000	37 620	47 030	47 030	56 430
	350 000	42 350	52 940	52 940	63 530
	400 000	45 760	57 200	57 200	68 640
	450 000	48 510	60 640	60 640	72 770
	500 000	51 700	64 630	64 630	77 550
	600 000	56 760	70 950	70 950	85 140
	700 000	60 060	75 080	75 080	90 090
	800 000	63 360	79 200	79 200	95 040
	900 000	65 340	81 680	81 680	98 010
	1 000 000	68 200	85 250	85 250	102 300
	1 500 000	75 900	94 880	94 880	113 850
	2 000 000	79 200	99 000	99 000	118 800
	3 000 000	85 800	107 250	107 250	128 700

(2) Die Honorare sind nach Maßgabe der Ansätze nach Absatz 3 zu berechnen. Sie sind für die Einzelansätze der Nummern 1 und 4 und für die Summe der Einzelansätze der Nummer 2 und 3 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 jeweils getrennt zu berechnen und zum Zwecke der Ermittlung des Gesamthonorars zu addieren.

(3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:

1. nach der für den Planungszeitraum entsprechend den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzusetzenden Zahl der Einwohner
je Einwohner 10 VE,
2. für die darzustellenden
 - a) Wohnbauflächen
je Hektar Fläche 1.800 VE
 - b) gemischten Bauflächen
je Hektar Fläche 2.000 VE
 - c) gewerblichen Bauflächen
je Hektar Fläche 1.600 VE,
3. für die darzustellenden Flächen
 - a) nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 des Baugesetzbuchs
je Hektar Fläche 1.400 VE
 - b) nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 und 8 des Baugesetzbuchs, die nicht nach § 5 Abs. 4 Baugesetzbuch nur nachrichtlich übernommen werden sollen
je Hektar Fläche 1.400 VE,
4. für darzustellende Flächen, die nicht unter die Nummern 2 oder 3 oder Absatz 4 fallen, z.B. Flächen für Landwirtschaft und Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 des Baugesetzbuchs
je Hektar Fläche 20 VE.

(4) Gemeindebedarfsflächen und Sonderbauflächen ohne nähere Darstellung der Art der Nutzung sind mit den Hektaransätzen nach Absatz 3 Nr. 2 anzusetzen, die den zu erwartenden Darstellungen entsprechen.

(5) Liegt ein Landschaftsplan vor, so ist ein Ansatz nach Absatz 3 Nr. 3 nicht zu berücksichtigen; diese Flächen sind den Flächen nach Absatz 3 Nr. 4 zuzurechnen.

(6) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 5, das nach den Absätzen 1 bis 5 berechnet worden ist, beträgt mindestens 4.500 Deutsche Mark.

(7) Sind nach Absatz 3 jeweils die Einzelansätze für die Nummern 1 oder 4 oder die Summe der Einzelansätze für die Nummern 2 oder 3 höher als 3 Millionen VE, so kann das Honorar frei vereinbart werden.

(8) Die Honorare sind nach den Darstellungen des Entwurfs des Flächennutzungsplans nach Leistungsphase 4 von § 37 zu berechnen. Ist bei Erteilung des Auftrags die Höhe der Ansätze nach Absatz 3 hinreichend zu übersehen, so ist das Honorar nach geschätzten Ansätzen zu berechnen. Andernfalls kann nach geschätzten Ansätzen ein vorläufiges Honorar vereinbart werden; das endgültige Honorar ist nach Satz 1 zu berechnen. Kommt es nicht zum Entwurf, so sind die Honorare, abweichend von den Sätzen 1 bis 3, nach den Darstellungen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Planfassung zu berechnen.

(9) Flächennutzungspläne können nach Anzahl und Gewicht der Schwierigkeitsmerkmale der Schwierigkeitsstufe zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Schwierigkeitsmerkmale sind insbesondere:

1. schwierige geologische oder topographische Verhältnisse,
2. planmäßige Umstrukturierung in baulicher, verkehrlicher und sozio-ökonomischer Sicht oder in größerem Umfang Berücksichtigung der Erhaltung, Erneuerung und Fortent-

wicklung vorhandener Ortsteile sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,

3. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes.

(10) Die §§ 20 und 21 gelten sinngemäß.

§ 39

Planausschnitte

Werden Teilflächen bereits aufgestellter Flächennutzungspläne geändert oder überarbeitet (Planausschnitte), so sind bei der Berechnung des Honorars nur die Ansätze des zu bearbeitenden Planausschnitts anzusetzen. Anstelle eines Honorars nach Satz 1 kann ein Zeithonorar nach § 6 vereinbart werden.

- 27 -

§ 40

Leistungsbild Bebauungsplan

(1) Die Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 41 bewertet. § 37 Abs. 3 bis 5 gilt sinngemäß.

		Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs		
Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Planungsaufgabe	1 bis 3	
2. Ermitteln der Planungsvorgaben		
Bestandsaufnahme und Analyse des Zustands sowie Prognose der voraussichtlichen Entwicklung	10 bis 20	
3. Vorentwurf		
Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe	40	
4. Entwurf		
Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe als Grundlage für den Beschluß der Gemeinde	30	
5. Planfassung für die Anzeige oder Genehmigung		
Erarbeiten der Unterlagen zum Einreichen für die Anzeige oder Genehmigung	7	

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen

Besondere Leistungen

1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

Festlegen des räumlichen Geltungsbereichs und Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen

Ermitteln des nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Leistungsumfangs

Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter, soweit notwendig

Überprüfen, inwieweit der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann

Ortsbesichtigungen

Feststellen der Art und des Umfangs weiterer notwendiger Voruntersuchungen, besonders bei Gebieten, die bereits überwiegend bebaut sind

Stellungnahme zu Einzelvorhaben während der Planaufstellung

Grundleistungen

Besondere Leistungen

1. Ermitteln der Planungsvorgaben

a) Bestandsaufnahme

Ermitteln des Planungsbestands, wie die bestehenden Planungen und Maßnahmen der Gemeinde und der Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind

Ermitteln des Zustands des Planbereichs, wie Topographie, vorhandene Bebauung und Nutzung, Freiflächen und Nutzung einschließlich Bepflanzungen, Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen, Umweltverhältnisse, Baugrund, wasserwirtschaftliche Verhältnisse, Denkmalschutz und Milieuwerte, Naturschutz, Baustrukturen, Gewässerflächen, Eigentümer, durch: Begehungen, zeichnerische Darstellungen, Beschreibungen unter Verwendung von Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter
Die Ermittlungen sollen sich auf die Bestandsaufnahme gemäß Flächennutzungsplan und deren Fortschreibung und Ergänzung stützen beziehungsweise darauf aufbauen
Darstellen von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit Angaben hierzu vorliegen

Geodätische Einmessung

Primärerhebungen (Befragungen, Objekt-
aufnahme)

Ergänzende Untersuchungen bei nicht
vorhandenem Flächennutzungsplan
Mitwirken bei der Ermittlung der
Förderungsmöglichkeiten durch
öffentliche Mittel
Stadtbildanalyse

Besondere Leistungen

Grundleistungen

Örtliche Erhebungen

Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner

b) Analyse des in der Bestandsaufnahme ermittelten und beschriebenen Zustands

c) Prognose der voraussichtlichen Entwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung von Auswirkungen übergeordneter Planungen unter Verwendung von Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter

d) Mitwirken beim Aufstellen von Zielen und Zwecken der Planung

3. Vorentwurf

Grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in zeichnerischer Darstellung mit textlichen Erläuterungen zur Begründung der städtebaulichen Konzeption unter Darstellung von sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung Berücksichtigen von Fachplanungen

Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können

Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden
 Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Bürger
 einschließlich Erörterung der Planung
 Überschlägige Kostenschätzung
 Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber und
 den Gremien der Gemeinden

4. Entwurf

Entwurf des Bebauungsplans für die öffentliche Auslegung in der
 vorgeschriebenen Fassung mit Begründung

Mitwirken bei der überschlägigen Ermittlung der Kosten und, so-
 weit erforderlich, Hinweise auf bodenordennde und sonstige Maß-
 nahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll
 Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahme der Gemeinde
 zu Bedenken und Anregungen

Abstimmen des Entwurfs mit dem Auftraggeber

Berechnen und Darstellen der Umwelt-
 schutzmaßnahmen

5. Planfassung für die Anzeige oder Genehmigung

Erstellen des Bebauungsplans in der durch Beschluß der Ge-
 meinde aufgestellten Fassung und seiner Begründung für die
 Anzeige oder Genehmigung in einer farbigen oder
 vervielfältigungsfähigen Schwarz-Weiß-Ausfertigung nach den
 Landesregelungen

Herstellen von zusätzlichen farbigen
 Ausfertigungen des Bebauungsplans

§ 41

Honorartafel für Grundleistungen
bei Bebauungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 40 aufgeführten Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 41 Abs. 1

Ansätze VE		Normalstufe		Schwierigkeitsstufe	
		von	bis	von	bis
		DM		DM	
bis	1 500	3 000	3 750	3 750	4 500
	5 000	10 000	12 500	12 500	15 000
	10 000	16 600	20 750	20 750	24 900
	20 000	27 600	34 500	34 500	41 400
	40 000	44 800	56 000	56 000	67 200
	60 000	56 400	70 500	70 500	84 600
	80 000	67 200	84 000	84 000	100 800
	100 000	76 000	95 000	95 000	114 000
	150 000	105 000	131 250	131 250	157 500
	200 000	132 000	165 000	165 000	198 000
	250 000	160 000	200 000	200 000	240 000
	300 000	186 000	232 500	232 500	279 000
	350 000	210 000	262 500	262 500	315 000
	400 000	232 000	290 000	290 000	348 000
	450 000	252 000	315 000	315 000	378 000
	500 000	270 000	337 500	337 500	405 000
	600 000	306 000	382 500	382 500	459 000
	700 000	343 000	428 750	428 750	514 500
	800 000	384 000	480 000	480 000	576 000
	900 000	423 000	528 750	528 750	634 500
	1 000 000	460 000	575 000	575 000	690 000

(2) Die Honorare sind nach Maßgabe der Ansätze nach Absatz 3 zu berechnen. Sie sind für die Einzelansätze der Nummern 3 und 4 und für die Summen der Einzelansätze der Nummern 1 und 2 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 jeweils getrennt zu berechnen und zum Zwecke der Ermittlung des Gesamthonorars zu addieren.

(3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:

1. für Baugrundstücke, für die eine Geschoßflächenzahl (GFZ) bis 0,8 nach § 20 der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist, und die zugehörigen Erschließungsflächen
je Hektar Fläche
bis 0,5 GFZ 2.000 VE
bis 0,8 GFZ 3.000 VE,
2. für Baugrundstücke, für die eine Geschoßflächenzahl über 0,8 nach § 20 der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist, und die zugehörigen Erschließungsflächen
je Hektar Fläche
bis 1,2 GFZ 4 500 VE
bis 2,0 GFZ 6 000 VE
über 2,0 GFZ 7 500 VE,
3. für Baugrundstücke, für die eine Baumassenzahl nach § 21 der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist, und die zugehörigen Erschließungsflächen
je Hektar Fläche 2 500 VE,
4. für Flächen,
 - a) die als Verkehrsflächen nachrichtlich zu übernehmen sind
je Hektar Fläche 750 VE,
 - b) die als Verkehrsflächen nicht unter die Nummern 1 bis 3 oder Buchstabe a fallen
je Hektar Fläche 750 VE,
 - c) für die ein Grünordnungsplan vorliegt und für die keine Geschoßflächenzahl festgesetzt ist oder sich ermitteln läßt
je Hektar Fläche 750 VE,

- d) die nicht unter die Buchstaben a bis c oder die Nummern 1 bis 3 oder Absatz 4 fallen
je Hektar Fläche 750 VE.

(4) Sondergebiete und Grundstücke für den Gemeinbedarf sind jeweils den Hektaransätzen nach Absatz 3 zuzuordnen.

(5) Enthält ein Bebauungsplan überwiegend Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 10, 15, 20, 24 und 25 des Baugesetzbuchs, so kann eine Erhöhung der Hektaransätze für diese Flächen um 33 v.H. vereinbart werden.

(6) Sind nach Absatz 3 jeweils die Summen der Einzelansätze für die Nummern 1, 2 oder 4 oder der Einzelansatz für die Nummer 3 höher als 1 Million VE, so kann das Honorar frei vereinbart werden.

(7) Die Honorare sind nach den Festsetzungen von beschlossenen Bebauungsplänen zu berechnen. Ist bei Erteilung des Auftrags die Höhe der Ansätze nach Absatz 3 hinreichend zu übersehen, so ist das Honorar nach geschätzten Ansätzen nach Absatz 3 zu berechnen. Andernfalls kann nach geschätzten Ansätzen nach Absatz 3 ein vorläufiges Honorar vereinbart werden; das endgültige Honorar ist nach Satz 1 zu berechnen. Kommt es nicht zum Entwurf nach Leistungsphase 4 von § 40, so sind die Honorare, abweichend von den Sätzen 1 bis 3, nach den Festsetzungen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Planfassung zu berechnen.

(8) Bebauungspläne können nach Anzahl und Gewicht der Schwierigkeitsmerkmale der Schwierigkeitsstufe zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Schwierigkeitsmerkmale sind insbesondere:

1. schwierige topographische oder geologische Verhältnisse, die die Planung wesentlich beeinflussen,
2. planmäßige Umstrukturierung in baulicher, verkehrlicher und sozioökonomischer Sicht,
3. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen, zum Beispiel zur Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile, Denkmalschutz, Umweltschutz,
4. Bereiche mit besonders detaillierten Festsetzungen,

5. Änderung oder Überarbeitung von Teilen rechtsverbindlicher Bebauungspläne mit einem erhöhten Arbeitsaufwand,
6. Planung in einem Entwicklungsbereich oder in einem Sanierungsgebiet nach dem Baugesetzbuch,
7. Planung in überwiegend bebauten Gebieten.

(9) Sind die Flächen, die nach Absatz 3 anzusetzen sind, so gering, daß eine Berechnung nach den Absätzen 1 bis 7 nicht zu einem leistungsgerechten Honorar führt, so kann ein Zeithonorar nach § 6 vereinbart werden.

(10) Die §§ 20, 21 und 39 gelten sinngemäß.

§ 42

Sonstige städtebauliche Leistungen

(1) Zu den sonstigen städtebaulichen Leistungen rechnen insbesondere:

1. Mitwirken bei der Ergänzung des Grundlagenmaterials für Bauleitpläne;
2. Mitwirken bei der Durchführung des genehmigten Bebauungsplans, soweit nicht in § 41 erfaßt, zum Beispiel Programme der Einzelmaßnahmen, Gutachten zu Baugesuchen, Beratung bei Gestaltungsfragen, städtebauliche Oberleitung, Überarbeitung der genehmigten Planfassung, Mitwirken am Sozialplan;
3. Planungen städtebaulicher Einzelaufgaben in funktionseller, gestalterischer und technischer Hinsicht, zum Beispiel Platzgestaltung, Baumassenplanung, Verkehrslösungen (in der Regel im Maßstab 1:500 oder 1:200) sowie erforderliche Erläuterungen;
4. städtebauliche Sonderleistungen, zum Beispiel Gutachten zu Einzelfragen der Planung, besondere Plandarstellungen und Modelle, Grenzbeschreibungen sowie Eigentümer- und Grundstücksverzeichnissen, Koordinierungs- und Erschließungsmaßnahmen, Teilnahme an Verhandlungen mit Behörden und an Sitzungen der Gemeindevertretungen nach Plangenehmigung;

5. städtebauliche Untersuchungen und Planungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
6. Ausarbeiten von sonstigen städtebaulichen Satzungsentwürfen.

(2) Die Honorare für die in Absatz 1 genannten Leistungen können auf der Grundlage eines detaillierten Leistungskatalogs frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen."

18. Teil VI erhält folgende Fassung:

"Teil VI

Landschaftsplanerische Leistungen

§ 43

Anwendungsbereich

(1) Landschaftsplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten, das Erstellen der für die Pläne nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen, das Mitwirken beim Verfahren sowie sonstige landschaftsplanerische Leistungen nach § 50.

(2) Die Bestimmungen dieses Teils gelten für folgende Pläne:

1. Landschafts- und Grünordnungspläne auf der Ebene der Bauleitpläne,
2. Landschaftsrahmenpläne,
3. Umweltverträglichkeitsstudien, Landschaftspflegerische Begleitpläne zu Vorhaben, die den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder den Zugang zur freien Natur beeinträchtigen können, Pflege- und Entwicklungspläne, sowie sonstige landschaftsplanerische Leistungen.

§ 44

Anwendung von Vorschriften aus den
Teilen II und V

(1) Die §§ 20, 21, 36 und 39 gelten sinngemäß.

§ 45

Honorarzonen für Leistungen bei Landschaftsplänen

(1) Die Honorarzone wird bei Landschaftsplänen auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

Landschaftspläne mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- wenig bewegte topographische Verhältnisse,
- einheitliche Flächennutzung,
- wenig gegliedertes Landschaftsbild,
- geringe Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz,
- einfache ökologische Verhältnisse,
- geringe Bevölkerungsdichte;

2. Honorarzone II:

Landschaftspläne mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- bewegte topographische Verhältnisse,
- differenzierte Flächennutzung,
- gegliedertes Landschaftsbild,
- durchschnittliche Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz,
- durchschnittliche ökologische Verhältnisse,
- durchschnittliche Bevölkerungsdichte;

3. Honorarzone III:

Landschaftspläne mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- stark bewegte topographische Verhältnisse,
- sehr differenzierte Flächennutzung,
- stark gegliedertes Landschaftsbild,
- hohe Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz,
- schwierige ökologische Verhältnisse,
- hohe Bevölkerungsdichte.

(2) Sind für einen Landschaftsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsplan zugerechnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 zu ermitteln; der Landschaftsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

1. Honorarzone I:

Landschaftspläne mit bis zu 16 Punkten,

2. Honorarzone II.

Landschaftspläne mit 17 bis zu 30 Punkten,

3. Honorarzone III:

Landschaftspläne mit 31 bis zu 42 Punkten.

(3) Bei der Zurechnung eines Landschaftsplans in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale topographische Verhältnisse, Flächennutzung, Landschaftsbild sowie Umweltsicherung und Umweltschutz mit je bis zu 6 Punkten zu bewerten, die Bewertungsmerkmale ökologische Verhältnisse und Bevölkerungsdichte mit je bis zu 9 Punkten.

§ 45 a

Leistungsbild Landschaftsplan

(1) Die Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 45 b bewertet.

		Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs		
Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Planungsaufgabe	1 bis	3
2. Ermitteln der Planungsgrundlagen		
Bestandsaufnahme, Landschaftsbewertung und zusammenfassende Darstellung	20 bis	37
3. Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)		
Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe	50	
4. Entwurf		
Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe	10	
5. Genehmigungsfähige Planfassung	-	

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	
Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen	Antragsverfahren für Planungszuschüsse
Abgrenzen des Planungsgebiets	
Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität	
Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials	
Ermitteln des Leistungsumfangs und der Schwierigkeitsmerkmale	
Festlegen ergänzender Fachleistungen, soweit notwendig	
Ortsbesichtigungen	

Grundleistungen

Besondere Leistungen

2. Ermitteln der Planungsgrundlagen

a) Bestandsaufnahme einschließlich

voraussehbarer Veränderungen von Natur und Landschaft

Erfassen aufgrund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen, insbesondere

- der größeren naturräumlichen Zusammenhänge und siedlungsgeschichtlichen Entwicklungen

- des Naturhaushalts

- der landschaftsökologischen Einheiten

- des Landschaftsbildes

- der Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile

- der Erholungsgebiete und -flächen, ihrer Erschließung sowie Bedarfssituation

- von Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern

- der Flächennutzung

- voraussichtlicher Änderungen aufgrund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe in Natur und Landschaft

Einzeluntersuchungen natürlicher Grundlagen

Einzeluntersuchungen zu spezifischen Nutzungen

Grundleistungen	Besondere Leistungen
-----------------	----------------------

Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner

- b) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge
- Bewerten des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Zustands, der Faktoren und der Funktionen des Naturhaushalts, insbesondere hinsichtlich
- der Empfindlichkeit
 - besonderer Flächen- und Nutzungsfunktionen
 - nachteiliger Nutzungsauswirkungen
 - geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft

Feststellung von Nutzungs- und Zielkonflikten nach den Zielen und Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege

- c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der Landschaftsbewertung in Erläuterungstext und Karten

3. Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)

Grundsätzliche Lösung der Aufgabe mit sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen und Erläuterungen in Text und Karte

- a) Darlegen der Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere in bezug auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Pflege natürlicher Ressourcen, das Landschaftsbild, die Erholungsvorsorge, den Biotop- und Artenschutz, den Boden-, Wasser- und Klimaschutz sowie Minimierung von Eingriffen (und deren Folgen) in Natur und Landschaft
- b) Darlegen der im einzelnen angestrebten Flächenfunktionen einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen, insbesondere für
 - landschaftspflegerische Sanierungsgebiete
 - Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungsmaßnahmen
 - Freiräume einschließlich Sport-, Spiel- und Erholungsflächen

Grundleistungen

- Vorrangflächen und -objekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Flächen für Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, für besonders schutzwürdige Biotope oder Ökosysteme sowie für Erholungsvorsorge
- Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen in Verbindung mit sonstigen Nutzungen, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in bezug auf die oben genannten Eingriffe

c) Vorschläge für Inhalte, die für die Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung, geeignet sind

d) Hinweise auf landschaftliche Folgeplanungen und -maßnahmen sowie kommunale Förderungsprogramme

Beteiligung an der Mitwirkung von Verbänden nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Berücksichtigen von Fachplanungen

Mitwirken an der Abstimmung des Vorentwurfs mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde

Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber

Besondere Leistungen

Grundleistungen

4. Entwurf

Darstellen des Landschaftsplans in der vorgeschriebenen Fassung
in Text und Karte mit Erläuterungsbericht

5. Genehmigungsfähige Planfassung

(3) Das Honorar für die genehmigungsfähige Planfassung kann als Pauschalhonorar frei vereinbart werden. Wird ein Pauschalhonorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

(4) Wird die Anfertigung der Vorläufigen Planfassung (Leistungsphase 3) als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so können hierfür bis zu 60 vom Hundert der Honorare nach § 45 b vereinbart werden.

(5) Sofern nicht vor Erbringung der Grundleistungen etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sind die Leistungsphase 1 mit 1 vom Hundert und die Leistungsphase 2 mit 20 vom Hundert der Honorare nach § 45 b zu bewerten.

(6) Die Teilnahme an bis zu 10 Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligungen, die bei Leistungen nach Absatz 2 anfallen, ist als Grundleistung mit dem Honorar nach § 45 b abgegolten.

§ 45 b

Honorartafel für Grundleistungen bei Landschaftsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 45 a aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 45 b Abs. 1

Fläche ha	Zone I		Zone II		Zone III	
	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis
1 000	20 000	24 000	24 000	28 000	28 000	32 000
1 300	24 260	29 110	29 110	33 970	33 970	38 820
1 600	28 900	34 680	34 680	40 450	40 450	46 230
1 900	32 880	39 460	39 460	46 030	46 030	52 610
2 200	36 580	43 900	43 900	51 220	51 220	58 530
2 500	40 000	48 000	48 000	56 000	56 000	64 000
3 000	45 270	54 320	54 320	63 370	63 370	72 430
3 500	50 320	60 380	60 380	70 450	70 450	80 510
4 000	55 160	66 190	66 190	77 220	77 220	88 260
4 500	59 790	71 740	71 740	83 700	83 700	95 660
5 000	64 200	77 040	77 040	89 880	89 880	102 720
5 500	68 390	82 070	82 070	95 740	95 740	109 420
6 000	72 380	86 860	86 860	101 340	101 340	115 810
6 500	76 160	91 390	91 390	106 620	106 620	121 850
7 000	79 720	95 660	95 660	111 600	111 600	127 550
7 500	83 130	99 760	99 760	116 380	116 380	133 010
8 000	86 410	103 690	103 690	120 970	120 970	138 250
8 500	89 540	107 450	107 450	125 350	125 350	143 260
9 000	92 530	111 030	111 030	129 540	129 540	148 040
9 500	95 370	114 450	114 450	133 520	133 520	152 600
10 000	98 080	117 690	117 690	137 310	137 310	156 920
11 000	103 200	123 840	123 840	144 480	144 480	165 120
12 000	108 190	129 820	129 820	151 460	151 460	173 100
13 000	113 020	135 630	135 630	158 230	158 230	180 840
14 000	117 720	141 270	141 270	164 810	164 810	188 360
15 000	122 280	146 730	146 730	171 190	171 190	195 640
16 000	126 690	152 030	152 030	177 370	177 370	202 700
17 000	130 960	157 150	157 150	183 340	183 340	209 540
18 000	135 160	162 190	162 190	189 220	189 220	216 260
19 000	139 290	167 150	167 150	195 000	195 000	222 860
20 000	143 350	172 010	172 010	200 680	200 680	229 350
22 000	151 250	181 500	181 500	211 740	211 740	241 990
24 000	158 860	190 630	190 630	222 410	222 410	254 180
26 000	160 190	199 430	199 430	232 670	232 670	265 910
28 000	173 240	207 890	207 890	242 530	242 530	277 180
30 000	180 000	216 000	216 000	252 000	252 000	288 000

(2) Die Honorare sind nach der Gesamtfläche des Plangebiets in Hektar zu berechnen.

(3) Das Honorar für Grundleistungen bei Landschaftsplänen mit einer Gesamtfläche des Plangebiets in Hektar unter 1.000 ha kann als Pauschalhonorar oder als Zeithonorar nach § 6 berechnet werden, höchstens jedoch bis zu den in der Honorartafel nach Absatz 1 für Flächen von 1.000 ha festgesetzten Höchstsätzen. Als Mindestsätze gelten die Stundensätze nach § 6 Abs. 2, höchstens jedoch die in der Honorartafel nach Absatz 1 für Flächen von 1.000 ha festgesetzten Mindestsätze.

(4) Das Honorar für Landschaftspläne mit einer Gesamtfläche des Plangebiets über 30.000 ha kann frei vereinbart werden.

§ 46

Leistungsbild Grünordnungsplan

(1) Die Grundleistungen bei Grünordnungsplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundert-sätzen der Honorare des § 46 a bewertet.

Bewertung der Grundleistungen
in v.H. der Honorare

1. Klären der Aufgabenstellung
und Ermitteln des Leistungsumfangs

Ermitteln der Voraussetzungen
zur Lösung der Planungsaufgabe 1 bis 3

2. Ermitteln der Planungsgrundlagen

Bestandsaufnahme und Bewertung des
Planungsbereichs 20 bis 37

3. Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)

Erarbeiten der wesentlichen Teile
einer Lösung der Planungsaufgabe 50

4. Endgültige Planfassung (Entwurf)

Erarbeiten der endgültigen Lösung
der Planungsaufgabe 10

5. Genehmigungsfähige Planfassung -

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Besondere Leistungen

Grundleistungen

1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen

Abgrenzen des Planungsbereichs

Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität

Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials

Ermitteln des Leistungsumfangs und der Schwierigkeitsmerkmale

Festlegen ergänzender Fachleistungen, soweit notwendig Ortsbesichtigungen

2. Ermitteln der Planungsgrundlagen

- a) Bestandsaufnahme einschließlich voraussichtlicher Änderungen
- Erfassen aufgrund vorhandener Unterlagen eines Landschaftsplans und örtlicher Erhebungen, insbesondere
- des Naturhaushalts als Wirkungsgefüge der Naturfaktoren
 - der Vorgaben des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Orts-/Landschaftsbildes
 - der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung
 - der Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile einschließlich der unter Denkmalschutz stehenden Objekte
 - der Flächennutzung unter besonderer Berücksichtigung der Flächenversiegelung, Größe, Nutzungsarten oder Ausstattung, Verteilung, Vernetzung von Frei- und Grünflächen sowie der Erschließungsflächen für Freizeit- und Erholungsanlagen
 - des Bedarfs an Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sowie an sonstigen Grünflächen
 - der voraussichtlichen Änderungen aufgrund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe in Natur und Landschaft
 - der Immissionen, Boden- und Gewässerbelastungen
 - der Eigentümer

Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner

Besondere Leistungen

Grundleistungen

- b) Bewerten der Landschaft nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge
 - Bewerten des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit, des Zustands, der Faktoren und Funktionen des Naturhaushalts, insbesondere hinsichtlich
 - der Empfindlichkeit des jeweiligen Ökosystems für bestimmte Nutzungen, seiner Größe, der räumlichen Lage und der Einbindung in Grünflächensysteme, der Beziehungen zum Außenraum sowie der Ausstattung und Beeinträchtigung der Grün- und Freiflächen
 - nachteiliger Nutzungsauswirkungen
- c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der Bewertung des Planungsbereichs in Erläuterungstext und Karten

3. Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)

Grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe mit sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen in Text und Karten mit Begründung

- a) Darlegen der Flächenfunktionen und räumlichen Strukturen nach ökologischen und gestalterischen Gesichtspunkten, insbesondere
- Flächen mit Nutzungsbeschränkungen - einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen zur Erhaltung oder Verbesserung des Naturhaushalts oder des Landschafts-/Ortsbildes
 - landschaftspflegerische Sanierungsbereiche
 - Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen
 - Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - Schutzgebiete und -objekte
 - Freiräume
 - Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen in Verbindung mit sonstigen Nutzungen
- b) Darlegen von Entwicklungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere für
- Grünflächen
 - Anpflanzung und Erhaltung von Grünbeständen

Besondere Leistungen

Grundleistungen

- Sport-, Spiel- und Erholungsflächen
- Fußwegesystemen
- Gehölzanpflanzungen zur Einbindung baulicher Anlagen in die Umgebung
- Ortseingänge und Siedlungsränder
- pflanzliche Einbindung von öffentlichen Straßen und Plätzen
- klimatisch wichtige Freiflächen
- Immissionsschutzmaßnahmen

Festlegen von Pflegemaßnahmen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Selbstreinigungskraft von Gewässern

Erhaltung und Pflege von naturnahen Vegetationsbeständen
bodenschützende Maßnahmen - Schutz vor Schadstoffeintrag

Vorschläge für Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation, für Leitarten bei Bepflanzungen, für Befestigungsarten bei Wohnstraßen, Gehwegen, Plätzen, Parkplätzen, für Versickerungsflächen

Festlegen der zeitlichen Folge von Maßnahmen

... zahnführenden Maßnahmen

Grundleistungen

Besondere Leistungen

- c) Hinweise auf weitere Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege

Vorschläge für Inhalte, die für die Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung, geeignet sind

Beteiligung an der Mitwirkung von Verbänden nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Berücksichtigen von Fachplanungen

Mitwirken an der Abstimmung des Vorentwurfs mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde

Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber

4. Endgültige Planfassung (Entwurf)

Darstellen des Grünordnungsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte mit Begründung

5. Genehmigungsfähige Planfassung

(3) Wird die Anfertigung der vorläufigen Planfassung (Leistungsphase 3) als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so können hierfür bis zu 60 vom Hundert der Honorare nach § 46 a vereinbart werden.

(4) § 45 a Abs. 3, 5 und 6 gilt sinngemäß.

§ 46 a

Honorartafel für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 46 aufgeführten Grundleistungen bei Grünordnungsplänen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 46 a Abs. 1

Ansätze VE	Normalstufe		Schwierigkeitsstufe	
	von	bis	von	bis
	DM		DM	
bis	1 500	3 000	3 750	4 500
	5 000	10 000	12 500	15 000
	10 000	16 600	20 750	24 900
	20 000	27 600	34 500	41 400
	40 000	44 800	56 000	67 200
	60 000	56 400	70 500	84 600
	80 000	67 200	84 000	100 800
	100 000	76 000	95 000	114 000
	150 000	105 000	131 250	157 500
	200 000	132 000	165 000	198 000
	250 000	160 000	200 000	240 000
	300 000	186 000	232 500	279 000
	350 000	210 000	262 500	315 000
	400 000	232 000	290 000	348 000
	450 000	252 000	315 000	378 000
	500 000	270 000	337 500	405 000
	600 000	306 000	382 500	459 000
	700 000	343 000	428 750	514 500
	800 000	384 000	480 000	576 000
	900 000	423 000	528 750	634 500
	1.000 000	460 000	575 000	690 000

(2) Die Honorare sind für die Summe der Einzelansätze des Absatzes 3 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 zu berechnen.

(3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:

1. für Flächen nach § 9 des Baugesetzbuchs mit Festsetzungen einer GFZ oder Baumassenzahl
je Hektar Fläche 400 VE,
2. für Flächen nach § 9 des Baugesetzbuchs mit Festsetzungen einer GFZ oder Baumassenzahl und Pflanzbindungen oder Pflanzgeboten
je Hektar Fläche 1.150 VE,
3. für Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 des Baugesetzbuchs, soweit nicht Bestand
je Hektar Fläche 1.000 VE,
4. für sonstige Grünflächen
je Hektar Fläche 400 VE,
5. für Flächen mit besonderen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die nicht bereits unter Nr. 2 angesetzt sind
je Hektar Fläche 1.200 VE,
6. für Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
je Hektar Fläche 400 VE,
7. für Flächen für Landwirtschaft und Wald mit mäßigem Anteil an Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege
je Hektar Fläche 400 VE,

8. für Flächen für Landwirtschaft und Wald ohne Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege oder flurbereinigte Flächen von Landwirtschaft und Wald
je Hektar Fläche 100 VE,
9. für Wasserflächen mit Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege
je Hektar Fläche 400 VE,
10. für Wasserflächen ohne Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege
je Hektar Fläche 100 VE,
11. sonstige Flächen
je Hektar Fläche 100 VE.

(4) Ist die Summe der Einzelansätze nach Absatz 3 höher als 1 Million VE, so kann das Honorar frei vereinbart werden.

(5) Grünordnungspläne können nach Anzahl und Gewicht der Schwierigkeitsmerkmale der Schwierigkeitsstufe zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Schwierigkeitsmerkmale sind insbesondere:

1. schwierige ökologische oder topographische Verhältnisse oder sehr differenzierte Flächennutzungen,
2. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen auf den Gebieten Umweltschutz, Denkmalschutz, Naturschutz, Spielflächenleitplanung, Sportstättenplanung,
3. Änderungen oder Überarbeitungen von Teilgebieten vorliegender Grünordnungspläne mit einem erhöhten Arbeitsaufwand,
4. Grünordnungspläne in einem Entwicklungsbereich oder in einem Sanierungsgebiet.

§ 47

Leistungsbild Landschaftsrahmenplan

(1) Landschaftsrahmenpläne umfassen die Darstellungen von überörtlichen Erfordernissen und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(2) Die Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in den in Absatz 3 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 4 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 47 a bewertet.

Bewertung der Grundleistungen
in v.H. der Honorare

1. Landschaftsanalyse	20
2. Landschaftsdiagnose	20
3. Entwurf	50
4. Endgültige Planfassung	10

(3) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Besondere Leistungen

Grundleistungen

1. Landschaftsanalyse

Erfassen und Darstellen in Text und Karten der

- a) natürlichen Grundlagen
- b) Landschaftsgliederung
 - Naturräume
 - ökologische Raumeinheiten
- c) Flächennutzung
- d) Geschützten Flächen und Einzelbestandteile der Natur

2. Landschaftsdiagnose

Bewerten der ökologischen Raumeinheiten und Darstellen in Text und Karten hinsichtlich

- a) Naturhaushalt
- b) Landschaftsbild
 - naturbedingt
 - anthropogen

- c) Nutzungsauswirkungen, insbesondere Schäden an Naturhaushalt und Landschaftsbild
- d) Empfindlichkeit der Ökosysteme, bzw. einzelner Landschaftsfaktoren
- e) Zielkonflikte zwischen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einerseits und raumbeanspruchenden Vorhaben andererseits

3. Entwurf

Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Text und Karten mit Begründung

- a) Ziele der Landschaftsentwicklung nach Maßgabe der Empfindlichkeit des Naturhaushalts
 - Bereiche ohne Nutzung oder mit naturnaher Nutzung
 - Bereiche mit extensiver Nutzung
 - Bereiche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung
 - Bereiche städtisch-industrieller Nutzung
- b) Ziele des Arten- und Biotopschutzes
- c) Ziele zum Schutz und zur Pflege abiotischer Landschafts-

Besondere Leistungen

Grundleistungen

- d) Sicherung und Pflege von Schutzgebieten und Einzelbestandteilen von Natur und Landschaft
- e) Pflege-, Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur
 - Sicherung überörtlicher Grünzüge
 - Grünordnung im Siedlungsbereich
 - Landschaftspflege einschließlich des Arten- und Biotopschutzes sowie des Wasser-, Boden- und Klimaschutzes
 - Sanierung von Landschaftsschäden
- f) Grundsätze einer landschaftsschonenden Landnutzung
- g) Leitlinien für die Erholung in der freien Natur
- h) Gebiete, für die detaillierte landschaftliche Planungen erforderlich sind:
 - Landschaftspläne
 - Grünordnungspläne
 - Landschaftspflegerische Begleitpläne

Abstimmung des Entwurfs mit dem Auftraggeber

Grundleistungen

Besondere Leistungen

4. Endgültige Planfassung

Mitwirkung bei der Einarbeitung von
Zielen der Landschaftsentwicklung
in Programme und Pläne im Sinne
des § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3
des Raumordnungsgesetzes

(4) Bei einer Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans ermäßigt sich die Bewertung der Leistungsphase 1 des Absatzes 2 auf 5 vom Hundert der Honorare nach § 47 a.

§ 47 a

Honorartafel für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 47 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 47 a Abs. 1

Fläche ha	Normalstufe		Schwierigkeitsstufe	
	von	bis	von	bis
	DM		DM	
5 000	51 300	64 130	64 130	76 950
6 000	58 980	73 730	73 730	88 470
7 000	66 220	82 780	82 780	99 330
8 000	73 040	91 300	91 300	109 560
9 000	79 200	99 000	99 000	118 800
10 000	84 750	105 940	105 940	127 130
12 000	95 000	118 750	118 750	142 500
14 000	104 020	130 030	130 030	156 030
16 000	112 640	140 800	140 800	168 960
18 000	120 600	150 750	150 750	180 900
20 000	129 100	161 380	161 380	193 650
25 000	150 250	187 810	187 810	225 380
30 000	168 000	210 000	210 000	252 000
35 000	183 050	228 810	228 810	274 580
40 000	196 000	245 000	245 000	294 000
45 000	206 500	258 130	258 130	309 750
50 000	218 500	273 130	273 130	327 750
60 000	240 500	300 630	300 630	360 750
70 000	260 400	325 500	325 500	390 600
80 000	276 000	345 000	345 000	414 000
90 000	291 600	364 500	364 500	437 400
100 000	308 000	385 000	385 000	462 000

(2) § 45 b Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(3) Landschaftsrahmenpläne können nach Anzahl und Gewicht der Schwierigkeitsmerkmale der Schwierigkeitsstufe zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Schwierigkeitsmerkmale sind insbesondere:

1. schwierige ökologische Verhältnisse,
2. Verdichtungsräume,
3. Erholungsgebiete,
4. tiefgreifende Nutzungsansprüche wie großflächiger Abbau von Bodenbestandteilen,
5. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen der Umweltsicherung und des Umweltschutzes.

§ 48

Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie

(1) Die Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien zur Standortfindung als Beitrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare nach § 48 a bewertet.

Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare

1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	3
2. Ermitteln und Bewerten der Planungs- grundlagen Bestandsaufnahme, Bestandsbewertung und zusammenfassende Darstellung	30
3. Konfliktanalyse und Alternativen	20
4. Vorläufige Fassung der Studie	40
5. Endgültige Fassung der Studie	7

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen

Besondere Leistungen

1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

Abgrenzen des Untersuchungsbereichs

Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere

- örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen
- thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten

Ermitteln des Leistungsumfangs und ergänzender Fachleistungen

Ortsbesichtigungen

2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen

a) Bestandsaufnahme

Erfassen auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen

- des Naturhaushalts in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume

Einzeluntersuchungen zu natürlichen Grundlagen, zur Vorbelastung und zu sozioökonomischen Fragestellungen

Sonderkartierungen

Prognosen

Ausbreitungsberechnungen

Beweissicherung

Aktualisierung der Planungsgrundlagen

Grundleistungen

Besondere Leistungen

- der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume
- der vorhandenen Nutzungen, Beeinträchtigungen und Vorhaben
- des Landschaftsbildes und der -struktur
- der Sachgüter und des kulturellen Erbes

b) Bestandsbewertung

Bewerten der Leistungsfähigkeit und der Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Bewerten der vorhandenen und vorhersehbaren Umweltbelastungen der Bevölkerung sowie Beeinträchtigungen (Vorbelastung) von Natur und Landschaft

- c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der -bewertung in Text und Karte

3. Konfliktanalyse und Alternativen

Ermitteln der projektbedingten umwelterheblichen Wirkungen Verknüpfen der ökologischen und nutzungsbezogenen Empfindlichkeit des Untersuchungsgebiets mit den projektbedingten umwelterheblichen Wirkungen und Beschreiben der Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Faktoren

Besondere Leistungen

Grundleistungen

Ermitteln konfliktarmer Bereiche und Abgrenzen der vertieft zu untersuchenden Alternativen
Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereichs
Abstimmen mit dem Auftraggeber
Zusammenfassende Darstellung in Text und Karte

1. Vorläufige Fassung der Studie

Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen

- a) Ermitteln, Bewerten und Darstellen für jede sich wesentlich unterscheidende Lösung unter Berücksichtigung des Vermeldungs- und/oder Ausgleichsgebots
- des ökologischen Risikos für den Naturhaushalt
 - der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
 - der Auswirkungen auf den Menschen, die Nutzungsstruktur, die Sachgüter und das kulturelle Erbe
- Aufzeigen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsbereichs ohne das geplante Vorhaben (Status-quo-Prognose)

- b) Ermitteln und Darstellen voraussichtlich nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen

Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung

Vorstellen der Planung vor Dritten
Detaillausarbeitungen in besonderen Maßstäben

Grundleistungen	Besondere Leistungen
-----------------	----------------------

c) Vergleichende Bewertung der sich wesentlich unterscheidenden Lösungen	
--	--

Abstimmen der vorläufigen Fassung der Studie mit dem Auftraggeber

5. Endgültige Fassung der Studie

Darstellen der Umweltverträglichkeitsstudie in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte einschließlich einer nichttechnischen Zusammenfassung

§ 48 a

Honorartafel für Grundleistungen
bei Umweltverträglichkeitsstudien

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 48 aufgeführten Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 48 a Abs. 1

Fläche ha	Zone I DM		Zone II DM		Zone III DM	
	von	bis	von	bis	von	bis
100	9 000	11 000	11 000	13 000	13 000	15 000
250	20 000	24 830	24 830	29 670	29 670	34 500
500	36 250	45 500	45 500	54 750	54 750	64 000
750	50 630	64 000	64 000	77 380	77 380	90 750
1 000	63 000	80 170	80 170	97 330	97 330	114 500
1 250	74 380	95 000	95 000	115 630	115 630	136 250
1 500	84 000	108 000	108 000	132 000	132 000	156 000
1 750	94 500	121 330	121 330	148 170	148 170	175 000
2 000	104 000	133 330	133 330	162 670	162 670	192 000
2 500	121 250	155 420	155 420	189 580	189 580	223 750
3 000	138 000	175 500	175 500	213 000	213 000	250 500
3 500	152 250	193 080	193 080	233 920	233 920	274 750
4 000	166 000	209 330	209 330	252 670	252 670	296 000
4 500	177 750	224 250	224 250	270 750	270 750	317 250
5 000	190 000	239 170	239 170	288 330	288 330	337 500
5 500	203 500	253 920	253 920	304 330	304 330	354 750
6 000	216 000	268 000	268 000	320 000	320 000	372 000
6 500	227 500	281 670	281 670	335 830	335 830	390 000
7 000	238 000	295 000	295 000	352 000	352 000	409 000
7 500	251 250	311 250	311 250	371 250	371 250	431 250
8 000	264 000	326 670	326 670	389 300	389 300	452 000
8 500	276 250	342 830	342 830	409 420	409 420	476 000
9 000	288 000	358 500	358 500	429 000	429 000	499 500
9 500	299 250	374 460	374 460	449 670	449 670	524 880
10 000	310 000	390 000	390 000	470 000	470 000	550 000

(2) Für die Ermittlung der Honorarzonen für Leistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien gilt § 45 entsprechend.

(3) § 45 b Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

§ 49

Landschaftspflegerische Begleitpläne

(1) Die Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare nach Absatz 3 bewertet.

Bewertung der Grundleistungen
in v.H. der Honorare

1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	1 - 3
2. Ermitteln und Bewerten der Planungs- grundlagen Bestandsaufnahme, Bestandsbewertung und zusammenfassende Darstellung	15 - 22
3. Ermitteln und Bewerten des Eingriffs Konfliktanalyse und -minderung der Beeinträchtigungen des Naturhaus- halts und des Landschaftsbildes	25
4. Vorläufige Planfassung Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe	40
5. Endgültige Planfassung	10

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Besondere Leistungen

Grundleistungen

1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

Abgrenzen des Planungsbereichs

Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen,

insbesondere

- örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen
- thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten

Ermitteln des Leistungsumfangs und ergänzender Fachleistungen

Aufstellen eines verbindlichen Arbeitspapiers

Ortsbesichtigungen

2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen

a) Bestandsaufnahme

Erfassen aufgrund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen

- des Naturhaushalts in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume

- der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume
- der vorhandenen Nutzungen und Vorhaben
- des Landschaftsbildes und der -struktur
- der kulturgeschichtlich bedeutsamen Objekte

Erfassen der Eigentumsverhältnisse auf Grund vorhandener Unterlagen

b) Bestandsbewertung

Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung)

c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der -bewertung in Text und Karte

Grundleistungen

Besondere Leistungen

3. Ermitteln und Bewerten des Eingriffs

a) Konfliktanalyse

Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf

b) Konfliktminderung

Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung Beteiligten

c) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen

d) Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereichs

e) Abstimmen mit dem Auftraggeber

Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse von Konfliktanalyse und Konfliktminderung sowie der unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Text und Karte

4. Vorläufige Planfassung

Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen

- a) Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Art, Umfang, Lage und zeitlicher Abfolge einschließlich Biotopentwicklungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes
- b) Vergleichendes Gegenüberstellen von Beeinträchtigungen und Ausgleich einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen

c) Kostenschätzung

Abstimmen der vorläufigen Planfassung mit dem Auftraggeber und der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde

5. Endgültige Planfassung

Darstellen des landschaftspflegerischen Begleitplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte

(3) Die Honorare sind bei einer Planung im Maßstab des Flächennutzungsplans nach § 45 b, bei einer Planung im Maßstab des Bebauungsplans nach § 46 a zu berechnen. An Stelle eines Honorars nach Satz 1 kann ein Zeithonorar nach § 6 vereinbart werden.

§ 49 a

Pflege- und Entwicklungspläne

(1) Pflege- und Entwicklungspläne umfassen die weiteren Festlegungen von Pflege und Entwicklung (Biotopmanagement) von Schutzgebieten oder schützenswerten Landschaftsteilen.

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen

Esondere Leistungen

1. Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen

- a) Abgrenzung des Planungsbereichs
- b) ökologische und wissenschaftliche Bedeutung des Planungs-
gebiets
- c) Schutzzweck
- d) Schutzverordnungen
- e) Eigentümer

2. Ermittlungen der Planungsgrundlagen

- a) Erfassen und Beschreiben der natürlichen Grundlagen
- b) Beeinträchtigungen des Planungsbereichs

Besondere Leistungen

Grundleistungen

Konzept der Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

- a) Flächen, auf denen eine Nutzung weiter betrieben werden soll
- b) Flächen, auf denen regelmäßig Pflegemaßnahmen durchzuführen sind
- c) Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Standortverhältnisse
- d) Maßnahmen zur Anreicherung der Biotopstruktur
- e) Gezielte Maßnahmen zur Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten
- f) Maßnahmen zur Lenkung des Besucherverkehrs
- g) Vorschläge zur Verbesserung der rechtlichen Vorschriften
- h) Hinweise für weitere wissenschaftliche Untersuchungen
- i) Vorschläge für die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- k) Kostenschätzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Abstimmen der Konzepte mit dem Auftraggeber

Besondere Leistungen

Grundleistungen

4. Endgültige Planfassung

Darstellen des Pflege- und Entwicklungsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte

(3) Das Honorar kann auf der Grundlage des Leistungsbildes nach Absatz 2 frei vereinbart werden. Wird das Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist es als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

§ 50

Sonstige landschaftsplanerische Leistungen

(1) Zu den sonstigen landschaftsplanerischen Leistungen rechnen insbesondere:

1. Gutachten zu Einzelfragen der Planung, ökologische Gutachten, Gutachten zu Baugesuchen,
2. Beratungen bei Gestaltungsfragen,
3. besondere Plandarstellungen und Modelle,
4. Ausarbeitungen von Satzungen, Teilnahme an Verhandlungen mit Behörden und an Sitzungen der Gemeindevertretungen nach Fertigstellung der Planung,
5. Beiträge zu Plänen und Programmen der Landes- oder Regionalplanung.

(2) Die Honorare für die in Absatz 1 genannten Leistungen können auf der Grundlage eines detaillierten Leistungskatalogs frei vereinbart werden. Wird das Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist es als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen."

19. In § 52 Abs. 3 wird das Wort "und" durch das Wort "bis" ersetzt.

20. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Buchstabe g wird das Wort "Zonen" durch die Worte "Bereiche, ausgenommen Oberflächengestaltungen und Pflanzungen für Fußgängerbereiche nach § 14 Nr. 4," ersetzt.

b) Nummer 4 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

"g) außerörtliche Straßen mit einer Vielzahl besonderer Zwangspunkte; außerörtliche Straßen in stark bewegtem Gelände, soweit nicht in Honorarzone V erwähnt; innerörtliche Straßen und Plätze mit hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder in schwieriger städtebaulicher Situation, sehr schwierige höhengleiche Knotenpunkte, schwierige höhenungleiche Knotenpunkte;"

c) In Nummer 5 Buchstabe g werden die Worte "mit sehr hohen verkehrstechnischen oder städtebaulichen Anforderungen" durch die Worte "mit sehr hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder in sehr schwieriger städtebaulicher Situation" ersetzt.

21. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen, dem Bauvertrag sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften,"

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das Honorar für die örtliche Bauüberwachung kann mit 2,0 v.H. bis 2,5 v.H. der anrechenbaren Kosten nach § 52 Abs. 2, 3 und 6 vereinbart werden. Die Vertragsparteien können abweichend von Satz 1 ein Honorar als Festbetrag unter Zugrundelegung der anrechenbaren Kosten und der geschätzten Bauzeit vereinbaren. Wird ein Honorar nach Satz 1 oder Satz 2 nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so gilt ein Honorar in Höhe von 2,0 v.H. der anrechenbaren Kosten nach § 52 als vereinbart. § 5 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß."

22. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

"(3) § 10 Abs. 3 und 3 a gilt sinngemäß.

(4) Anrechenbare Kosten sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen die vollständigen Kosten für folgende Leistungen:

1. Erdarbeiten,
 2. Mauerarbeiten,
 3. Beton- und Stahlbetonarbeiten,
 4. Naturwerksteinarbeiten,
 5. Betonwerksteinarbeiten,
 6. Zimmer- und Holzbauarbeiten,
 7. Stahlbauarbeiten,
 8. Tragwerke und Tragwerksteile aus Stoffen, die anstelle der in den vorgenannten Leistungen enthaltenen Stoffe verwendet werden,
 9. Abdichtung gegen Wasser,
 10. Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten,
 11. Klempnerarbeiten,
- einschließlich der Kosten für Baustelleneinrichtungen.
Absatz 7 bleibt unberührt.

(5) Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, daß abweichend von Absatz 4 anrechenbare Kosten sind:

55 v.H. der Kosten der Baukonstruktionen und besonderen Baukonstruktionen (DIN 276, Kosten-
gruppen 3.1 und 3.5.1) und

20 v.H. der Kosten der Installationen und besonderen Installationen (DIN 276, Kostengruppe 3.2
und 3.5.2)."

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung: "5. Nichttragendes Mauerwerk < 11,5 cm,".

bb) In Nummer 8 werden die Worte "Kostengruppe 6.0.0.0" durch die Worte "Kostengruppe 6" ersetzt.

c) In Absatz 8 Satz 1 werden die Worte "wenn hierdurch dem Auftragnehmer ein erhöhter Arbeitsaufwand entsteht" durch die Worte "wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 64 erbringt" ersetzt.

23. In § 64 Abs. 3 Nr. 3 wird folgende Besondere Leistung angefügt:

"Nachweise der Erdbebensicherung".

24. In § 66 Abs. 4 werden die Worte "Kostengruppe 1.4.3.0." durch die Worte "Kostengruppe 1.4.4" ersetzt.

25. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

"(4) § 10 Abs. 3 und 3 a gilt sinngemäß.

(5) Nicht anrechenbar sind für Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung die Kosten für

1. Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen nach DIN 276, Kostengruppe 6;

2. die Baunebenkosten (DIN 276, Kostengruppe 7)."

- b) In Absatz 6 werden die Worte "Kostengruppe 3.1.0.0" durch die Worte "Kostengruppe 3.1" ersetzt.

26. In § 73 Abs. 3 Nr. 8 erhält die erste Grundleistung folgende

"Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen, den Leistungsbeschreibungen oder Leistungsverzeichnissen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften".

27. In § 77 Abs. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

"9. Bauphysikalische Messungen an Bauteilen und Baustoffen, z.B. Temperatur- und Feuchtemessungen, Messungen zur Bestimmung der Sorptionsfähigkeit, Bestimmung des Wärmedurchgangskoeffizienten am Bau oder der Luftgeschwindigkeit in Luftschichten."

28. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Das Honorar für die Leistungen nach Absatz 1 richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Gebäudes nach § 10, der Honorarzone, der das Gebäude nach den §§ 11 und 12 zuzurechnen ist und nach der Honorartafel in Absatz 3.

(3) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in Absatz 1 aufgeführten Leistungen für den Wärmeschutz sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 78 Abs. 3

Anrechenbare Kosten	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
DM	DM		DM		DM		DM		DM	
500 000	1 000	1 150	1 150	1 350	1 350	1 660	1 660	1 860	1 860	2 020
1.000 000	1 300	1 550	1 550	1 880	1 880	2 380	2 380	2 710	2 710	2 960
5.000 000	3 560	4 100	4 100	4 950	4 950	6 000	6 000	6 800	6 800	7 300
10.000 000	5 340	6 320	6 320	7 650	7 650	9 100	9 100	10 100	10 100	11 000
50.000 000	22 250	24 730	24 730	28 030	28 030	32 980	32 980	36 280	36 280	38 750"

- b) Die Absätze 4 und 5 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

"(4) § 16 Abs. 2 und 3 sowie § 22 gelten sinngemäß."

29. § 80 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Leistungen zur Planung und zum Nachweis der Erfüllung von Schallschutzanforderungen, soweit diese durch objektbezogene schalltechnische Berechnungen oder Untersuchungen erbracht werden (Bauakustik),"

30. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte "betriebstechnische Anlagen" durch die Worte "zentrale Betriebstechnik" und die Worte "Kostengruppen 3.1.0.0 bis 3.4.0.0" durch die Worte "Kostengruppen 3.1 bis 3.4" ersetzt.

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) § 10 Abs. 2, 3 und 3 a gilt sinngemäß."

- c) In Absatz 5 werden die Worte "Kostengruppe 3.5.0.0" durch die Worte "Kostengruppe 3.5" ersetzt.

31. § 86 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"(3) Anrechenbare Kosten sind die Kosten für Baukonstruktionen (DIN 276, Kostengruppe 3.1), geteilt durch den Brutto-rauminhalt des Gebäudes und multipliziert mit dem Rauminhalt des betreffenden Innenraumes sowie die Kosten für betriebliche Einbauten, Möbel und Textilien (DIN 276, Kostengruppen 3.4, 4.2, und 4.3) des betreffenden Innenraumes.

(4) § 10 Abs. 2, 3 und 3 a gilt sinngemäß."

32. In § 98 Abs. 2 wird in Nummer 2 vor dem Wort "Kartenunterlagen" und in Nummer 3 vor den Worten "Lage- und Höhen-netzes" jeweils das Wort "vorhandenen" eingefügt.

33. Dem § 103 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend für die Anwendbarkeit der am 1. April 1988 in Kraft tretenden Änderungen dieser Verordnung auf vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Verträge."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 § 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Die Bundesregierung ist nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 17⁹) ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Honorarordnungen für Leistungen der Ingenieure und der Architekten zu erlassen. Aufgrund dieser Ermächtigung ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure am 17. September 1976 erlassen worden. Diese Honorarordnung enthielt - abgesehen von den Leistungen für die Tragwerksplanung - im wesentlichen Honorarregelungen für typische Architektenleistungen.

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 17. Juli 1984 sind Honorarvorschriften insbesondere für die bedeutenderen weiteren Ingenieurleistungen erlassen worden.

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juni 1985 beschränkte sich auf die Regelung, daß die Mindestsätze der Honorarordnung durch schriftliche Vereinbarung "in Ausnahmefällen" unterschritten werden können. Hiermit wurde die Honorarordnung an die geänderte Ermächtigungsgrundlage angepaßt.

2. Der vorliegende Entwurf enthält folgende wesentliche Änderungen:

Die Zeithonorare in § 6 werden zur Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung erhöht; dabei wird auch der Honorarrahmen vergrößert, um den Verhältnissen des Einzelfalles besser Rechnung tragen zu können

Teil V wird neu gefaßt. Dabei werden die bestehenden Leistungsbilder an die Veränderungen der Bauleitplanung seit Inkrafttreten der Honorarordnung angepaßt, insbesondere an die Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253). Ferner wird das Honorarniveau zur Anpassung an die Veränderungen der Bauleitplanung und zur Anpassung an die zwischenzeitlich eingetretene wirtschaftliche Entwicklung erhöht.

Teil VI wird ebenfalls neu gefaßt, um die Vorschriften an die veränderten Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) und die auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes ergangenen landesrechtlichen Vorschriften anzupassen. Auf Vorschlag der für den Natur- und Umweltschutz zuständigen obersten Landesbehörden werden ferner eigenständige Regelungen für weitere landschaftsplanerische Leistungen aufgenommen und die Honorare für Landschaftspläne und Grünordnungspläne um im Durchschnitt 50 v.H. erhöht.

In § 57 Abs. 2 wird der Honorarrahmen für die örtliche Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen erweitert. Dabei wird auch die Mehrbelastung infolge der Umstellung der Mehrwertsteuer durch Artikel 36 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) berücksichtigt.

In § 78 werden die Leistungen für die Wärmeschutzverordnung höher honoriert, um damit auch die Anwendung einer aufwendigen, aber wirtschaftlichen Methode zur Berechnung der Leistungen bei kleineren Objekten zu ermöglichen.

3. Die Mehrkosten, die den Gebietskörperschaften jährlich durch die Erhöhung der Honorare entstehen, lassen sich nur annäherungsweise schätzen. Statistische Unterlagen über das Auftragsvolumen oder den Umsatz in den Bereichen von Architekten- und Ingenieurleistungen, in denen die Honorare erhöht werden, liegen nicht vor. Soweit es möglich ist, wird zur Schätzung der Mehrkosten auf die Verfahren in der Bundesrat-Drucksache zu 274/80 zurückgegriffen.

(1) Zu § 6 Zeithonorare

Es wird davon ausgegangen, daß sich der Anteil der Zeithonorare an den Planungsleistungen nicht gegenüber 1980 geändert hat. Da die Zeithonorare annähernd in dem Umfang erhöht werden wie nach der Ersten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, werden die Mehrkosten daher so hoch veranschlagt wie nach der Ersten Änderungsverordnung. Sie betragen demnach rd. 4,1 Mio DM bei Leistungen nach Teil II und rd. 0,8 Mio DM bei Leistungen nach den Teilen V und I.

Der Anteil des Honorars für Ingenieurleistungen beträgt rd. 2 v.H. des geplanten Bauvolumens im Nichtwohnungsbau; dies betrug nach der Baugenehmigungsstatistik 1985 rd. 5,7 Mrd DM. Auf die Gebietskörperschaften entfielen davon rd. 32 v.H. Daraus ergibt sich ein Stundensatzvolumen von rd. 1,5 Mio DM.

Der Anteil der Zeithonorare an den Ingenieurleistungen im Straßenbau beträgt nur rd. 1,9 v.H. des Honorarvolumens, der Anteil des Honorarvolumens an den Investitionsausgaben rd. 0,6 v.H. Daraus ergibt sich ein Honorarvolumen an Zeithonoraren von rd. 1,4 Mio DM.

Die Mehrkosten belaufen sich mithin auf 20 v.H. von $1,5 + 1,4 = 2,9$ Mio DM = 0,6 Mio DM.

	Bund	Länder	Gemeinden	Gesamt
			in Mio DM	
Zeithonorare bei Leistungen nach Teil II	0,2	1,0	2,9	4,1
bei Leistungen nach den Teilen V und VI	-	-	0,8	0,8
bei Ingenieurleistun- gen				0,6
Mehrkosten ins- gesamt				5,5

(2) Zu Teil V - Städtebauliche Leistungen

Die Mehrkosten für Teil V werden nach dem Volumen der Bauleitpläne ermittelt.

Das Volumen der Flächennutzungspläne wird über die Anzahl der Gemeinden ermittelt, diese werden aufgeteilt in kleine Gemeinden mit bis zu 30.000, mittlere Gemeinden mit 30 - 70.000 und große Gemeinden mit über 70.000 Einwohnern. Ferner wird von einer durchschnittlichen Geltungsdauer eines Flächennutzungsplanes von 15 Jahren ausgegangen. Bei diesen Schätzungen werden durchschnittliche Kosten für einen Flächennutzungsplan zugrundegelegt, die je nach der Größe der Gemeinde zwischen 35.000 (für kleine Gemeinden) und 120.000 DM (für große Gemeinden) liegen. Weiter wird davon ausgegangen, daß in kleinen Gemeinden im Durchschnitt rd. 70 v.H. der Leistungen des Leistungsbildes für einen Flächennutzungsplan an freie Planer übertragen werden, in mittleren Gemeinden werden gut die Hälfte der Leistungen des Leistungsbildes und in großen Gemeinden nur knapp 10 v.H. übertragen. So ergeben sich Mehrkosten bei den Flächennutzungsplänen bei einer Erhöhung des Honorarniveaus um 50 v.H. von rd. 7 Mio DM jährlich.

Das Volumen der Bebauungspläne wird über die Anzahl der Wohneinheiten ermittelt, die in den nächsten Jahren voraussichtlich gebaut werden. Flächen für Sportanlagen, Freiflächen sowie Flächen für Gewerbe und Industriegebiete oder sonstige Flächen werden über einen höheren Ansatz der Wohneinheiten berücksichtigt. Ferner wird berücksichtigt, daß ein wesentlicher Teil der Wohneinheiten, die in Zukunft gebaut werden, in Gebieten mit rechtskräftigen Bebauungsplänen und Bebauungsplänen nach §§ 34 und 35 Baugesetzbuch oder in Gebieten liegen, für die die Verwaltung den Bebauungsplan erarbeitet. Die Mehrkosten, die bei einer Erhöhung des Honorarvolumens für Bebauungspläne um 50 v.H. entstehen, werden sodann aus den Planungsmehrkosten je Wohneinheit für 7 repräsentative Bebauungsplangrößen sowie der durchschnittlichen Anzahl der Wohneinheiten in den verschiedenen Plangrößen ermittelt. So ergeben sich jährlich Mehrkosten von 2,1 Mio DM.

Die Gesamt-Mehrkosten nach Teil V belaufen sich somit auf $7,0 + 2,1 \text{ Mio} = 9,1 \text{ Mio DM}$ jährlich.

Diese Mehrkosten entfallen überwiegend auf die Gemeinden.

- (3) Zu Teil VI - Landschaftsplanerische Leistungen
- Schätzungen der Mehrkosten für die Ausarbeitung von Landschaftsplänen liegen für Bayern vor, die Mehrkosten belaufen sich hiernach auf rd. 0,2 Mio DM jährlich. Für das Bundesgebiet ist dann mit Mehrkosten von rd. 0,8 bis 1 Mio zu rechnen. Annähernd die gleiche Höhe der Mehrkosten ergibt sich auch nach den Schätzungen der Architekten. Hiernach betrug die Honorarsumme für Landschaftspläne, die an Architekten übertragen wurden, rd. 2,3 Mio DM im Jahre 1976. Geht man davon aus, daß sich die Honorarsumme in diesem Bereich nicht wesentlich seit 1976 geändert hat, so ergeben sich insgesamt Mehrkosten von rd. 1,2 Mio DM, davon entfallen rd. 0,35 Mio DM auf Zuschüsse der Länder.

Die Mehrkosten bei Grünordnungsplänen werden nach Schätzungen der Auftragnehmer veranschlagt. Den Gebietskörperschaften liegen keine umfassenden Erhebungen hierüber vor. Nach den Schätzungen betrug 1984 das Honorarvolumen der Auftragnehmer rd. 4.4 Mio DM. Die Mehrkosten belaufen sich dann auf rd. 2.2 Mio DM, davon entfallen auf die Gemeinden rd. 1.5 Mio DM. Die restlichen Mehrkosten entfallen auf die Verursacher, häufig Industriebetriebe oder Private, durch deren Maßnahmen die Aufstellung eines Grünordnungsplanes verursacht wurde.

(4) Zu § 57 Abs. 2 - Örtliche Bauüberwachung

Die Gebietskörperschaften nehmen freiberufliche Planer für die örtliche Bauüberwachung nur wenig in Anspruch. Die Mehrkosten werden insgesamt veranschlagt auf 0,3 Mio DM.

(5) Zu § 78 Abs. 3 - Wärmeschutz

Die Gebietskörperschaften nehmen freiberufliche Planer für die Berechnung des Wärmeschutzes nur in wenigen Fällen in Anspruch. Die Mehrkosten werden insgesamt veranschlagt auf rd. 0,1 Mio DM.

4. Die preislichen Auswirkungen der im Leistungsrahmen vorgesehenen Honoraranhebungen liegen im Einzelfall, bezogen auf die gesamten Kosten eines Bauwerks, in der Regel weit unter 1 v.H. Sie lassen sich aber - wegen der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Leistungsbereiche im Einzelfall - im voraus nicht quantifizieren. Vom Umfang des Anteils an den Gesamtkosten her sind Folgen für das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1:

Zu 1:

Die Inhaltsübersicht wird geändert, weil Überschriften von Paragraphen geändert und neue Vorschriften eingefügt werden.

Zu 2:

In § 3 Nr. 1 wird der Begriff "Innenräume" durch den Begriff "raumbildende Ausbauten" ersetzt, weil die Verwendung beider Begriffe nebeneinander zu Unklarheiten geführt hat. Der Begriff "raumbildende Ausbauten" ist in § 3 Nr. 7 definiert. Das Honorarniveau wird mit dieser Änderung nicht beeinflusst. Da der Begriff "Innenräume" an zahlreichen Stellen in der Honorarordnung verwandt wird, ergeben sich aus dieser Änderung verschiedene Folgeänderungen.

Zu 3:

In § 6 Abs. 2 werden die Zeithonorare für Auftragnehmer und Mitarbeiter, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, erhöht. Die letzte Anhebung zum 1. Januar 1985 beruhte auf Festlegungen aus dem Jahre 1980, als die 1. Änderungsverordnung durch die Bundesregierung verabschiedet wurde. Mit den nun vorgesehenen Erhöhungen werden vor allem die zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen in den Architektur- und Ingenieurbüros berücksichtigt.

Der Höchstsatz für das Zeithonorar des Auftragnehmers wird stärker als der Mindestsatz erhöht. Damit wird die Honorarspanne zwischen dem Mindest- und Höchstsatz erweitert, um den Vertragspartnern mehr Raum zu geben, in Abhängigkeit von den konkreten Anforderungen des Einzelfalls eine angemessene Vergütung zu vereinbaren.

Auch die Honorarspanne der Zeithonorare für die Mitarbeiter ist gegenüber der geltenden Vorschrift erweitert worden. Der Mindestsatz wird um 10,- DM, der Höchstsatz um 20,- DM angehoben. Dies wird wegen der großen Spanne der tatsächlichen Vergütungen der Mitarbeiter notwendig. Diese große Spanne wird jetzt bei den Zeithonoraren stärker berücksichtigt. Die

Mindestsätze können dann in der Regel als angemessen angesehen werden, wenn einfachere technische oder wirtschaftliche Aufgaben von Technischen Zeichnern ausgeführt werden, wenn diese Mitarbeiter z.B. Planunterlagen nach Anweisung ändern, beschriften oder Maßketten ändern. Auch für solche einfachen Leistungen sind zumindest die Mindestsätze zu vereinbaren, es sei denn, daß in einem Ausnahmefall die Voraussetzungen für die Unterschreitung des Mindestsatzes nach § 4 Abs. 2 erfüllt sind. Höhere Stundensätze bis zu den Höchstsätzen können angemessen sein, wenn von qualifizierten Mitarbeitern, z.B. mit langjähriger Berufserfahrung, schwierigere Leistungen mit hohen Planungsanforderungen verlangt werden.

Zu 4:

In § 7 Abs. 2 wird der Katalog der Nebenkosten erweitert, die bei Vereinbarung eines Zeithonorars gesondert berechnet werden können; die unter Nummer 8 eingefügten Nebenkosten unterscheiden sich insofern von den übrigen in Absatz 2 unter den Nummern 1 - 7 aufgeführten Kosten. Die unter Nummer 8 erwähnten Kosten sind bei Leistungen nach Teil XIII in die Honorare der Honorartafel eingearbeitet; sie können im Zusammenhang mit diesen Leistungen nicht gesondert berechnet werden.

Durch die Einfügung wird klargestellt, daß die Berechnung von Kosten für Vermessungsfahrzeuge und für hochwertige Geräte für Vermessungsleistungen neben einem Zeithonorar nach § 6 vereinbart werden kann. Damit wird eine Besonderheit bei Vermessungsleistungen berücksichtigt. Vermessungsleistungen werden nämlich wirtschaftlich und nach dem Stand der Technik regelmäßig nur mit einem besonderen Instrumentarium ausgeführt. Dieses Instrumentarium erspart Mann-Stunden. Die Kosten für dieses Instrumentarium sind in den Zeithonoraren nach § 6 nicht enthalten; sie werden jedoch schon derzeit erstattet, insoweit wird eine bereits geübte Praxis in die Honorarordnung übernommen. Mehrkosten entstehen deshalb den Gebietskörperschaften nicht.

Die Vermessungsfahrzeuge werden regelmäßig von den Vermessungstrupps, die im Gelände oder auf der Baustelle Vermessungsleistungen ausführen, benötigt. Diese Fahrzeuge führen ein umfangreiches Vermessungsinstrumentarium mit, so z.B. Ingenieur-Nivellierer, Funkgeräte, Tachymeter für Geländeaufnahmen, Richt-Lasergeräte oder Theodolite mit integriertem Entfernungsmesser. Der Anschaffungswert dieser Ausrüstung eines Meßtrupps mit Vermessungsfahrzeug einschließlich Instrumentarium kann zwischen 50.000 und 100.000 DM betragen. Von diesen Anschaffungskosten, die die Kosten des mitgeführten Instrumentariums einschließen, werden im Falle der Vereinbarung eines Zeithonorars die Nutzungskosten berechnet, die neben dem Zeithonorar in Ansatz gebracht werden können. Die Ergänzung stellt klar, daß diese Kosten gesondert berechnet werden können. Da der Anschaffungswert sehr unterschiedlich sein kann, werden nähere Hinweise über die Höhe des Kostenansatzes nicht aufgenommen. Es bleibt den Vertragsparteien ferner überlassen, ob sie für die gesamte Ausrüstung einen Pauschalbetrag oder eine andere Art der Berechnung vereinbaren.

Hochwertige Geräte für Vermessungsleistungen werden für spezielle Vermessungsaufgaben eingesetzt; sie rechnen regelmäßig nicht zu dem im Vermessungsfahrzeug mitgeführten Instrumentarium. Als hochwertige Geräte kann z.B. eine Aufnahmekammer für terrestrische Photogrammetrie angesehen werden, die für die Aufnahme einer kleingliedrigen Fassade verwandt wird; der Anschaffungswert einer solchen Kammer liegt etwa bei 60.000 bis 80.000 DM. Die hiermit gemachten Aufnahmen werden dann im Büro mit Hilfe eines photogrammetrischen Auswertesystems verarbeitet, der Anschaffungswert eines solchen Systems liegt zwischen rd. 100.000 bis 140.000 DM. Für andere Vermessungsleistungen wird ein Lasersystem für räumliche Vorwärtsschnitte verwandt, der Anschaffungswert liegt bei rd. 85.000 DM. Auch die Kosten für solche hochwertigen Geräte für Vermessungsleistungen, die teils draußen im Gelände bzw. auf der Baustelle, teils im Büro eingesetzt werden, können im Zusammenhang mit der Vereinbarung eines Zeithonorars gesondert berechnet werden.

Zu 5:

In der Überschrift von Teil II wird das Wort "Innenräumen" durch die Worte "raumbildenden Ausbauten" ersetzt (vgl. Nr. 2).

Zu 6:

§ 10 wird wegen der verschiedenen Änderungen in fast allen Absätzen neugefaßt. Die meisten Änderungen haben allerdings keine materiellen Auswirkungen auf das Honorarniveau.

In Absatz 1 wird das Wort "Innenräume" durch die Worte "raumbildende Ausbauten" ersetzt (vgl. Nr. 2).

In Absatz 2 wird nicht mehr auf DIN 276 in der Fassung vom September 1971, sondern auf die überarbeitete DIN 276 in der Fassung vom April 1981 verwiesen. Durch diese Änderung ergeben sich in den Vorschriften Folgeänderungen, in denen auf Kostengruppen der DIN 276 verwiesen wird, weil in der DIN 276 in der Fassung vom April 1981 die Kostengruppen z.T. anders als früher gruppiert oder mit geänderten Ziffern versehen werden.

Die DIN 276 von 1981 hat jedoch durch die Überarbeitung gegenüber der DIN 276 von 1971 keine für die Berechnung der Honorare bedeutsamen inhaltlichen Änderungen erfahren, sondern lediglich Klarstellungen zur Präzisierung und Abgrenzung verschiedener Kostengruppen. Die Aktualisierung des Verweises berührt daher nicht den Umfang der anrechenbaren Kosten und führt nicht zu Mehrkosten für die Gebietskörperschaften.

In Absatz 3 wird in Nummer 4 das Wort "mitverarbeiten" durch das Wort "einbauen" ersetzt. Die Vorschrift wird dadurch enger gefaßt. Die eingebauten Baustoffe oder Bauteile nach Nummer 4 müssen durch eine Tätigkeit auf der Baustelle in das Bauwerk (Gebäude) eingehen, wenn sie in Zukunft als anrechenbare Kosten anerkannt werden sollen. Vorhandene Bausubstanz wird nicht in Absatz 3 erfaßt, hierfür wird eine neue Vorschrift als Absatz 3 a eingefügt.

Der eingefügte neue Absatz 3 a stellt klar, daß die vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, grundsätzlich zu den anrechenbaren Kosten gerechnet wird. Der Umfang der Anrechnung hängt insbesondere von der Leistung des Auftragnehmers ab. Erfordert die Mitverarbeitung nur geringe Leistungen, so werden auch nur in entsprechend geringem Umfang die Kosten anerkannt werden können. Wird aber z.B. das Tragwerk eines vorhandenen Bauwerkes bei einer Umwidmung des Bauwerkes völlig überprüft und durchgerechnet, so können auch die Kosten des Tragwerks wie nach Teil VIII voll angerechnet werden. Deshalb ist über den Umfang der Anrechenbarkeit eine vertragliche Vereinbarung vorgesehen. Dabei sind sowohl die Baumassen als auch die zugrundezulegenden Preise festzulegen.

In Absatz 4 werden Folgeänderungen übernommen aus der Verwendung des Begriffes "raumbildende Ausbauten" (vgl. Nr. 2) und wegen des Verweises auf die überarbeitete Fassung der DIN 276 in der Fassung vom April 1981 (vgl. Absatz 2).

Absatz 4 ist bei der Beratung im Bundesrat im Jahre 1976 eingefügt worden, um die anrechenbaren Kosten, die für die Berechnung des Honorars des Auftragnehmers maßgebend sind, auch bei solchen Objekten die einen besonders hohen Anteil an Technischer Ausrüstung oder Einbauten haben, in ein angemessenes Verhältnis zur Leistung des Auftragnehmers zu bringen.

Bei solchen Objekten führt die volle Anrechnung aller Kosten nicht zu einem Honorar, das der Verpflichtung im Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen entspricht, den berechtigten Interessen der Auftragnehmer und der zur Zahlung der Honorare Verpflichteten Rechnung zu tragen. Deshalb werden die anrechenbaren Kosten gemindert.

Der frühere Halbsatz "die der Auftragnehmer nicht plant und auch nicht überwacht" wird geändert in "die der Auftragnehmer fachlich nicht plant und deren Ausführung er fachlich auch nicht überwacht", weil er in der Literatur unterschiedlich ausgelegt wird. Teilweise wird die Auffassung vertreten, das Planen oder Überwachen beziehe sich auf das Einbeziehen der technischen Voraussetzungen, für z.B. sanitäre Installation oder Lüftung, in das Gesamtkonzept des Auftragnehmers von Leistungen nach Teil II (Objektplaner). Wenn der Objektplaner in seinen Planungen die Technische Ausrüstung mittelbar einbeziehe, in dem er die Abmessungen und Lage von Anlagen der Technischen Ausrüstung berücksichtige, also z.B. die Abmessung einer Badewanne einzeichne oder den Durchmesser oder die Lage von Versorgungsleitungen, müßten die anrechenbaren Kosten nicht nach Absatz 4 gemindert werden. Würde man dieser Auslegung folgen, ginge Absatz 4 völlig in's Leere, denn bei jedem Objekt muß der Objektplaner im Rahmen seines Gesamtkonzepts stets Abmessungen und Lage von der Technischen Ausrüstung berücksichtigen. Diese Auslegung entspricht daher nicht dem vom Bundesrat Gewollten. Vielmehr werden in diesem Halbsatz die Leistungen des Fachplaners vor allem von Anlagen der Technischen Ausrüstung gemeint. Um diesen Gedanken klarer zum Ausdruck zu bringen, wird der Halbsatz geändert. Die Einbeziehung der Technischen Ausrüstung in das Gesamtkonzept wird dem Objektplaner gemeinsam mit Koordinierungsleistungen dadurch abgegolten, daß der größere Teil der Kosten von den in Absatz 4 erfaßten Anlagen auch dann anrechenbar bleibt, wenn die Kosten nur teilweise als anrechenbare Kosten angesetzt werden können.

Die beiden genannten Voraussetzungen "fachlich planen" und "Ausführung fachlich überwachen" sind - wie bisher - alternativ anzuwenden, deshalb wird das Wort "auch" in dem Halbsatz beibehalten.

Führt ein Objektplaner neben den Leistungen nach Teil II oder VII auch z.B. Fachplanungen nach Teil IX aus, so hat er hierfür Anspruch auf Honorare in der gleichen Höhe wie ein Fach-

planer bei einer getrennten Übertragung der Leistungen an einen Objektplaner und einen Fachplaner. Als Objektplaner hat er Anspruch auf ein Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten, die nach Absatz 4 gemindert werden müssen; als Fachplaner hat er Anspruch auf ein Honorar nach Teil IX. Dies ergab sich zwar bereits aus der geltenden Regelung, zur Klarstellung wird ein neuer Satz angefügt.

Absatz 5 bleibt materiell unverändert, nur die Bezeichnung einzelner Kostengruppen wird an die DIN 276 in der Fassung vom April 1981 angepaßt (vgl. Absatz 2).

Absatz 6 wird ebenfalls an die Bezeichnungen in der DIN 276 in der Fassung vom April 1981 angepaßt und wird ferner ergänzt.

Nach Nummer 1 bleiben die aufgezählten Kostengruppen bei Grundleistungen für Freianlagen nicht anrechenbar. Dabei wird davon ausgegangen, daß der Auftragnehmer von Freianlagen keine Leistungen für die erwähnten Kostengruppen erbringt, diese also weder plant noch ihre Ausführung überwacht. Erbringt er doch Leistungen hierfür, so werden die Kosten für diese Kostengruppen anrechenbar. Insoweit wird der Auftragnehmer von Freianlagen mit dem von Gebäuden gleichgestellt.

Nummer 2 wird neu in die Honorarordnung aufgenommen, die Vorschrift enthält eine Klarstellung, daß die Kosten für den Unter- und Oberbau von Fußgängerbereichen nach § 14 Nr. 4 nicht anrechenbar sind. Zu den Fußgängerbereichen rechnen insbesondere Fußgängerzonen, nicht Bürgersteige oder selbständige Fußwege. Nur die Kosten der Oberflächengestaltung des Oberbaus von Fußgängerbereichen, wie z.B. die Kosten des Pflasters, sind anrechenbare Kosten für Grundleistungen von diesen Freianlagen nach Teil II. Soweit der Auftragnehmer dieser Freianlagen auch den Unter- oder Oberbau plant, hat er für diese Leistungen einen Anspruch auf ein Honorar nach Teil VII. Diese Kosten sind jedoch nicht anrechenbar bei der Berechnung des Honorars nach Teil II.

Zu 7:

In § 11 wird der Begriff "technische Gebäudeausrüstung" durch den im Teil IX verwandten Begriff "Technische Ausrüstung" ersetzt.

Zu 8:

In § 12 Nr. 3 werden 2 Objekte in der Objektliste von Honorarzone III zur Klarstellung umbenannt. Da landwirtschaftliche Gebäude außer in Honorarzone III auch in den Honorarzonen I, II und IV erwähnt werden, wird dies bei der Aufzählung der landwirtschaftlichen Gebäude entsprechend vermerkt. Ferner wird die Beschreibung der Bürobauten geändert. Zur Honorarzone III rechnen regelmäßig Bürobauten mit durchschnittlicher Ausstattung, damit wird auf die technische Ausstattung durch Konstruktionen, Technische Ausrüstung oder Ausbau abgestellt. Der Begriff "Anforderungen" wird insoweit ersetzt, weil dieser Begriff im Zusammenhang mit Planungsanforderungen in der Honorarordnung verwandt wird.

Auch in Nummer 4 wird der Begriff Ausstattung verwandt. Wegen der Verwendung dieses Begriffs anstelle von "Anforderungen" wird auf die Ausführung zu Honorarzone 3 verwiesen. Die Objektliste wird ergänzt um Hausgruppen in planungsaufwendiger verdichteter Bauweise auf kleinen Grundstücken. Diese Hausgruppen erlangen zunehmende Bedeutung. Die Planungsanforderungen an diese Art des kostensparenden Bauens sind hoch. Deshalb wird eine angemessenere Honorierung dieser kostensparenden Planerleistungen vorgesehen.

Zu 9:

Die §§ 14 a und 14 b werden eingefügt, um eine für Auftraggeber und Auftragnehmer gleichermaßen unbefriedigende Situation in der Anwendung der Honorarordnung zu beseitigen. Die praktischen Erfahrungen haben gezeigt, daß bei der Einordnung raumbildender Ausbauten in die Honorarzonen immer wieder Schwierigkeiten aufgetreten sind. Wegen dieser Schwierigkeiten werden die §§ 14 a und 14 b eingefügt.

Nach der Systematik der Honorarordnung erfolgt die Einordnung von Objekten nach den Bewertungsmerkmalen des jeweiligen Bereichs, wobei die allgemeine Regelung jeweils durch Regelbeispiele klarstellend ergänzt wird. Für den Bereich von raumbildenden Ausbauten fehlen bislang eine eigenständige Regelung der Bewertungsmerkmale und des Bewertungsverfahrens sowie erläuternde Regelbeispiele, welche die Einordnung hätten erleichtern können. Diese Vorschriften werden eingefügt.

§ 14 a Abs. 1 enthält eine nach Honorarzonen differenzierte Gliederung der Bewertungsmerkmale auf der Grundlage der bisher in § 25 Abs. 4 nur summarisch aufgeführten Kriterien. Das Bewertungsmerkmal "konstruktive Anforderungen" erhält die Bezeichnung "konstruktive Detailgestaltung". Damit wird der angesprochene Bereich besser gekennzeichnet. Es wird klargestellt, daß es sich hier um den Planungsaufwand für die Handwerkskonstruktionen von raumbildenden Ausbauten handelt, und zwar in Abgrenzung zur statischen Gebäudekonstruktion.

Absatz 2 sieht eine ausdrückliche Regelung für die Einordnung von raumbildenden Ausbauten nach Bewertungspunkten vor, und zwar analog der bisher für raumbildende Ausbauten geltenden Vorschrift des § 11 Abs. 2.

Absatz 3 stellt auf den bisherigen § 25 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 ab, jedoch werden zwei Änderungen bei der Festlegung der maximal zu vergebenden Bewertungspunkte vorgenommen. Das Bewertungsmerkmal "Lichtgestaltung" wird künftig nur noch mit bis zu 6 Punkten bewertet, da diesem Merkmal bei der Beurteilung des Schwierigkeitsgrades der Planungsanforderung bei raumbildenden Ausbauten nach den Erfahrungen mit der Anwendung der Honorarordnung keine übergeordnete Bedeutung zukommt. Hingegen hat es sich nach den praktischen Erfahrungen erwiesen, daß Art und Umfang der "konstruktiven Detailgestaltung" neben der Farb- und Materialgestaltung eines der wesentlichsten Beurteilungsmerkmale ist. Daher wird dieses Merkmal mit bis zu 9 Punkten bewertet.

§ 14 b ergänzt § 14 a um eine Objektliste für raumbildende Ausbauten, um die Einordnung der Objekte in die Honorarzonen zu erleichtern.

Zu 10:

Die Änderungen in § 15 unter den Buchstaben a) und b) sowie teilweise unter Buchstabe c) - bb und c) - dd sind Folgeänderungen aus der Änderung von § 3 (vgl. Nr. 2).

Mit den Änderungen unter Buchstabe c) - aa und - bb sowie - dd wird hervorgehoben, was unter energiewirtschaftlichen Anforderungen insbesondere zu verstehen ist. Dem Gesichtspunkt der rationellen Energieverwendung kommt nämlich wegen der energiepolitischen Notwendigkeit, sparsam mit Energie umzugehen und auch wegen der gestiegenen Energiekosten seit Inkrafttreten der Honorarordnung erhöhte Bedeutung zu. Diese Ergänzung hat jedoch keinen unmittelbaren Einfluß auf die Haftung des Architekten. In die Aufgabenverteilung zwischen Objektplaner und Fachplaner wird nicht eingegriffen; der Auftragnehmer ist auch weiterhin im Falle fehlender eigener Spezialkenntnisse verpflichtet, einen Sonderfachmann hinzuzuziehen.

Unter Buchstabe c) - cc wird die Leistungsphase 4 um eine Grundleistung ergänzt. Dies dient der Klarstellung. Die Praxis bei der Anwendung der Honorarordnung hat gezeigt, daß im Rahmen der Leistungsphase 4 bei raumbildenden Ausbauten zu erbringende Leistungen des Auftragnehmers mit dem bisherigen Wortlaut der Honorarordnung nicht klar beschrieben sind. Die bisher geltende Leistungsbeschreibung betrifft Leistungen für Gebäude und Freianlagen. Leistungen des raumbildenden Ausbaus bedürfen in den meisten Fällen keiner Baugenehmigung. Demgegenüber sind häufig Genehmigungen aus den Gesichtspunkten des Brandschutzes und der Gewerbeaufsicht erforderlich; bei Eigentümergemeinschaften ist vielfach die Zustimmung der Wohnungseigentümer einzuholen. Zu den Leistungen des raumbildenden Ausbaus zählt deshalb das Prüfen der Notwendigkeit einzelner

Zustimmungen oder Genehmigungen und ggf. das Einholen. Diese Leistungen werden mit dem bisher festgelegten Vomhundertsatz richtig bewertet.

Unter Buchstabe c) - ee dient die Neufassung der ersten Grundleistung von Nummer 8 der Klarstellung.

Zu 11:

Die Änderungen in § 16 sind Folgeänderungen aus der Änderung von § 3 (vgl. Nr. 2).

Zu 12:

Die Änderung des § 19 Abs. 3 ist eine Folgeänderung aus der Änderung von § 3 (vgl. Nr. 2).

Zu 13:

Der Anwendungsbereich des § 20 wird durch diese Änderung auf Leistungen bei Freianlagen und des raumbildenden Ausbaus ausgedehnt. In der Praxis hat sich gezeigt, daß ein erhöhter Planungsaufwand auch in diesen Bereichen anfallen kann. Deshalb wird die Möglichkeit, daß höhere Honorare berechnet werden können, auf die beiden Bereiche ausgedehnt.

Zu 14:

Für die Änderung von § 21 gilt die Begründung zur Änderung von § 20 entsprechend (vgl. Nr. 13).

Zu 15:

In § 25 Abs. 1 wird das Wort "gleichzeitig" im ersten Halbsatz gestrichen. Maßgebend hierfür ist, daß es in dieser Vorschrift nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ankommt, sondern auf die Zeit der Ausführung der betreffenden Leistungen. Werden Leistungen des raumbildenden Ausbaus zur gleichen Zeit oder unmittelbar nach Leistungen der Objektplanung von einem Auftragnehmer ausgeführt, so darf nach Absatz 1 für die Leistungen des raumbildenden Ausbaus kein besonderes Honorar berechnet werden. Die Änderung dient mithin der Klarstellung.

Absatz 2 enthält redaktionell angepaßt die bisher in Absatz 3 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit, einen Zuschlag von 25 bis 50 vom Hundert auf die Honorare der Honorartafel des § 16 vereinbaren zu können, sofern Leistungen des raumbildenden Ausbaus in bestehenden Gebäuden erbracht werden.

Zu 16:

§ 34 Abs. 1 definiert, was unter dem Begriff "Wertermittlungen" in der Honorarordnung zu verstehen ist. Die Neufassung stellt klar, daß Gutachterausschüsse mit ihren Gebühren nicht der Honorarordnung unterliegen, wenn sie für den Vollzug des Baugesetzbuchs Wertermittlungen für zuständige Behörden sowie Gerichte nach § 193 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 Baugesetzbuch im Rahmen städtebaulicher Maßnahmen durchführen, insbesondere bei Festsetzungen von Entschädigungen und bei Enteignungen. Dagegen unterliegen Wertermittlungen der Gutachterausschüsse nach § 193 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch der Honorarordnung. Diese Wertermittlungen sind außerhalb des Anwendungsbereichs der in § 34 Abs. 1 genannten Vorschriften des Baugesetzbuchs. Hierzu zählen Wertermittlungen, die von Grundstückseigentümern und ihnen gleichstehend Berechtigten sowie von Inhabern anderer eingetragener Rechte am Grundstück beauftragt werden.

Zu 17:

Teil V wird neu gefaßt. Die bestehenden Leistungsbilder werden an die inhaltlichen und verfahrensmäßigen Veränderungen der Bauleitplanung angepaßt. So müssen z.B. durch die frühzeitige Bürgerbeteiligung, die durch die Novelle des Bundesbaugesetzes im Jahre 1976 eingeführt wurde, sich wesentlich unterscheidende Lösungen erarbeitet und voraussichtliche Auswirkungen der Planung dargestellt werden. Fragen des Umweltschutzes müssen verstärkt berücksichtigt werden, wie z.B. Verkehrslärm, Gewerbelärm, Luft- und Bodenverunreinigungen. Auch werden erhöhte rechtliche Anforderungen gestellt, wie z.B. im Rahmen des Abwägungsgebotes oder durch Verfahrensvorschriften bei der Berücksichtigung von Einwendungen, eingeführt durch die Novelle des Bundesbaugesetzes im Jahre 1979. Durch die Novelle der Baunutzungsverordnung 1977 sind ferner weiter-

gehende Gliederungen und Differenzierungen in Baugebieten ermöglicht worden; wegen der Einführung der Landschaftsplanung durch das Bundesnaturschutzgesetz bzw. die Landesnaturschutzgesetze wird ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, notwendig. Auch entstehen weitergehende zeitraubende Untersuchungen wegen der strukturellen Veränderungen. Ferner enthält das Baugesetzbuch, das zum 1. Juli 1987 an die Stelle des Bundesbaugesetzes getreten ist, zusätzliche Anforderungen an die Bauleitplanung. Hierzu zählen die Verpflichtungen z.B. im Rahmen der Bauleitplanung die natürlichen Lebensgrundlagen zu entwickeln, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen sowie Altlasten zu kennzeichnen. Wegen dieser Änderungen und der Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse seit Inkrafttreten der Honorarordnung sind die derzeitigen Honorare in Teil V nicht mehr leistungsgerecht. Die Hinweise auf die Vorschriften des Bundesbaugesetzes müssen durch die entsprechenden Vorschriften des Baugesetzbuches ersetzt werden.

Zu § 35

§ 35 wird im wesentlichen unverändert übernommen, lediglich die Hinweise auf die Vorschriften des Bundesbaugesetzes in Absatz 2 werden durch die entsprechenden Hinweise auf das Baugesetzbuch ersetzt.

Zu § 36

§ 36 wird materiell unverändert übernommen.

Zu § 37

In Absatz 1 werden die Überschriften für die Leistungsphasen 1, 3 und 4 geändert. Ferner wird die Bewertung der Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 und 5 an die Anforderungen an den Flächennutzungsplan angepaßt. So wird insbesondere der Mindestsatz für die Bewertung der Leistungsphase 2 von 1 auf 10 v.H. angehoben. Dieser Mindestsatz kann vereinbart werden, wenn alle Grundleistungen der Leistungsphase dem Auftragnehmer übertragen werden. Erbringt aber der Auftraggeber selber Leistungen und werden aus diesem Grunde nicht alle

Grundleistungen an den Auftragnehmer übertragen, so ist auch in dieser Leistungsphase nach § 5 Abs. 2 nur ein Honorar zu vereinbaren, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht.

In Leistungsphase 1 wird die Überschrift aus Gründen der Klarstellung geändert. Der wesentliche Inhalt neben der Zusammenstellung aller Unterlagen ist das Ermitteln des Leistungsumfanges. Das kommt deshalb bereits in der Überschrift zum Ausdruck. Die Vielzahl der zu beteiligenden Fachleute zwingt bereits in der Leistungsphase 1 zu einer intensiven Auseinandersetzung mit den Fachleistungen. Als Ergebnis dieser Auseinandersetzung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Entscheidungshilfen vorzulegen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter, soweit die Beauftragung anderer Fachleute angezeigt ist. Die dritte Grundleistung enthält hier eine Klarstellung.

In Leistungsphase 2 a wird in der zweiten Grundleistung das Wort "Kartieren" ersetzt, weil dieser Begriff in der Vermessungstechnik verwandt wird. Darüber hinaus handelt es sich bei der Tätigkeit des Stadtplaners auch nicht mehr um die Leistung des "Kartierens" verbaler Aussagen, sondern nur um ein "Erfassen" von an anderer Stelle bereits kartierter oder formulierter Aussagen. Insofern haben sich die Aufgaben im Bereich der Regionalplanung seit dem Inkrafttreten der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure am 1. Januar 1977 fortentwickelt.

Die dritte Grundleistung wird neu eingefügt, weil auch das Baugesetzbuch die Darstellung entsprechender Flächen vorsieht. Im Flächennutzungsplan können insbesondere Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zusätzlich dargestellt werden; darüber hinaus sollen nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 Baugesetzbuch für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, im Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden.

Durch die Einfügung des Wortes "vorliegenden" in der letzten Grundleistung wird klargestellt, daß der Auftragnehmer nur die Äußerungen der Einwohner zu erfassen hat, die ihm von dritter Seite über den Auftraggeber zugänglich gemacht worden sind. Stellt der Auftragnehmer die Äußerungen der Einwohner durch eine eigene Erhebung fest, so ist dies eine Besondere Leistung, die nach entsprechender Vereinbarung gesondert honoriert werden kann.

Die Leistungsphase 2 b ist unverändert übernommen worden.

In Leistungsphase 2 c) werden die Änderungen und Ergänzungen der Grundleistung zur Klarstellung erforderlich. Es ist nicht Aufgabe des Stadtplaners, Prognosen aus den Fachbereichen Bevölkerung, gewerbliche Wirtschaft etc. aufzustellen. Seine Leistung besteht in der Zusammenstellung und Gewichtung der vorliegenden Fachprognosen und der Einordnung in die Ziele der Flächennutzungsplanung. Da diese Leistung vor allem unter Abstimmung mit den Zielen des Auftraggebers zu erfolgen hat, ist hier die Abstimmung mit den Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, entbehrlich. Sie muß zwangsläufig bei der Beteiligung nach § 4 Baugesetzbuch erfolgen. Wesentlich ist in diesem Arbeitsabschnitt auch die Abwägung zwischen übergeordneten Planungen (Landes- und Regionalplanung) und den Prognosen aus den Fachbereichen.

In Leistungsphase 2 d) dient die Änderung der Anpassung an § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch. Hier werden die Begriffe "Ziele und Zwecke der Planung" eingeführt.

In Leistungsphase 3 wird die Überschrift in Anpassung an § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in "Vorentwurf" geändert. In dem Gesetz wird der Begriff "Entwürfe der Bauleitplanung" verwandt.

In der ersten Grundleistung werden die Worte "möglicher Alternativen" durch die Worte "sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen" ersetzt. Damit wird klargestellt, daß sich die planerischen Lösungen wesentlich

unterscheiden müssen, allerdings unter Beibehaltung der gleichen Anforderungen. Werden die Anforderungen geändert, so können hierfür Besondere Leistungen vereinbart werden.

Die zweite Grundleistung "Darlegen der Auswirkungen der Planung" wird aus § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch übernommen. Hier wird bestimmt, daß der Bürger über die Auswirkungen der Planung zu unterrichten ist. Dazu gehört fachtechnisch auch die dritte Grundleistung "Berücksichtigen von Fachplanungen".

Die sechste und letzte Grundleistung wird wegen § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch erforderlich. Damit wird auch klargestellt, daß diese Leistung zu den immer zu erbringenden Grundleistungen bei der Aufstellung von Bauleitplänen gehört.

In Leistungsphase 4 wird aus Gründen der Klarstellung das Wort "abgelehnten" in der 2. Grundleistung gestrichen. Alle Bedenken und Anregungen sind zu behandeln, unabhängig davon, ob sie berücksichtigt oder nicht berücksichtigt werden.

Der Katalog der Besonderen Leistungen wird überarbeitet, weil § 2 Abs. 3 durch die Erste Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure um folgenden Satz 3 ergänzt worden ist: "Die Besonderen Leistungen eines Leistungsbildes können auch in anderen Leistungsbildern oder Leistungsphasen vereinbart werden, in denen sie nicht aufgeführt sind, soweit sie dort nicht Grundleistungen darstellen." Wegen dieser Ergänzung werden bei der Überarbeitung des Teils V einige Besondere Leistungen gestrichen, die in der Honorarordnung in der Fassung vom 17. September 1976 in anderen Leistungsbildern oder in einem Leistungsbild in mehreren Leistungsphasen erwähnt worden sind. Es handelt sich insoweit nur um rechtsförmliche, nicht materielle Ergänzungen. Die gestrichenen Besonderen Leistungen können weiter in allen Leistungsphasen dieses Leistungsbildes oder auch bei anderen Leistungsbildern vereinbart werden.

Ferner werden Besondere Leistungen erweitert oder geändert. In Leistungsphase 3 wird die Besondere Leistung zur Klarstellung erweitert, auch das Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers ist eine Besondere Leistung. In der dritten Besonderen Leistung von Leistungsphase 4 wird das Wort "abgelehnten" gestrichen, diese Änderung ist eine Folgeänderung von der entsprechenden Änderung der zweiten Grundleistung dieser Leistungsphase. In Leistungsphase 5 werden die Leistungen für die Drucklegung allgemeiner formuliert, weil diese Leistungen aufgrund fortschreitender Technik einem stetigen Wandel unterworfen sind.

In Absatz 3 wird die Teilnahme an Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligung gleichrangig neben der Teilnahme an Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers erwähnt. Dabei wird unter dem Begriff Sitzung auch jede Veranstaltung erfaßt, an der der Auftragnehmer teilnimmt und die jeweils nicht länger als ein Tag dauert. Aus der bisherigen Erfahrung hat sich ergeben, daß im Rahmen der Bürgerbeteiligung stets ein erheblicher Besprechungsumfang anfallen kann. Da die Mitwirkung an der Bürgerbeteiligung immer eine Grundleistung ist, wird die Teilnahme an diesen Sitzungen auch in Absatz 3 zum Bestandteil von Grundleistungen gemacht.

In Absatz 4 Ziffer 1 wird als Folgeänderung von der Neubewertung der Leistungsphase in Absatz 1 der Vomhundertsatz von 44 auf 47 angehoben.

In Absatz 5 ist als Folgeänderung von der Neubewertung von Leistungsphase 2 der Vomhundertsatz, mit dem diese Leistungsphase zu bewerten ist, wenn vor Erbringung der Grundleistungen nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, auf 10 v.H. angehoben worden.

Zu § 38:

In Absatz 1 wird das Honorarniveau um durchschnittlich 50 % erhöht, um der zwischenzeitlich eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Ferner werden Mehranfor-

derungen berücksichtigt, die sich aus den Veränderungen der Bauleitplanung seit dem Inkrafttreten der Honorarordnung zum 1. Januar 1977 ergeben, insbesondere durch die Novellen des Bundesbaugesetzes von 1976 und 1979, die Novelle der Baunutzungsverordnung im Jahre 1977 sowie durch das Baugesetzbuch, das zum 1. Juli 1987 in Kraft getreten ist (vgl. auch Begründung von § 35).

Absatz 2 ist materiell unverändert übernommen worden, jedoch ist berücksichtigt worden, daß in Absatz 3 die frühere Nummer 3 nun in Nummer 3 a und Nummer 3 b aufgeteilt wird.

In Absatz 3 Nr. 3 a und b wird nach dem Inkrafttreten des Baugesetzbuchs auf die Vorschriften dieses Gesetzes verwiesen, nachdem die entsprechenden Vorschriften des Bundesbaugesetzes in das Baugesetzbuch übernommen sind.

In Absatz 3 Nr. 4 wird ebenfalls auf das Baugesetzbuch verwiesen.

In Absatz 4 wird das Wort "Festsetzungen" durch das Wort "Darstellungen" ersetzt. Der Austausch der Worte entspricht der Terminologie für den Flächennutzungsplan. Festsetzungen gibt es nur im Bebauungsplan.

Absatz 5 schreibt vor, daß die aus dem Landschaftsplan zu übernehmenden Flächen wie Flächen nach Absatz 3 Nr. 4 abzurechnen sind.

In Absatz 6 wird das Honorar an die vermehrten fachlichen Anforderungen angepaßt.

Absatz 7 enthält eine Folgeänderung aus der Änderung von Absatz 3 Nr. 3.

In Absatz 8 wird das Wort Planfassung durch den in dieser Verordnung verwendeten Begriff Entwurf ersetzt.

In Absatz 9 werden unter Nummer 1 die bergbaulichen Verhältnisse als Schwierigkeitsmerkmal nicht mehr erwähnt. Dies dient der Klarstellung, weil die bergbaulichen Verhältnisse auch unter "geologischen" Verhältnissen erfaßt sind, sie waren also doppelt erfaßt. Insofern ist eine materielle Änderung nicht erfolgt. Nummer 2 wird an die Formulierung von § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 Baugesetzbuch angepaßt. In Nummer 3 wird in Anpassung an die gesetzliche Terminologie der Begriff Umweltvorsorge verwandt. Die bisherige Nummer 4 kann entfallen, da die kommunale Gebietsreform im Bundesgebiet als abgeschlossen gelten kann.

Im neu eingefügten Absatz 10 wird geregelt, daß die Honorarvorschriften aus Teil II für Honorare bei mehreren Vor- und Entwurfsplanungen sowie bei zeitlicher Trennung der Ausführung nach den §§ 20 und 21 sinngemäß gelten. Die in diesen Vorschriften erfaßten Sachverhalte können auch bei Flächennutzungsplänen vorkommen.

Dabei ist zu beachten, daß "grundsätzlich verschiedene Anforderungen" nicht nur direkt durch den Auftraggeber, sondern wegen § 5 Abs. 4 Baugesetzbuch auch durch Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, eingeführt werden können. So ist z.B. die Verlagerung einer Ortsumgehung im Zuge einer klassifizierten Straße vom Osten nach dem Westen eines Ortes in der Regel Veranlassung einer Planänderung im Sinne des § 21 der Honorarordnung. Ebenso kann durch laufende Verfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine nicht unwesentliche zeitliche Unterbrechung im Sinne des § 21 begründet sein (z.B. wasserrechtliche Verfahren, Verfahren nach den Straßen- und Wegegesetzen, naturschutzrechtliche Verfahren u.ä.).

Zu § 39:

Diese Vorschrift wird unverändert übernommen.

Zu § 40:

In Absatz 1 wird in Satz 2 auf die sinngemäße Anwendung von § 37 Abs. 3 bis 5 verwiesen; auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen. Ferner entsprechen die Änderungen in der Bewertung der Grundleistungen in der Tabelle den entsprechenden Änderungen in § 37 Abs. 1. Auch insoweit wird auf die Begründung zu § 37 verwiesen. Entsprechendes gilt für die Änderung der Überschrift von Leistungsphase 1. Ferner wird in der Überschrift der Leistungsphase 5 klargestellt, daß die Planfassung entweder für die Anzeige oder die Genehmigung zu erstellen ist.

In Absatz 2 wird die zweite Grundleistung neu gefaßt. Der erforderliche Leistungsumfang ergibt sich aus § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs. In der Leistungsphase 2 a) wird in der zweiten Grundleistung ebenfalls der Begriff "Kartierungen" durch "zeichnerische Darstellungen" ersetzt. Die Änderung erfolgt, weil der Begriff "Kartierung" in der Vermessungstechnik verwandt wird (vgl. Begründung zu § 37 Abs. 2 Leistungsphase 2). Die weiteren Einfügungen werden erforderlich, weil auch im Bereich der Bebauungspläne in stärkerem Maße die Ergebnisse von beteiligten Fachplanern zu berücksichtigen sind. So sind z.B. in steigendem Maße Fachplanungen aus dem Verkehr, der Landschafts- und Grünordnungsplanung als Vorgaben in die Bestandsermittlung mit aufzunehmen. Insofern dient die Einfügung der Klarstellung der erforderlichen Grundleistungen. Wegen der Einfügung der dritten Grundleistung wird auf die Begründung zu § 37 Abs. 2 Leistungsphase 2 verwiesen. Mit der Einfügung des Wortes "vorliegenden" in der letzten Grundleistung wird klargestellt, daß das Erfassen von Äußerungen der Einwohner sich auf vorliegendes Erhebungsmaterial stützt. Sollen Primärerhebungen durchgeführt werden, so ist dies eine Besondere Leistung, die gesondert vereinbart werden kann.

In der Leistungsphase 2 c) wird mit der Erweiterung klargestellt, daß auch hier, wie beim Flächennutzungsplan, der Begriff "Prognose" nur so verstanden werden kann, daß vorliegende Fachprognosen und Aussagen übergeordneter Planungen

zusammengefaßt, gewichtet und untereinander abgewogen werden sollen. Im übrigen gilt die Begründung für die Änderung unter § 37 Abs. 2 Leistungsphase 2 c) entsprechend.

Die Änderung von Leistungsphase 2 d) entspricht den Änderungen unter § 37 Abs. 2 Leistungsphase 2 d). Zur Begründung wird auf die Ausführungen hierzu verwiesen.

In Leistungsphase 3 entsprechen die Änderungen denen von § 37 Abs. 2 Leistungsphase 3; auf die Begründung zu dieser Leistungsphase wird verwiesen.

In Leistungsphase 4 wird in der zweitletzten Grundleistung das Wort "abgelehnten" gestrichen. Zur Begründung wird auf die Begründung zu § 37 Abs. 2 Leistungsphase 4 verwiesen.

In Leistungsphase 5 werden die Überschrift und der Wortlaut an die Änderung in Absatz 2 angepaßt.

Zahlreiche Besondere Leistungen werden in den Leistungsphasen 1 - 5 gestrichen. Zur Begründung wird auf die entsprechenden Ausführungen unter § 37 Abs. 1 verwiesen.

In Leistungsphase 1 wird als Besondere Leistung aufgenommen "Stellungnahme zu Einzelvorhaben während der Planaufstellung". Gemäß § 33 Baugesetzbuch ist ein Bauvorhaben in einem Gebiet zulässig, für das die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat. Entscheidendes Beurteilungskriterium ist, ob nach dem Stand der Planungsarbeiten zum Bebauungsplan anzunehmen ist, daß das geplante Bauvorhaben den künftigen Feststellungen des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen wird. Um diese Voraussetzungen festzustellen, bedarf es häufig einer umfangreichen Stellungnahme des Auftragnehmers, die als Besondere Leistung ausdrücklich erwähnt wird.

Zu § 41:

In Absatz 1 wird die Honorartafel zur Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung und zum Ausgleich für höhere Anforderungen an die Planung um 50 v.H. erhöht. Auf die Begründung zur Erhöhung der Honorartafel in § 38 wird verwiesen.

Absatz 2 wird materiell unverändert übernommen.

In Absatz 3 wird in Nummer 1 die Festsetzung einer Bemessungsgrundlage für Flächen bis 0,1 GFZ gestrichen. Es hat sich gezeigt, daß zumindest bis zu einer GFZ von 0,5 eine Differenzierung der Ansätze (VE) für Flächen den Leistungen nicht gerecht wird. Es gibt nicht wenig Fälle, wo eine Einfamilienhausbebauung bis 0,5 GFZ mehr Leistungen erfordert, als dies bei einer Blockbebauung mit 0,8 GFZ der Fall ist. Besonders der nicht vorhersehbare Grad der Durcharbeitung, der Entwurfschwierigkeit oder der Verfahren spiegeln sich im Hektar-Ansatz wider. Mit den in den Nummern 1 - 3 zusätzlich genannten zugehörigen Erschließungsanlagen werden sowohl private als auch öffentliche Anlagen erfaßt. Zu den zugehörigen Erschließungsanlagen rechnen dagegen nicht die öffentlichen Flächen, die planerisch im Sinne des Baugesetzbuchs vollkommen durchgearbeitet und als Vorgabe vom Auftraggeber eingebracht werden; z.B. eine örtliche Hauptverkehrsstraße, ein Wasserlauf u.ä.

Unter Nummer 4 werden verschiedene Verkehrsflächen, bestimmte Flächen, für die ein Grünordnungsplan vorliegt und sonst nicht erfaßte Flächen getrennt unter 4 Buchstaben erfaßt.

Der frühere Absatz 5 wird gestrichen, diese Regelung ist entbehrlich.

In Absatz 5 wird nach dem Inkrafttreten des Baugesetzbuchs auf die Vorschriften dieses Gesetzes verwiesen; der Anwendungsbereich wird auf die in § 9 Abs. 1 Nr. 10, 20 und 24 Baugesetzbuch genannten Flächen erweitert.

In Absatz 6 werden die Änderungen erforderlich als Folge der Neufassung von Absatz 3 Nr. 4.

In Absatz 7 werden die Worte "Darstellungen und" zur Klarstellung gestrichen.

In Absatz 8 ist Nummer 3 erweitert worden, erschwerte Planungen können auch bei der Erhaltung, Erneuerung oder Fortentwicklung vorhandener Ortsteile vorkommen. In Nr. 6 wird der Hinweis auf das Städtebauförderungsgesetz durch den Hinweis auf das Baugesetzbuch ersetzt.

Absatz 9 übernimmt materiell unverändert den früheren Absatz 10.

Nach Absatz 10 gelten die Honorarvorschriften aus Teil II für Honorare bei mehreren Vor- und Entwurfsplanungen sowie bei zeitlicher Trennung der Ausführung nach den §§ 20 und 21 sinngemäß, da auch die in diesen Vorschriften erfaßten Sachverhalte bei Bebauungsplänen vorkommen können; auf die Ausführungen zu § 37 wird verwiesen. Die Vorschrift, daß auch § 39 sinngemäß anzuwenden ist, wird beibehalten.

Zu § 42

In Absatz 1 wird der Katalog der sonstigen städtebaulichen Leistungen erweitert. Nach Nummer 3 rechnet z.B. zu diesen Leistungen auch das Mitwirken am Sozialplan. In Nummer 5 werden neben den städtebaulichen Untersuchungen nun auch städtebauliche Planungen zu den sonstigen städtebaulichen Leistungen gerechnet. Ferner wird der Hinweis auf das Städtebauförderungsgesetz gestrichen, nachdem dieses Gesetz mit dem Inkrafttreten des Baugesetzbuchs aufgehoben worden ist. Die Leistungen unter Nummer 6 werden wegen des Umfangs und der Bedeutung, die diese Leistungen nach dem Baugesetzbuch haben, gesondert erfaßt.

In Absatz 2 wird in einem neuen Satz klargestellt, daß für sonstige städtebauliche Leistungen ein Zeithonorar nach § 6 zu berechnen ist, wenn kein Honorar bei Auftragserteilung vereinbart wurde.

Zu 18:

Teil VI

Teil VI der Honorarordnung wird neu gefaßt. Die bestehenden Leistungsbilder werden den Anforderungen an die veränderten Voraussetzungen für landschaftsplanerische Leistungen angepaßt. Weitere Leistungsbilder treten hinzu, weil ein großes Aufgabenfeld auf die Landschaftsplaner zugekommen ist.

Die Neufassung des Teils VI trägt den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und den aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes ergangenen landesrechtlichen Vorschriften Rechnung.

Die Festlegung der Leistungsbilder dient dem erhöhten Anspruch des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Teil VI erfaßt damit - abgesehen von den Freianlagen in Teil II - alle landschaftsplanerischen Leistungen.

Das Honorarniveau für den Landschaftsplan und den Grünordnungsplan wird um durchschnittlich 50 v.H. angehoben zur Anpassung an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse und zur Abgeltung von erhöhten Anforderungen durch die Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder. In den neu aufgenommenen Honorartafeln für Landschaftsrahmenpläne und Umweltverträglichkeitsstudien wird das derzeitige durchschnittliche Honorarniveau übernommen.

Zu § 43

Absatz 1 wird unverändert übernommen.

Absatz 2 umschreibt die Pläne, für die Teil VI besondere Honorarvorschriften enthält.

In Nummer 1 werden wie bisher Landschafts- und Grünordnungspläne angesprochen. Diese Pläne werden auf der Ebene der jeweils entsprechenden Bauleitpläne erstellt. Landschaftspläne werden im Maßstab der Flächennutzungspläne; Grünordnungspläne, auch wenn sie nicht als solche bezeichnet werden, im Maßstab der Bebauungspläne erstellt. Landschafts- und Grünordnungspläne sind Grundlage für Bauleitpläne, Pläne mit eigenem Rechtscharakter, oder Bestandteile der Bauleitpläne.

In Nummer 2 werden Landschaftsrahmenpläne aufgeführt, die nach § 5 des Bundesnaturschutzgesetzes gefordert werden. Sie dienen der Darstellung überörtlicher Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

In Nummer 3 werden u.a. Umweltverträglichkeitsstudien erwähnt. Für diese Leistungen sind eigene Honorierungsvorschriften aufgenommen worden. Die Umweltverträglichkeitsstudien liefern in der Phase der Voruntersuchung Angaben, die zur Entscheidungsfindung notwendig sind. Sie sind somit wesentliche Grundlage für die Entscheidung, wo und wie ein Projekt durchgeführt werden soll.

Mit den Landschaftspflegerischen Begleitplänen werden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege festgelegt, die die Auswirkungen von Eingriffen mindern und

- Ausgleich schaffen, so daß nach Beendigung der Eingriffe keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist,
- Ersatz für die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes schaffen oder Werte des Landschaftsbildes in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum möglichst gleichartig gewähren.

Zusätzlich werden ferner Pläne für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen angeführt, wie sie für Gebiete erstellt werden, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsam sind und nicht sich selbst überlassen werden können. Davon unterscheiden sich landschaftspflegerische Begleitpläne zu Vorhaben, die Eingriffe in Natur und Landschaft nach sich ziehen.

Die sonstigen landschaftsplanerischen Leistungen werden in § 50 näher bezeichnet.

Zu § 44

In § 44 wird auf die entsprechende Anwendung von §§ 20 und 21 hingewiesen. Beide Bestimmungen haben allgemeinen Charakter und treffen auch für Teil VI zu. Ferner gelten wie bisher die §§ 36 und 39 entsprechend.

Zu § 45

Die Anforderungen an Landschaftspläne haben sich nach Inkrafttreten der Naturschutzgesetze in Bund und Ländern wesentlich verändert, so daß das bisherige Honorarberechnungssystem nach Verrechnungseinheiten und Zuordnung in Normal- oder Schwierigkeitsstufe aufgegeben wird.

An seine Stelle tritt eine Honorarermittlung, die sich auf den Flächenansatz des Plangebiets bezieht, gemessen in Hektar, und sich in 3 Honorarzonen gliedert. Damit wird eine Grundlage für eine sichere Honorarberechnung geschaffen, die insbesondere erforderlich ist, wenn die Landschaftsplanung aus staatlichen Mitteln gefördert wird. Die Bewilligung der Mittel erfolgt regelmäßig vor Inangriffnahme der Maßnahme und muß zu diesem Zeitpunkt eine exakte Honorarermittlung erlauben.

Die Honorarermittlung nach Honorarzonen erlaubt es zudem, entsprechend der gestiegenen Bedeutung von Landschaftsplänen, dem einzelnen Schwierigkeitsgrad entsprechend ein angemessenes

nes Honorar festzulegen. Die Honorarzonenermittlung folgt dabei dem Beispiel der Objektplanungen insbesondere in den Teilen II, VII und IX und erlaubt die Festlegung der Honorarzone anhand des Schwierigkeitsgrades der Bewertungsmerkmale.

Die sechs in Absatz 1 für die Zuordnung eines Landschaftsplans maßgeblichen Bewertungsmerkmale hängen in der Regel sehr eng zusammen. So werden bewegte topographische Verhältnisse immer gegeben sein, wenn das Planungsgebiet

- ein gegliedertes Landschaftsbild aufweist, weil ein vielgestaltiges Geländere relief gegeben ist,
- eine hohe Bevölkerungsdichte aufweist, weil diese auch viele Infrastruktureinrichtungen (z.B. Straßen, Bahnlinien, Hochspannungsleitungen) und eine differenzierte Flächennutzung (z.B. Baugebiete, Sportplätze, Freizeitanlagen) bedingt.

Eine einheitliche landwirtschaftliche Flächennutzung, wie sie z.B. in den Bördelandschaften gegeben ist, bedingt auch ein einheitliches Landschaftsbild. Schwierige ökologische Verhältnisse stellen meist auch hohe Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz.

Die bisherige Differenzierung der Schwierigkeitsmerkmale in ökologische Verhältnisse und Umweltsicherung und Umweltschutz wird beibehalten. Unter ökologischen Verhältnissen ist der Zustand des Naturhaushalts insgesamt und der der einzelnen Landschaftsfaktoren wie Boden, Wasser, Klima oder Tier- und Pflanzenwelt zu verstehen. Bei Umweltsicherung und Umweltschutz geht es um Nutzungsauswirkungen auf den Menschen, z.B. durch Immissionen von Lärm oder Abgasen. Im Rahmen der Landschaftsplanung wird Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz z.B. durch Offenhaltung von Frischluftbahnen, Lärmschutzpflanzungen, Ausweisung von sog. Verkehrsgrün oder Sichtschutzpflanzungen gegenüber Industrieanlagen entsprechen. Auch die Verbesserung eines wenig gegliederten (langweiligen) Landschaftsbildes, wie sie z.B. mit der Durchgrünung von ausgeräumten Agrarlandschaften erfolgt, dient Umweltsicherung und Umweltschutz.

Zu beachten ist, daß es sich auch bei der Honorarzone I um Problemgebiete handelt, da Landschaftspläne nicht für jedes Gebiet, sondern nur auszuarbeiten sind, "soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist" (§ 6 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Das bedeutet, daß z.B. unter "einfachen ökologischen Verhältnissen" oder unter "geringen Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz" immerhin Verhältnisse zu verstehen sind, die eine Landschaftsplanung erforderlich machen, weil die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne von § 6 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. entsprechender Bestimmungen in den einzelnen Naturschutzgesetzen der Länder darzustellen sind.

Absatz 2 enthält wie bei der Objektplanung die Vorschrift, welcher Honorarzone der Landschaftsplan in Zweifelsfällen zuzurechnen ist. In solchen Fällen ist die Summe der Bewertungspunkte maßgebend. Die einzelnen Bewertungsmerkmale sind nach Maßgabe von Absatz 3 zu bewerten. In die Honorarzone I werden Landschaftspläne mit bis zu 16 Punkten eingeordnet, in die Honorarzone II Landschaftspläne mit 17 bis zu 30 Punkten und in die Honorarzone III Landschaftspläne mit 31 bis zu 42 Punkten. Mit der Anzahl der Bewertungspunkte wird noch nicht ein Honorar innerhalb der Mindest- und Höchstsätze einer Honorarzone bestimmt. Die Anzahl der Bewertungspunkte ist bei der Vereinbarung des Honorars im Rahmen der Honorarspanne lediglich ein Kriterium, das neben mehreren anderen bei der Höhe des Honorars berücksichtigt werden kann.

Absatz 3 enthält die Vorschrift, mit wieviel Punkten entsprechend dem Schwierigkeitsgrad die einzelnen Bewertungsmerkmale zu bewerten sind.

Zu § 45 a

§ 45 a enthält das Leistungsbild Landschaftsplan. Mit den Landschaftsplänen werden die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit Text, Karten und Begründung dargestellt (§ 6 Bundesnaturschutzgesetz).

Das Leistungsbild wird in Absatz 1 in 5 Leistungsphasen gegliedert.

Die Änderungen der Bewertung der Grundleistungen für die Leistungsphasen 1 und 2 tragen den tatsächlich zu erbringenden Leistungen Rechnung.

Für die Leistungsphase 2 wird eine Bewertung zwischen 20 und 37 v.H. insbesondere dann zu vereinbaren sein, wenn es um die Fortschreibung des Landschaftsplans geht. Auch bei einer solchen Fortschreibung oder beim Vorliegen wesentlicher Teile der Bestandsaufnahme, z.B. im Zusammenhang mit einer Flächennutzungsplanung, ist die Aktualisierung oder Vervollständigung mindestens mit 20 v.H. der Gesamtleistung zu veranschlagen.

Eine geringere Bewertung als mit 37 v.H. des Honorars kann in Frage kommen, wenn

- aufgrund von Vorarbeiten der Naturschutzbehörden wesentliche Teile der Bestandsaufnahme vorgegeben sind,
- EDV-Leistungen die Bestandsaufnahme wesentlich vereinfachen, und deren Kosten als Nebenkosten abgerechnet werden,
- der Landschaftsplan gleichzeitig mit dem Flächennutzungsplan ausgearbeitet wird, und wesentliche Teile der Bestandsaufnahme vom Bearbeiter des Flächennutzungsplans erbracht werden (vgl. inhaltliche Übereinstimmung der Leistungsbilder in § 37 Abs. 2 Nr. 2 a und § 45 Abs. 2 Nr. 2 a).

Voll wird der Honorarraum von Leistungsphase 2 in der Regel dann auszuschöpfen sein, wenn der Landschaftsplan als Grundlage für den Flächennutzungsplan oder als eigenständiger Plan erstellt wird.

Die vorläufige Planfassung (Leistungsphase 3) wird weiterhin mit 50 v.H. und der Entwurf (Leistungsphase 4) mit 10 v.H. bewertet. Für die genehmigungsfähige Planfassung (Leistungsphase 5) ist keine Bewertung vorgesehen, da diese Leistungen nur für Landschaftspläne, die Rechtscharakter erhalten

sollen, zu erbringen sind. Wegen unterschiedlicher Regelungen in den Bundesländern kann diese Leistungsphase nicht als Grundleistung einheitlich bewertet werden.

In Absatz 2 beschreibt die Leistungsphase 1 das Klären der Aufgabenstellung und des Leistungsumfanges wie bisher. Die hier aufgeführten Grundleistungen entsprechen inhaltlich der bisherigen Fassung.

Die Leistungsphase 2 faßt wie bisher 3 Leistungsschwerpunkte zusammen; sie ist der veränderten Praxis angepaßt. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Leistungen trägt den inzwischen ergangenen naturschutzrechtlichen Regelungen in Bund und Ländern Rechnung.

In der ersten Grundleistung werden die Schwerpunkte der Bestandsaufnahme aufgrund vorhandener Unterlagen (z.B. Biotopkartierung) und örtlicher Erhebungen beschrieben. Soweit besondere Einzeluntersuchungen der natürlichen Grundlagen oder zu spezifischen Nutzungen erforderlich sind, insbesondere wenn Spezialisten (z.B. Biologen, Klimatologen oder Geologen) beigezogen werden müssen, können diese als Besondere Leistungen abgerechnet werden.

Der Naturhaushalt (Leistungsphase 2 a, 2. Spiegelstrich) ist als Wirkungsgefüge der Naturfaktoren, der Strukturen und Zusammenhänge von natürlichen bzw. naturnahen und anthropogenen Ökosystemen zu erfassen. Zu den Naturfaktoren zählen die abiotischen Faktoren wie geologische Gegebenheiten, Boden, Klima oder Wasser und die biotischen wie Pflanzen- (potentielle natürliche sowie reale Vegetation) und Tierwelt. Zu den besonderen Flächen- und Nutzungsfunktionen (Leistungsphase 2 b, 2. Spiegelstrich) zählen insbesondere Natur-, Biotop-, Boden-, Klima- und Wasserschutz sowie Erholungsvorsorge.

Die Leistungsphase 3 ist die eigentliche Planungsphase, in der der Vorentwurf des Landschaftsplans erstellt wird. Zur Entscheidungsfindung ist nicht nur eine Darstellung, sondern auch eine Erläuterung der Planung erforderlich.

Die Grundleistungen der Phase 3 werden wie bisher in 4 Schwerpunkte gegliedert. Die Neuformulierungen sind Klarstellungen, die den geforderten Leistungsinhalt nach heutiger Bedeutung der Landschaftsplanung präzisieren.

Unter einem landschaftspflegerischen Sanierungsgebiet (Leistungsphase 3 b, 1. Spiegelstrich) sind Gebiete zu verstehen, die Landschaftsschäden aufweisen und in denen daher z.B. Maßnahmen zur Beseitigung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft oder zum Schutz des Bodens durchzuführen sind.

Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungsmaßnahmen (Leistungsphase 3 b, 2. Spiegelstrich) dienen z.B. der Förderung heimischer Tier- und Pflanzenarten oder zur Erschließung und Gestaltung der Erholung.

Nach § 2 Nummer 13 Bundesnaturschutzgesetz ist auch die Umgebung geschützter und schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart oder Schönheit des Denkmals erforderlich ist, zu erhalten.

Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen betreffen Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild, wie sie mit Nutzungen aller Art, z.B. in Wohn- und Kerngebieten, Gewerbe- und Industriegebieten, Verkehrsflächen, Abbau- und Ablagerungsflächen sowie auf land-, forst- und wasserwirtschaftlichen Nutzflächen, verbunden sind.

Die Hinweise auf landschaftliche Folgeplanungen (z.B. Grünordnungspläne) und Maßnahmen betreffen Regelungen von Duldungs- und Pflegepflichten, bodenordnende oder enteignende Maßnahmen oder für Landschaftsteile, die unter Schutz zu stellen sind.

Die Leistungsphase 4 Entwurf wird nach Abstimmung des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber und den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (i.d.R. höhere und untere) wie bisher erarbeitet. Der Entwurf ist nur dann die letzte endgültige Planfassung, wenn der Landschaftsplan als Fachplan (Gutachten) erstellt wird. Soll dieser Fachplan Verbindlichkeit erlangen und daher als eigenständiger Plan oder als Bestandteil eines sogenannten Gesamtplans (Flächennutzungsplan) einem förmlichen Verfahren unterzogen werden, wird nach der Leistungsphase 4 die "Genehmigungsfähige Planfassung" erstellt.

Nur wenige Leistungen werden als Besondere Leistungen im Leistungsbild erwähnt. Das liegt daran, daß verschiedene Besondere Leistungen, wie z.B. das Ausarbeiten eines Leistungskatalogs, das Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers einschließlich Mitwirkung an Informationschriften und öffentlichen Diskussionen als solche bereits beim Flächennutzungsplan in § 37 erwähnt werden. Diese Leistungen kommen häufig auch bei der Erarbeitung von Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen in Betracht. Dies gilt auch für die übrigen in §§ 37 und 40 aufgezählten Besonderen Leistungen. Sie werden deshalb beim Landschaftsplan nicht noch einmal erwähnt. Auf § 2 Abs. 3 Satz 3 wird hingewiesen.

In Absatz 3 wird den Vertragsparteien die Honorarvereinbarung für Leistungsphase 5 freigestellt, weil in Absatz 1 eine Bewertung der Leistungsphase 5 nicht vorgenommen wird.

In Absatz 4 wird das Honorar für die vorläufige Planfassung als Einzelleistung von 55 v.H. auf 60 v.H. angehoben.

Absatz 5 enthält die Vorschrift, mit welchem Vomhundertsatz die Leistungsphasen 1 und 2 zu bewerten sind, wenn vor Erbringung der Grundleistungen eine schriftliche Vereinbarung fehlt. Inhaltlich wird die Vorschrift für Leistungsphase 2 geändert und insofern an die geänderte Bewertung der Leistungsphase 2 in Absatz 1 angepaßt.

In Absatz 6 wird die Teilnahme an Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligung gleichrangig neben der Teilnahme an Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers erwähnt. Aus der bisherigen Erfahrung hat sich ergeben, daß im Rahmen der Bürgerbeteiligung stets ein erheblicher Besprechungsumfang anfallen kann; auf die Begründung zu § 37 Abs. 3 wird verwiesen.

Zu § 45 b

In Absatz 1 wird jetzt eine eigene Honorartafel für Grundleistungen bei Landschaftsplänen aufgenommen. Bisher wurde die Honorierung aus dem Flächennutzungsplan übernommen. Das Honorarniveau in der neuen Honorartafel wird gegenüber dem bisher gültigen Honorarniveau, das seit 1976 unverändert gilt, im Durchschnitt um 50 v.H. angehoben. Im einzelnen kann die Erhöhung zwischen rd. 15 v.H. und 60 v.H. liegen, wie sich aus Vergleichsrechnungen ergeben hat. Diese Steigerung ergibt sich, wenn die Honorare der geltenden Regelung für den Mindestsatz der Normalstufe bei einem Anteil der Flächen mit besonderem Aufwand von 7 % des Planungsgebietes und durchschnittlichen Einwohnerzahlen berechnet und im Vergleich zu dem Mindestsatz der Honorarzone I dieser Verordnung setzt. In Gemeinden mit einer hohen Einwohnerzahl und mit einem großen Anteil von Flächen mit einem besonderen Planungsaufwand führt die Neuregelung zu Anhebungen unter 50 v.H. Lediglich in den selten vorkommenden Fällen mit geringer Einwohnerzahl und wenigen Flächen mit besonderem Planungsaufwand kann die Anhebung über 50 v.H. liegen.

Die Erhöhungen erfolgen zur Anpassung an die zwischenzeitlich veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und zur Abgeltung des zusätzlichen Aufwandes für die gestiegenen Anforderungen an Landschaftspläne.

In Absatz 2 wird vorgeschrieben, daß - abweichend von der bisherigen Regelung - die Honorare nach der Gesamtfläche zu berechnen sind.

Absatz 3 enthält eine Regelung, wie die Grundleistungen von Landschaftsplänen mit einer Gesamtfläche in Hektar unter 1.000 ha zu berechnen sind. Diese Vorschrift ist inhaltlich aus anderen Vorschriften, z.B. § 16 Abs. 2, übernommen worden.

Nach Absatz 4 kann das Honorar für Landschaftspläne mit einer Gesamtfläche über 30.000 ha frei vereinbart werden. Entsprechende Regelungen gelten auch für die Grundleistungen von anderen Leistungsbildern.

Zu § 46

Das Leistungsbild Grünordnungsplan entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung. Die Maßnahmen im Rahmen des Grünordnungsplans werden lediglich gegenüber früher stärker auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgestellt. Damit wird den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprochen, nach deren Maßgabe die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen sind (§ 2 Bundesnaturschutzgesetz). Gemäß § 6 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz haben die Länder in ihren Naturschutzgesetzen bereits geregelt, wie die Darstellungen der Landschaftsplanung Eingang in die Bauleitplanung finden. Danach kann der Grünordnungsplan Grundlage für einen Bebauungsplan, Bestandteil des Bebauungsplans oder Plan mit eigenem Rechtscharakter sein.

Nach Absatz 1 sieht der Grünordnungsplan entsprechend der Gliederung des Landschaftsplanes 5 Leistungsphasen vor (s. § 45 a Abs. 1).

Die Leistungsphase 1 wird in Absatz 2 im wesentlichen wie bisher beschrieben.

Die Leistungsphasen 2 und 3 werden der veränderten Praxis angepaßt. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Leistungen trägt den inzwischen ergangenen naturschutzrechtlichen Regelungen in Bund und Ländern Rechnung. Bei der Erfassung

des Orts/Landschaftsbildes (Leistungsphase 2 a, 2. Spiegelstrich) ist auch auf natürliche und kulturbedingte Strukturen einzugehen.

Der Entwurf (Leistungsphase 4) übernimmt die Ergebnisse des Vorentwurfs nach endgültiger Abstimmung mit dem Auftraggeber in Reinfassung.

In Absatz 3 entspricht die Erhöhung des Vomhundertsatzes von 55 auf 60 vom Hundert anderen Vorschriften in der Honorarordnung, daß Leistungsphasen, wenn sie als Einzelleistung übertragen werden, stets höher bewertet werden können als dieselbe Leistungsphase bei der Übertragung des gesamten Leistungsbildes.

Nach Absatz 4 gelten die Vorschriften von § 45 a Abs. 3, 5 und 6 sinngemäß.

Zu § 46 a

Absatz 1 enthält eine neue Honorartafel für die Grundleistungen bei Grünordnungsplänen. Die Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften für Bebauungspläne wird gelöst, weil sich die Anforderungen an die Leistungen für Bebauungspläne und Grünordnungspläne unterschiedlich entwickelt haben. Das Honorarniveau wird in der Honorartafel um 50 v.H. erhöht (vgl. Begründung zu § 45 b).

Die Berechnung der Honorare in Absatz 2 nach der Summe der Einzelansätze entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung.

Die Honorarberechnung für die Grundleistungen des Grünordnungsplans hält in Absatz 3 noch an dem bisherigen System der Honorarfindung nach Verrechnungseinheiten fest. Mit der Umstellung der Verrechnungseinheiten werden die geänderten Anforderungen an die Planung berücksichtigt, wie sie nach der Naturschutzgesetzgebung erforderlich geworden sind. Die Umstellung ist kostenneutral. Die seit dem 1. Januar 1977 gel-

tenden Ansätze in § 48 Abs. 3 der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung stellen zu sehr auf den Bebauungsplan ab.

Eine Umstellung der Honorarfindung entsprechend der Landschaftsplanung, wie die Ermittlung von Honorarzonen und Bemessung des Honorars nach der Größe des Planungsgebietes in Hektar, ist nicht möglich, da noch keine ausreichenden Erfahrungen in den entsprechenden Honoraransätzen vorliegen.

Absatz 4 übernimmt inhaltlich die bisherigen Vorschriften aus Absatz 4.

Absatz 5 übernimmt inhaltlich im wesentlichen die bisherigen Vorschriften aus Absatz 5.

Zu § 47

Die Vorschriften über den Landschaftsrahmenplan werden neu in die Verordnung aufgenommen.

Absatz 1 enthält eine kurze Inhaltsangabe dieses Plans. Für Leistungen der Landschaftsrahmenplanung ist im Hinblick auf § 5 Bundesnaturschutzgesetz die Festlegung eines Leistungsbildes erforderlich. Zum einen enthält § 5 Bundesnaturschutzgesetz im Gegensatz zu § 6 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz keine grundsätzlichen Regelungen des Inhalts von Landschaftsrahmenplänen, zum anderen werden in Vollzug der Naturschutzgesetze in den Bundesländern Landschaftsrahmenplanungen insgesamt oder in Teilen an Landschaftsarchitekten vergeben. Der Landschaftsrahmenplan betrifft große Planungsgebiete (Landkreise oder Planungsregionen der Regionalplanung), für die überörtliche Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Regel im Maßstab 1 : 25.000 darzustellen sind.

In Absatz 2 lehnt sich die Bewertung der Grundleistungen an die für Landschafts- und Grünordnungspläne an. Im Gegensatz zur örtlichen Landschaftsplanung kommen der Landschaftsana-

lyse und -diagnose größeres Eigengewicht zu, so daß eine Trennung in 2 Leistungsphasen notwendig wird.

In Absatz 3 unterscheidet das Leistungsbild 4 Phasen:

Die Leistungsphase 1 (Landschaftsanalyse) befaßt sich mit der Bestandsaufnahme. Zu den natürlichen Grundlagen rechnen neben abiotischen Landschaftselementen wie Boden, Klima, Gewässer, Grundwasserverhältnisse und Oberflächenrelief auch die Tier- und Pflanzenwelt. Aufgrund der unterschiedlichen Verteilung und des unterschiedlichen Zusammenwirkens der Landschaftselemente ist die Landschaft in Naturräume und ökologische Raumeinheiten gegliedert. Die Flächennutzung, also die tatsächlich ausgeübte Bodennutzung, ist soweit zu erfassen, wie sie Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat.

Die Leistungsphase 2 befaßt sich mit der Bewertung der Ergebnisse der Landschaftsanalyse hinsichtlich des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sowie der vorhandenen und vorhersehbaren menschlichen Einwirkungen, z.B. durch Industrieansiedlungen, Auskiesung, Verkehrsbauwerke, Deponien etc..

Die Leistungsphase 3 befaßt sich mit dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans. Dabei ist auf eine ökologisch vertretbare Flächennutzung hinzuwirken. Für die einzelnen Raumeinheiten sind die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen darzustellen, von den Zielen des Arten- und Biotopschutzes bis hin zu denen der Erholung in der freien Natur. Bei der Einarbeitung dieser Zielvorstellungen ergeben sich auch Gebiete, die einer detaillierten Landschaftsplanung bedürfen.

Nach Absatz 4 ermäßigt sich bei einer Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans die Bewertung der Leistungsphase 1 von 20 auf 5 v.H. des Honorars nach § 47 a. Landschaftsrahmenpläne sind insbesondere bei der Fortschreibung von Regionalplänen, aber auch wegen sich ändernder Nutzungsansprüche an die Landschaft oder auch zur Definition weiterer Nutzungsbe-

lange fortzuschreiben, z.B. als Folge von Arten- und Biotop-schutzprogrammen. Für diese Fortschreibung ist daher eine eigene Regelung erforderlich.

Zu § 47 a

In Absatz 1 orientiert sich die Honorartafel an Regelungen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für die Bezuschussung der agrarstrukturellen Vorplanung. Das bisherige Niveau der Zuschüsse ist Grundlage für die Festsetzung der Honorare gewesen. Mehrkosten für die Gebietskörperschaften sind in diesem Bereich daher nicht zu erwarten.

Nach Absatz 2 gelten für die Berechnung der Honorare für Landschaftsrahmenpläne mit einer Gesamtfläche unter 5.000 ha oder über 100.000 ha die Vorschriften in § 45 b Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

In Absatz 3 werden die unterschiedlichen Schwierigkeitsmerkmale erwähnt, die sich für die Landschaftsrahmenplanung aufgrund besonderer ökologischer und sozioökonomischer Verhältnisse in den einzelnen Planungsgebieten ergeben.

Zu § 48

Die Umweltverträglichkeitsstudien erfassen, analysieren und bewerten raum- und alternativbezogen die Wirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt bei Leistungen nach Teil VI. Sie tragen als Planungsbeitrag zur Entscheidungsfindung in Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit bei. Umweltverträglichkeitsstudien (vgl. zu § 43 Abs. 2) werden in Verbindung mit raumwirksamen Planungen und Vorhaben von Privaten oder der öffentlichen Hand in Auftrag gegeben, z.B. bei Verkehrsbauten, Gewässerausbau, Deponien oder Abgrabungen.

Die Umweltverträglichkeitsstudien werden, ausgehend von den Vorgaben der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimm-

ten öffentlichen und privaten Projekten vom 27.06.1985, Amtsblatt der EG Nr. L 175/40 vom 05.07.1985, verstanden als umfassender Beitrag des Verursachers innerhalb der Voruntersuchung, Standortfindung oder Variantendiskussion zur Bereitstellung der Informationen, die für die Prüfung der Umweltverträglichkeit durch die zuständige Behörde notwendig sind.

Die EG-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung zielt darauf ab, daß bei allen technischen Planungs- und Entscheidungsprozessen die Auswirkungen auf die Umwelt so früh wie möglich berücksichtigt werden. Hierbei wird die Umweltverträglichkeitsprüfung als behördliches Prüfverfahren verstanden, zu dem die Umweltverträglichkeitsstudie die wesentliche Informationsgrundlage darstellt.

Für die Umweltverträglichkeitsstudien wird ein eigenes Leistungsbild aufgestellt, das den umweltrechtlichen Erfordernissen entspricht. Die Leistungsbilder für Landschaftspläne, Grünordnungspläne oder Landschaftspflegerische Begleitpläne können nicht übernommen werden, da der Leistungsschwerpunkt neben einer Bestands- und Wirkungsanalyse insbesondere auf einer vergleichenden Bewertung von Projektalternativen liegt.

Nach Absatz 1 werden die Grundleistungen in 5 Leistungsphasen unterteilt. Die Grundleistungen sind dabei stets gleichartig. Sie unterscheiden sich lediglich durch die Anforderungen an den Genauigkeits- und Detaillierungsgrad der Planungsaussage (Planungstiefe). Die Bewertung der Leistungsphasen 2 und 3 mit 30 und 20 v.H. der Honorare entspricht dem Arbeitsumfang und der Bedeutung der Leistungsphasen.

Absatz 2 enthält die Leistungsbeschreibung für das Leistungsbild.

Die Leistungsphase 1 umfaßt neben dem Klären der Aufgabenstellung das Ermitteln des Leistungsumfanges. Dabei kommt je nach Problematik des Projektes der Ermittlung ergänzender Fachleistungen eine besondere Bedeutung zu. Der Untersuchungsraum

ist so abzugrenzen, daß alle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie die Gebiete für eventuelle Abhilfe- oder Ausgleichsmaßnahmen erfaßt werden.

Die Leistungsphasen 2 und 3 sind dem veränderten Umweltbewußtsein angepaßt. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Leistungen trägt den inzwischen ergangenen umweltrechtlichen Regelungen in Bund und Ländern Rechnung. Zur heutigen Praxis gehört, daß bei der Erfassung und Bewertung sowohl auf natürliche als auch auf kulturbedingte Strukturen bzw. Sachverhalten einzugehen ist. Das Einbeziehen der Vorbelastung ist ein wesentliches Moment.

Eine Aktualisierung der Planungsgrundlagen kann nur dann zur Besonderen Leistung werden, wenn wegen besonderer Umstände, z.B. wegen mehrjähriger Einzeluntersuchungen oder komplizierter Ausbreitungsberechnungen, die Arbeiten an der Umweltverträglichkeitsstudie für diesen größeren Zeitraum unterbrochen werden müssen und dadurch nachgewiesenermaßen frühere Leistungen wie z.B. die Bestandsaufnahme, überholt sind.

Der Konfliktanalyse nach Leistungsphase 3 liegen, da es sich hierbei nicht um landschaftsplanerische Leistungen handelt, die vom Projektträger auszuarbeitenden Grobentwürfe der einzelnen Alternativen zugrunde. Im Zuge des Planungsprozesses, insbesondere aufgrund der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens, kann sich erweisen, daß der Planungsbereich zu erweitern ist.

Bestands- und Wirkungsanalyse bilden die Grundlage für die Bewertung von verschiedenen Lösungen für das Projekt. Die zusammenfassende Darstellung nach Leistungsphase 3 bildet die Grundlage für die Entscheidung, bestimmte Lösungen für das Projekt aus Umweltgründen nicht weiter vertieft zu untersuchen, sondern auszuschneiden.

In Leistungsphase 4 erfolgt eine vergleichende Beurteilung ausgewählter Lösungen für das Projekt auf der Grundlage der zielorientierten Raumanalyse und -bewertung. Ermittlung und Darstellung verbleibender erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigungen auf die Umwelt, die voraussichtlich nicht vermieden oder nicht ausgeglichen werden können, gehören ebenso dazu wie die Bildung einer Rangfolge der Lösungen für das Projekt bezüglich ihrer Umwelterheblichkeit, wobei die jeweiligen Unterschiede herauszustellen sind.

Die Leistungsphase 5 (Endgültige Fassung der Studie) erfolgt nach endgültiger Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Zu § 48 a

Absatz 1 enthält eine eigene Honorartafel für die Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien.

Das Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie ist weder dem des Landschaftsplanes/Grünordnungsplanes noch dem des Landschaftspflegerischen Begleitplanes gleich. Es unterscheidet sich in seiner Art, seiner Eigenheit und Planungsintensität erheblich. Obwohl die Honorartafel für Grundleistungen des Landschaftsplanes den Flächenansatz berücksichtigt, deckt sich dieser nicht mit dem Flächenansatz für Umweltverträglichkeitsstudien.

Die neue, eigene Honorartafel für Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien berücksichtigt diese Faktoren.

Bisher wurde die Honorierung frei vereinbart. Das Honorarniveau in der neuen Honorartafel verändert das bisher gültige Honorarniveau nicht.

Die Honorartafel beginnt bei 100 ha. Es hat sich gezeigt, daß bei kleineren Projekten unabhängig von der Projektgröße ein relativ hoher Arbeitsaufwand für bestimmte Grundleistungen

unvermeidbar ist, der in etwa identisch ist oder sein kann mit dem, der Grundlage für den in der Tabelle dargestellten Sockelbetrag gewesen ist.

Absatz 2 übernimmt für die Ermittlung der Honorarzonen inhaltlich den § 45.

Absatz 3 erklärt die Vorschriften von § 45 b Absätze 2 - 4 für sinngemäß anwendbar.

Zu § 49

Landschaftspflegerische Begleitpläne (vgl. zu § 43 Abs. 3) werden, unbeschadet der Bezeichnung in den Naturschutzgesetzen der Länder, in Verbindung mit landschaftsverändernden Vorhaben in Auftrag gegeben, wie Verkehrsbauten, Gewässerausbau, Deponien, Abgrabungen, oder für Flurbereinigungsvorhaben. Die Eingriffe können entweder stärker punktuellen, linienhaften oder flächenhaften Charakter besitzen.

Die zu erarbeitenden Grundleistungen sind dabei stets gleichartig. Sie unterscheiden sich lediglich durch die Anforderungen an den Genauigkeits- oder Detaillierungsgrad der Planungsaussage (Planungstiefe). Der Maßstab des landschaftspflegerischen Begleitplans entspricht in der Regel entweder dem eines Landschafts- oder dem eines Grünordnungsplans.

Es erwies sich als notwendig, ein eigenes Leistungsbild aufzustellen, das den naturschutzrechtlichen Erfordernissen entspricht. Die Leistungsbilder für Landschafts- oder Grünordnungspläne können nicht übernommen werden, da der Leistungsschwerpunkt ein anderer ist. Es ist deshalb eine Klarstellung erforderlich.

Nach Absatz 1 werden die Grundleistungen in 5 Leistungsphasen unterteilt.

Absatz 2 enthält die Leistungsbeschreibung für das Leistungsbild.

In Leistungsphase 1 kommt dem Klären der Aufgabenstellung und dem Ermitteln des Leistungsumfangs wesentliche Bedeutung zu, Eingriffe auf Naturhaushalt und Landschaftsbild können sich oft weit über den Ort des Eingriffs hinaus auswirken. Der Planungsbereich ist daher so abzugrenzen, daß alle Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie Gebiete für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfaßt werden. Ferner müssen ergänzende Fachleistungen ermittelt werden.

In Leistungsphase 2 werden die geforderten Leistungen in 3 Schwerpunkten beschrieben. Dabei kann aufgrund der Ergebnisse der Bestandaufnahme und -bewertung eine Neufestlegung des Planungsgebietes erforderlich werden, wenn sich z.B. herausstellt, daß sich ein unvermeidbarer Eingriff in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild über den Planungsbereich hinaus auswirkt, oder wenn die Auswirkungen eines Eingriffs nicht im Planungsgebiet ausgeglichen werden können, und daher Ersatzmaßnahmen andernorts erforderlich sind.

In Leistungsphase 3 werden die Konflikte analysiert, die die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bewirken. Im Zuge des Planungsprozesses, insbesondere auf Grund der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens, kann sich erweisen, daß der Planungsbereich zu erweitern ist. Die Ergebnisse von Konfliktanalyse und Konfliktminderung sind zusammenzufassen und in Text und Karte darzustellen.

In Leistungsphase 4 werden die zum ordnungsgemäßen Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen im einzelnen erforderlichen Planungs- und Realisierungsabschnitte festgelegt.

Nach § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz haben "andere Behörden und öffentliche Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen". Bei Eingriffen öffentlicher Planungsträger in Natur und Landschaft, z.B. im Rahmen des

Straßenbaus, sind daher im Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes nicht nur Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, sondern in der Regel auch eigene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Unterstützung der Naturschutzbehörden geboten. Maßnahmen dieser Art sind im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden zu planen und durchzuführen. Ferner werden die vom Unternehmensträger zu erbringenden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Text und Karte mit Begründung in der Form dargestellt, wie dies für die Zulassung des Unternehmens erforderlich ist (s. § 8 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz).

Hierzu zählen z.B.

- Sicherung schutzwürdiger Lebensstätten von Pflanzen und Tieren oder Anlage von Ersatzbiotopen
- Aufrechterhaltung natürlicher Wanderbeziehungen von Tieren
- Sicherung der Qualität der abiotischen Landschaftsfaktoren
- Ersatzaufforstung bei Waldverlusten
- Ersatz bei Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft
- landschaftsspezifische Geländegestaltung sowie eine funktions- und standortgerechte Eingrünung
- Sicherung geschützter und schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler.

Die Leistung wird ergänzt durch Vorhaben für die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Maßnahmen und durch Hinweise auf die damit verbundenen Kosten (Kostenschätzung).

In Leistungsphase 5 ist die endgültige Fassung des landschaftspflegerischen Begleitplanes in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte darzustellen.

Nach Absatz 3 richtet sich die Honorierung der landschaftspflegerischen Begleitplanung nach der geforderten Planungstiefe. Bei einer Planung im Maßstab des Flächennutzungsplans berechnen sich die Honorare nach § 45 b, bei einer Planung im Maßstab des Bebauungsplanes nach § 46 a. Weicht die mit der

landschaftspflegerischen Begleitplanung zu erbringende Leistung so stark von der für einen Landschafts- oder Grünordnungsplan ab, daß die Bestimmungen der §§ 45 b oder 46 a keine Anwendung finden können, kann ein Zeithonorar nach § 6 vereinbart werden.

Zu § 49 a

Pflege- und Entwicklungspläne sind aufgrund landesgesetzlicher Festlegungen insbesondere für Schutzgebiete und schützenswerte Landschaftsbestandteile aufzustellen. Eine eigenständige Regelung für diese Pläne ist notwendig, weil sie einen Planungstyp darstellen, der eigenes Gewicht hat und eine analoge Anwendung der Regelungen anderer Planungsarten des Teils VI nicht gestattet. § 48 a führt daher die für eine ordnungsgemäße Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes notwendigen Leistungen auf.

Absatz 1 enthält eine Begriffsdefinition für die Pflege- und Entwicklungspläne.

In Absatz 2 wird das Leistungsbild in 4 Leistungsphasen gegliedert. Nach einer Zusammenstellung der Ausgangsbedingungen, die vielfach vom Auftraggeber vorgegeben werden (Leistungsphase 1), sind die Planungsvorgaben zu ermitteln (Leistungsphase 2), um in der eigentlichen Planungsphase das Pflege- und Entwicklungskonzept zu erstellen (Leistungsphase 3). Nach Abstimmung dieses Konzeptes wird die endgültige Planfassung erstellt (Leistungsphase 4).

In Leistungsphase 1 b sind Literaturhinweise angebracht.

In Leistungsphase 2 a bezieht sich das Erfassen und Beschreiben der natürlichen Grundlagen vor allem auf die naturräumliche Lage, die geologischen, bodenkundlichen, klimatischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, die Pflanzen- und Tierbestände sowie die Biotoptypen und Ökosysteme.

In Leistungsphase 2 b kommen als Beeinträchtigungen des Planungsgebietes insbesondere die Flächennutzung, Einwirkungen von außen, eine unsachgemäße Pflege, sowie Erholungsaktivitäten in Betracht, z.B. durch Baden, Reiten, Jagen und Zelten.

In Leistungsphase 3 b können regelmäßige Pflegemaßnahmen insbesondere die Mahd (Anzahl pro Jahr und Zeitpunkt), das Entbuschen, das Auslichten bzw. Zurücknehmen von Gehölzbeständen sein. Dazu gehört auch das "auf den Stock setzen", das u.a. zur Erhaltung des Charakters von Nieder- und Mittelwäldern sowie Knicks notwendig ist.

In Leistungsphase 3 c finden ökologische Standortverhältnisse eine Verbesserung insbesondere durch Maßnahmen gegen Nährstoffeinträge (Einrichtung und Gestaltung von Pufferzonen) und zur Wiedervernässung, durch Beseitigung von Ablagerungen oder durch Abschieben von nährstoffreichem Oberboden auf Teilflächen sowie zur Veränderung bestehender Flächennutzungen.

In Leistungsphase 3 d stehen bei Maßnahmen zur Anreicherung der Biotopstrukturen insbesondere die Pflanzungen von Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Feldgehölzen sowie die Entwicklung von Feucht- und Trockenstandorten im Vordergrund.

In Leistungsphase 3 f können zur Lenkung des Besucherverkehrs insbesondere das Auflassen oder Verlagern von Zufahrten und Wegen, die Errichtung von Sperren, Schutzzäunen und Bojenketten, die Anlage und das Verlagern von Parkplätzen sowie das Aufstellen von Informationstafeln erforderlich werden.

In Leistungsphase 3 i umfassen die Vorschläge für die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen insbesondere Organisation, Betreuung, Trägerschaft sowie die Abstimmung mit Fachbehörden, Gemeinden und Verbänden.

Nach Absatz 3 kann ein Honorar für die Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen als Pauschalhonorar frei vereinbart werden. Wird ein Pauschalhonorar bei Auftragserteilung nicht

schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar zu berechnen. Eine Honorarfestlegung kann noch nicht erfolgen, da für diese Planungsaufgabe noch keine verlässlichen Abrechnungsunterlagen vorliegen. Um zu diesen Unterlagen zu kommen, wird aber die Festlegung des Leistungsbildes in Absatz 2 notwendig.

Zu § 50:

Der Katalog der bislang in § 50 Abs. 1 aufgeführten sonstigen landschaftsplanerischen Leistungen wird gestrafft, weil die Honorierung dieser Leistungen an anderer Stelle der Honorarordnung geregelt wird. Der Wortlaut wird an die Terminologie des Bundesnaturschutzgesetzes angepaßt, die die Grünordnung als Teilaufgabe von Naturschutz und Landschaftspflege umfaßt, und beispielhaft durch weitere landschaftsplanerische Sonderleistungen, z.B. Gutachten zu Baugesuchen und Beratungen bei Gestaltungsfragen, ergänzt.

Zu 19:

Folgeänderung aus der Einfügung von § 10 Abs. 3 a (vgl. Nr. 6).

Zu 20:

In § 54 Nr. 3 Buchstabe g wird in Anpassung an die gebräuchliche Terminologie im Straßenverkehrsrecht die Bezeichnung der verkehrsberuhigten "Zonen" in verkehrsberuhigte "Bereiche" geändert; gleichzeitig wird klargestellt, daß die Oberflächengestaltungen und Pflanzungen von Fußgängerbereichen nicht unter Teil VII fallen. Die übrigen Oberflächengestaltungen von verkehrsberuhigten Bereichen gehören jedoch zu den Leistungen nach Teil VII, die Kosten hierfür sind zusammen mit den Kosten für den Unter- und Oberbau anrechenbare Kosten von Verkehrsanlagen.

In Nr. 4 Buchstabe g werden die Worte "innerörtliche Straßen und Plätze mit hohen verkehrstechnischen oder städtebaulichen Anforderungen" geändert in: "innerörtliche Straßen und Plätze mit hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder in schwieriger städtebaulicher Situation". Mit diesen neuen Formulierungen wird verdeutlicht, daß die Schwierigkeit der Ingenieur-

leistung auch von städtebaulichen Forderungen abhängen kann. Die gestalterischen Anforderungen an das Verkehrsbauwerk können dabei gering sein.

Nr. 5 Buchstabe g wird wie Nr. 4 Buchstabe g geändert.

Zu 21:

§ 57 wird redaktionell und materiell geändert.

In Absatz 1 wird unter Nummer 1 durch Einfügen des Wortes "allgemein" der übliche Sprachgebrauch übernommen.

In Absatz 2 wird der Honorarrahmen für die örtliche Bauüberwachung von 1,8 v.H. bis 2,2 v.H. der anrechenbaren Kosten in Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung und in Anpassung an die Umstellung der Mehrwertsteuer durch Artikel 36 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes auf 2,0 v.H. bis 2,5 v.H. erhöht. Damit wird es auch möglich werden, bei kleineren, aufwendigeren Objekten ein auskömmliches Honorar für die örtliche Bauüberwachung zu vereinbaren.

Eine angemessene gerechte Honorierung der örtlichen Bauüberwachung ergibt sich aus einer Abwägung der Verhältnisse des Einzelfalls. Wenn bei Anwendung des Honorarrahmens eine leistungsgerechte Honorierung wegen der individuellen Verhältnisse des Einzelfalls nicht möglich ist, kann - wie bisher - ein Honorar als Festbetrag unter Zugrundelegung der anrechenbaren Kosten und der geschätzten Bauzeit vereinbart werden.

Zu 22:

§ 62 Abs. 3 enthält eine Folgeänderung aus der Einfügung von § 10 Abs. 3 a (vgl. Nr. 6).

a) Absatz 4 enthält Klarstellungen und Anpassungen des Wortlauts an die Vergabe-Vorschriften. In dem einleitenden Satz wird mit der Einfügung des Wortes "vollständig" klargestellt, daß alle Kosten der aufgezählten Leistungen als anrechenbare Kosten anzusehen sind, unabhängig davon, ob sie zu den Erstellungskosten des Tragwerks rechnen oder ob der Tragwerksplaner hierfür planerische Leistungen zu erbringen hat. Auch solche Kosten für Arbeiten in den

aufgezählten Leistungen, die der Tragwerksplaner nicht plant oder berechnet, sind anrechenbare Kosten, soweit die Leistungen nicht in Absatz 7 aufgeführt sind.

Absatz 4 (bzw. § 52 Abs. 4 in der Fassung vom 17. November 1976) ist im wesentlichen entwickelt worden aus den früheren Ingenieurvertragsmuster der "Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (RBBau)". Der Positiv-Negativ-Katalog der anrechenbaren Kosten dieses Vertragsmusters führte hinter der Leistungs-Bezeichnung jeweils die entsprechenden Nummern der DIN-Vorschriften nach VOB/C an. Die Aufzählung dieser DIN-Nummern in der Honorarordnung mußte aber aus rechtsförmlichen Gründen unterbleiben.

Die Leistungen entsprechen folgenden DIN-Vorschriften

- | | |
|---|---------------|
| 1. Erdarbeiten | - DIN 18300 |
| 2. Mauerarbeiten | - DIN 18330 |
| 3. Beton- und Stahlbetonarbeiten | - DIN 18331 |
| 4. Naturwerksteinarbeiten | - DIN 18332 |
| 5. Betonwerksteinarbeiten | - DIN 18333 |
| 6. Zimmer- und Holzarbeiten | - DIN 18334 |
| 7. Stahlbauarbeiten | - DIN 18335 |
| 9. Abdichtung gegen Wasser | - DIN 18336/7 |
| 10. Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten | - DIN 18338 |
| 11. Klempnerarbeiten | - DIN 18339 |

Bei der Einfügung des Wortes "vollständig" handelt es sich somit um eine Klarstellung des Gewollten, Mehrkosten der Auftraggeber entstehen dadurch nicht.

Die neuen DIN-Normen unterscheiden nicht mehr zwischen Abdichten gegen drückendes und gegen nicht drückendes Wasser; deshalb sind die bisherigen Nummern 9 und 10 zusammengefaßt worden.

Absatz 4 wird ferner um den Satz: "Absatz 7 bleibt unberührt" ergänzt. Damit wird klargestellt, daß auch nach der Einfügung des Wortes "vollständigen" im ersten Halbsatz von Satz 1 die in Absatz 7 erwähnten Kosten nicht zu den anrechenbaren Kosten nach Absatz 4 rechnen.

Absatz 5 enthält Folgeänderungen von der Verweisung auf DIN 276 in der Fassung vom April 1981 (vgl. zu Nr. 6 - § 10 Abs. 2).

- b) Absatz 7 enthält neben einer Folgeänderung aus der Verweisung auf die DIN 276 in der Fassung vom April 1981 eine materielle Änderung unter Nummer 5. Hiernach wird nicht mehr Mauerwerk < 11,5 cm, sondern nur noch nichttragendes Mauerwerk < 11,5 cm (DIN 1053) zu den Kosten gerechnet, die nicht anrechenbar sind. Damit wird eine technische Entwicklung im Mauerwerksbau berücksichtigt. In Zukunft werden auch tragende Mauerwerkswände < 11,5 cm zulässig sein, nach der Euro-Norm möglicherweise herab bis 9 cm Stärke. Die Kosten solcher tragenden Mauerwerkswände und von Mauerwerkswänden < 11,5 cm, die zur Aussteifung tragender Wände in bestimmten Abständen notwendig sind, rechnen zu den anrechenbaren Kosten.
- c) In Absatz 8 Satz 1 wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Kosten von Arbeiten zu den anrechenbaren Kosten gehören. Wenn die im ersten Halbsatz genannten Arbeiten zu einem erhöhten Arbeitsaufwand für das Tragwerk des Objektes führen, können die Kosten für diese Arbeiten ganz oder teilweise als honorarfähig anerkannt werden. Wenn z.B. durch die Konstruktion der Baugrubenverkleidung ein erhöhter Arbeitsaufwand für das Tragwerk des Bauwerkes verursacht wird, das in dieser Baugrube errichtet werden soll, können die Vertragsparteien vereinbaren, daß die Kosten für die Baugrubenverkleidung ganz oder teilweise den anrechenbaren Kosten des Tragwerks zugerechnet werden.

Zu 23:

Die in § 64 Abs. 3 Nr. 3 neu aufgenommene Leistung "Nachweise der Erdbebensicherung" stellt keine generell im Anwendungsreich der Honorarordnung üblicherweise anfallende Leistung dar, sondern eine nur in bestimmten Gebieten, wie etwa der "Rheinebene", häufig geforderte Leistung. Demnach wird diese Leistung als Besondere Leistung ausgewiesen.

Zu 24:

In § 66 Abs. 4 hat sich die Nummer der Kostengruppe geändert. Es handelt sich auch hier lediglich um eine Folgeanpassung durch den Hinweis auf die DIN 276 i.d.F. vom April 1981 (vgl. Nr. 6).

Zu 25:

In § 69 werden Folgeänderungen aus der Einfügung von § 10 Abs. 3 a und durch die Verweisung auf die neue DIN 276 notwendig.

Zu 26:

In § 73 Abs. 3 Nr. 8 wird das Wort "allgemein" zur Klarstellung des Gewollten eingefügt.

Zu 27:

In § 77 Abs. 2 wird der Leistungskatalog um eine Nummer erweitert. Diese weiteren Leistungen sind für die ordnungsgemäße Erfüllung von Aufträgen im Bereich der Thermischen Bauphysik, insbesondere bei Leistungen nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 als Basis für die weitere ingenieurmäßige Bearbeitung, vor allem auch aus wirtschaftlichen Gründen, vielfach erforderlich. Sie können unter die bisherigen Leistungen nicht eingereiht werden.

Zu 28:

In § 78 wird die Ermittlung des Honorars für Leistungen für den Wärmeschutz vereinfacht. Nach der bisherigen Regelung wird das Honorar nach Vomhundertsätzen des Honorars für die Objektplanung berechnet, nach der Neufassung kann das Honorar unmittelbar aus der Honorartafel abgelesen werden. Das Hono-

rarniveau liegt in dieser Tafel um rd. 20 v.H. über dem bisherigen Honorarniveau. Die neuen Sätze werden der Forderung nach einer auskömmlichen Vergütung gerecht, um insbesondere die einerseits zwar zeitaufwendigere, andererseits aber auch wirtschaftlichere Methode Nr. 1 nach Anlage 1 der Wärmeschutzverordnung (Volumen- oder Hüllflächenmethode) auch bei kleineren Objekten zu ermöglichen.

Die Anhebung wird erforderlich, da bei der 1. Verordnung zur Änderung der Honorarordnung noch keine ausreichenden Erfahrungen mit der Wärmeschutzverordnung vorlagen und die damaligen Ansätze zu niedrig lagen. Aufgrund des niedrigen Honorarniveaus für Leistungen nach § 78 Abs. 3 werden die zu erwartenden Mehrkosten nur auf 0,1 Mio DM für die Gebietskörperschaften veranschlagt.

- a) In Absatz 2 wird auf die neue Honorartafel verwiesen, nach der sich das Honorar für Leistungen für den Wärmeschutz richtet.

Absatz 3 enthält die neue Honorartafel. Die bisherige Regelung des Honorars für den Fall, daß das Honorar bei Auftragserteilung nicht vereinbart wird, kann entfallen, da in diesen Fällen gemäß § 4 Abs. 4 die Mindestsätze in der Honorartafel als vereinbart gelten. Der bisherige letzte Satz von Absatz 3 wird als Verweis auf § 16 Abs. 3 in Absatz 4 übernommen.

- b) Absatz 4 enthält neben dem Hinweis, daß § 22 sinngemäß gilt, auch einen entsprechenden Hinweis auf die Anwendung von § 16 Abs. 2 (vgl. oben Buchstabe a). Die Vorschrift des bisherigen Absatz 4 konnte gestrichen werden, nachdem § 5 durch die Erste Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure geändert worden ist.

Zu 29:

§ 80 Abs. 2 Nr. 1 enthält eine begriffliche Neubestimmung für die Fachleistung "Bauakustik". Die Vorschrift dient - wie bisher - dem Ziel, eine klare Abgrenzung zwischen Leistungen

der Objektplanung und der Fachplanung für Schallschutz nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 herbeizuführen. Auch nach der Neufassung müssen Grundüberlegungen zum Schallschutz vom Objektplaner angestellt werden; bestimmte im Einzelfall erforderliche Fachleistungen können dagegen im Regelfall nur durch Fachleute für Schallschutz erbracht werden.

Die bisherigen Kriterien für eine Abgrenzung zwischen Leistungen der Objektplanung und Leistungen für den Schallschutz werden nach Inkrafttreten der vor der Veröffentlichung stehenden novellierten DIN 4109 unklar.

Die Anwendung der neuen DIN 4109 wird weit über die bisherige Form des Nachweises zur Erfüllung schalltechnischer Anforderungen hinausgehen, weil die neue DIN 4109 den Nachweis des Schallschutzes inhaltlich wesentlich erweitert, z.B. auf leichte Bauweisen, auf schalltechnische Anforderungen bei Nachbarschaft von Wohnen und Gewerbe und zum Schallschutz gegenüber Außenlärm. Ferner ist die Abgrenzung der beiden Leistungsbereiche des Objektplaners und des Fachplaners nach der geltenden Fassung von § 80 Abs. 2 Nr. 1 nicht eindeutig zu bestimmen, weil die in dem geltenden Wortlaut der Verordnung genannten Kriterien einfache Ausführungsbeispiele sowie Hinweise oder Empfehlungen in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften durch den Fortschritt der Technik einer dauernden Änderung unterworfen sind. Schließlich sind die erwähnten Kriterien in der Regel nicht aussagefähig zur umfassenden Erfüllung konkreter Schallschutzanforderungen, weil sie sich nur mit dem partiell möglichen Schallschutz von einzelnen Bauteilen, z.B. einer Wand oder einer Decke, befassen.

Durch die Änderung von § 80 Abs. 2 Nr. 1 wird die Leistung nicht mehr durch sich stetig ändernde einfache Ausführungsbeispiele, Hinweise und Empfehlungen festgelegt, sondern durch objektbezogene, also im Einzelfall erforderliche Schallschutzanforderungen. Diese sind nicht ohne Berechnungen und Untersuchungen zu erbringen, wenn z.B. der Schallschutz von Wohnbauten in Leichtbauweise, wie Wohnbauten, die mit Gewerbe

gemischt sind, oder von Sonderbauten, wie Krankenhäuser etc., gefordert wird. Ist der objektbezogene Schallschutz nicht ohne Berechnungen und Untersuchungen zu erbringen, kann der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer - in der Regel mit dem Fachplaner - Leistungen nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 vereinbaren.

Zu 30:

In § 81 werden in Absatz 3 Folgeänderungen notwendig, die sich aus der Verweisung auf DIN 276 in der Fassung vom April 1981 ergeben und in Absatz 4 Folgeänderungen aus der Einfügung von § 10 Abs. 3 a (vgl. Nr. 6).

Zu 31:

Auch die Änderungen in § 86 sind Folgeänderungen aus der Verweisung auf die neue DIN 276 und die Einfügung von § 10 Abs. 3 a (vgl. Nr. 6).

Zu 32:

In § 98 Abs. 2 wird klargestellt, daß beim zweiten und dritten Bewertungsmerkmal jeweils die Qualität von vorhandenen Unterlagen maßgebend ist.

Zu 33:

In § 103 ist die Regelung für die Honorierung von Leistungen zur Erfüllung von Verträgen, die von dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurden, eine sachgerechte Behandlung der Überleitung dieser Verträge. § 103 Abs. 4 sieht daher die entsprechende Anwendung dieser Regelung vor.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 sieht als Inkrafttreten dieser Verordnung den 01.04.1988 vor.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

/ Der Bundesrat hat in seiner 586. Sitzung am 26. Februar 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
EntschlieÙung
zur

Dritten Verordnung zur Änderung
der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

1. Artikel 1 Nr. 16 (§ 34 Abs. 1)

In Artikel 1 ist die Nummer 16 zu streichen.

Begründung:

Gegen die Neufassung des § 34 Abs. 1 der HOAI bestehen rechtliche Bedenken.
Im übrigen besteht für eine Änderung kein AnlaÙ.

Für die vorgesehene Neuregelung besteht keine ausreichende Rechtsgrundlage. Die §§ 1 u. 2 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4.11.1971 ermächtigen den Verordnungsgeber nur, die Honorare für Architekten und Ingenieure zu regeln, wie es in § 1 HOAI auch geschehen ist. Die Gutachterausschüsse nach §§ 192 u. 193 BauGB können als kollegiale und öffentliche Einrichtungen nicht als Ingenieure oder Architekten im Sinne des vorgenannten Gesetzes und der HOAI angesehen werden.

Der vorgesehenen Neufassung fehlt das notwendige Maß der Bestimmtheit. Es wird nicht konkret bestimmt, welche Leistungen der Gutachterausschüsse im einzelnen der HOAI unterliegen sollen, sondern nur, welche Leistungen ausgeschlossen werden. Im Übrigen widerspricht es dem Wesen der HOAI, hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit auf bestimmte Auftraggeber abzustellen.

Zur Beseitigung einer möglicherweise anzunehmenden Wettbewerbssituation im Verhältnis zur Tätigkeit privater Sachverständiger besteht kein Anlaß, denn die Gutachterausschüsse erledigen nur etwa 10 % der Gesamtzahl der von selbständigen Sachverständigen erstellten Gutachten.

2. Artikel 1 Nr. 17 (§§ 37 und 40)

In Artikel 1 Nr. 17 sind

- a) in § 37 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a unter der Rubrik "Grundleistungen" im dritten Absatz die Worte "für bauliche Nutzungen vorgesehenen" sowie die Worte "und Flächen für Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft," und
- b) in § 40 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a unter der Rubrik "Grundleistungen" im dritten Absatz die Worte "und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft,"

zu streichen.

Begründung:

Die entfallenden Grundleistungen in § 37 und § 40 "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" stellen planerische Leistungen dar, die nicht zu den Leistungen der Bestandsaufnahme gehören.

3. Artikel 1 Nr. 17

(§ 38 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 17 sind in § 38 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b die Worte

"nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 und 8 des Baugesetzbuchs"
durch die Worte

"nach § 5 Abs. 2 Nr. 5, 8 und 10 des Baugesetzbuchs"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Ermittlung der in § 5 Abs. 2 Nr. 10 Baugesetzbuch genannten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft führt zu einem Aufwand, der dem entspricht, der für die Ermittlung von unter § 5 Abs. 2 Nr. 5 (Grünflächen) und Nr. 8 (Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen) aufgeführten Flächen entsteht. Aufgrund der unterschiedlichen landesrechtlichen Bestimmungen zur örtlichen Landschaftsplanung ergeben sich diese Flächen nicht in jedem Fall aus einem Landschaftsplan. Ohne die obige Ergänzung bleibt offen, wie Leistungen zum Ausweis der unter § 5 Abs. 2 Nr. 10 Baugesetzbuch genannten Flächen zu vergüten sind, zumal sie auch nicht in § 38 Abs. 4 der Verordnung aufgeführt sind.

4. Artikel 1 Nr. 17 (§ 38 Abs. 9 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 17 sind in § 38 Abs. 9 Nr. 2 die Worte "sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes" zu streichen.

Begründung:

Die Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist eine normale planerische Leistung. Sie kann infolgedessen auch kein Schwierigkeitsmerkmal sein. Der Satzteil "sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes" ist daher zu streichen.

5. Artikel 1 Nr. 17 (§ 41 Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 17 sind in § 41 Abs. 5
- der Punkt durch ein Komma zu ersetzen
und
- folgende Worte anzufügen:
"es sei denn, die Planinhalte werden aus einem Grünordnungsplan übernommen."

Begründung:

Es handelt sich um eine dem § 38 Abs. 5 entsprechende umgekehrte Regelung, die eine Doppelhonorierung verhindern soll. Die Ergänzung soll klarstellen, daß eine Erhöhung der Hektaransätze nicht vereinbart werden kann, wenn die Planinhalte aus einem Grünordnungsplan übernommen werden. Anderenfalls bliebe das Verhältnis zu § 41 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe c der Verordnung unklar.

6. Artikel 1 Nr. 29 (§ 80 Abs. 2 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 29 sind in § 80 Abs. 2 Nr. 1 die Worte "diese durch" zu streichen und das Wort "erbracht" durch das Wort "erforderlich" zu ersetzen.

Begründung:

Diese Leistungen sollen nur dann vergütet werden, wenn sie auch tatsächlich erforderlich sind. Die Umformulierung dient der Klarstellung des Gewollten.

Entschlieung

Der Bundesrat erkennt an, da die Honorarordnung fr Architekten und Ingenieure an die genderten Verhltnisse hinsichtlich der Leistungen und Honorare angepat werden mu. Hervorzuheben ist, da insbesondere auch weitere stdtebauliche und landschaftsplanerische Leistungen - nicht zuletzt im Interesse des Umweltschutzes - vorgesehen werden, die sich aufgrund der Ergnzungen des Baugesetzbuches sowie des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Lnder als notwendig erwiesen haben. Dadurch werden fr die Gebietskrperschaften erhebliche zustzliche Kosten entstehen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in Zusammenarbeit mit den Lndern dafr Sorge zu tragen, da knftig reprsentative Untersuchungen angestellt werden, aus denen der Umfang des Auftragsvolumens fr Architekten und Ingenieure sowie die Auswirkungen von Honorarnderungen fr die verschiedenen Leistungen mglichst aktuell hervorgehen.